

**Tarif
1/2021**

Tarif-Info

*Tarifbestimmungen
Beförderungsbedingungen*



***Einfach
ankommen.***

VRN

VERKEHRSVERBUND RHEIN-NECKAR

Impressum

Herausgeber

Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH

Geschäftsführung: Volkhard Malik

Verantwortlich für den Inhalt

Geschäftsführung der VRN GmbH

B 1, 3–5

68159 Mannheim

Tarifstand 1/2021

Angesichts der Menge des zu verarbeitenden Materials kann trotz aller Sorgfalt nie ganz ausgeschlossen werden, dass sich der eine oder andere Fehler einschleicht. Alle Angaben erfolgen daher ohne Gewähr. Wir bitten außerdem um Verständnis dafür, dass die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen noch nicht durchgängig geschlechterneutral formuliert sind.

VP-Nr.: 5024 21

Realisierung: srg werbeagentur, Mannheim | www.srgwerbeagentur.de

Inhaltsverzeichnis

» Adressen- und Telefonverzeichnis	4
» Übersicht der Verkaufsstellen	14
» Ortsverzeichnis	22
» Fahrpreise	46
» Beförderungsbedingungen	52
VRN-Tarifbestimmungen	68
» Teil 1: Allgemeine Tarifbestimmungen	73
» Teil 2: Besondere Angebote	94
» Teil 3: Umwegfahrtenregelungen	117
» Teil 4: Übergangstarif/Übergangsregelung	120
» Teil 5: Schwerbehindertenregelung	125

Verkehrsverbund Rhein-Neckar



Verkehrsverbund Rhein-Neckar

B1, 3–5

68159 Mannheim

Telefon: 0621.10770-0

Telefax: 0621.10770-170

Internet: www.vrn.de

E-Mail: info@vrn.de

Allgemeine Informationen:

0621.1077077

Fahrausweise und Fahrpreise:

0621.1077077

Fahrgastwünsche und Beschwerden:

0621.1077077

Fahrplan:

24 Stunden Service:

0621.1077077

myVRN, die praktische Mobilitäts-App für unterwegs,
jetzt auch mit Ticketkauf-Funktion.

Internet: www.vrn.de

Fundsachen, Fundbüro:

www.vrn.de

Verbundpartner



**Abellio Rail Baden-
Württemberg GmbH**
Presselstraße 10
70191 Stuttgart

Telefon: 0800.223 5546
Internet: www.abellio.de
E-Mail: service@abellio-rail-bw.de



**APG – das Kommunalunternehmen
des Landkreises Würzburg**
Theresienstr. 6–8
97070 Würzburg

Telefon: 0931.45 280 0
Telefax: 0931.45 280 11
Internet: www.apg-info.de



Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH
Tullastraße 71
76131 Karlsruhe

Telefon: 0721.6107-0
Internet: www.avg.info
E-Mail: info@avg.karlsruhe.de



Blietalverkehr GbR
Bliesgaustr. 3
66440 Blieskastel

Telefon: 06842.5383110
Internet:
www.blietalverkehr.saarland
E-Mail:
info@blietalverkehr.saarland



BRH ViaBus GmbH
Heinkelstraße 25
67346 Speyer

Telefon: 06232.6709-0
Telefax: 06232.6709-67
E-Mail: info@viabus.de



Bustouristik Eisenhauer GmbH
Siemensstraße 4
97941 Tauberbischofsheim

Telefon: 09341.4082
Telefax: 09341.12 150
Internet: www.bustouristik-eisenhauer.de
E-Mail: info@bustouristik-eisenhauer.de



DB Regio Bus Mitte GmbH
Erthalstr. 1
55118 Mainz

Telefon: 06131.4948146
Internet: www.dbregiobus-mitte.de
E-Mail: kontakt@dbregiobus-sw.de

BRN Busverkehr Rhein-Neckar GmbH

Niederlassung Heidelberg
Hatschekstraße 34
69126 Heidelberg
E-Mail: rheinneckarbus@deutschebahn.com

Niederlassung Neckarelz
Oststraße 4
74821 Mosbach-Neckarelz
E-Mail: rheinneckarbus@deutschebahn.com

Kundendialog BRN
E-Mail: brn@dbregiobus-bw.de
Telefon: 06281.51152
E-Mail: rheinneckarbus@deutschebahn.com

**Information zu Jahreskarten
Abo-Center:**
0721.66 050 879
E-Mail: abobw@deutschebahn.com

Zentrale Verwaltung
Gutschstraße 4
76137 Karlsruhe
Internet: bahn.de/rheinneckarbus
E-Mail: busbw@deutschebahn.com



DB Regio AG
Region Mitte
 Postfach 10 08 63
 68008 Mannheim

Telefon: 0621.830-1200
 Telefax: 0621.830-4188
 Internet: www.bahn.de/s-bahn-rheinneckar
 E-Mail: kundendialog.mitte@deutschebahn.com

Allgemeine Informationen:

0621.830-1200

Automatenstörung:

0800.2886 644³⁾

Fahrausweise und Fahrpreise:

01806.99 66 33²⁾

Fahrgastwünsche

und Beschwerden:

0621.830-1200

Telefax: 0621.830-4188

Fahrgeldnachforderungen:

07221.925 310 00

Fundsachen, Fundbüro:

0900.1990 599⁴⁾

Jahreskarten:

Abo-Center: 0621.39 158 597

Unfall- und

Haftpflichtangelegenheiten:

0621.830-1200



Westfrankenbahn

DB RegioNetz Verkehrs GmbH
Westfrankenbahn
 Eisenstraße 30
 63739 Aschaffenburg

Telefon: 0621.830-1200
 Internet: www.westfrankenbahn.de
 E-Mail: kundendialog.mitte@deutschebahn.com

Tarif- und Fahrplanauskunft:

01806.99 66 33²⁾

Fahrpreisnacherhebungen:

DB Vertrieb GmbH
 Fahrpreisnacherhebung
 76518 Baden-Baden
 E-Mail: info@sc-fahrpreisnacherhebung.de
 Internet: www.db-fahrpreisnacherhebung.de



Dürk-Reisen
 Am Lausböhl 6
 67227 Frankenthal

Telefon: 06233.4566
 Internet: www.duerk-reisen.de
 E-Mail: info@duerk-reisen.de



Ehrlich-Touristik GmbH & Co. KG
 Industriestraße 21
 63920 Großheubach

Telefon: 09371.6005
 Telefax: 09371.5727
 Internet: www.ehrlich-touristik.de
 E-Mail: betriebschef@ehrich-touristik.de

Fahr Mit

Fahr Mit
Hoffmann Reisen GmbH
 Unterm Sand 20
 69181 Leimen/St. Ilgen

Telefon: 06224.55656
 Internet: fahr-mit-hoffmann.de

Friedrich Müller Omnibusunternehmen

Friedrich Müller
Omnibusunternehmen
 Schmollstraße 13
 74523 Schwäbisch Hall

Telefon: 0711.652226-67
 Internet: www.fmobus.de
 E-Mail: info@fmobus.de

²⁾ 20 Cent/Anruf aus dem Festnetz, max. 60 Cent/Anruf aus Mobilfunknetzen

³⁾ gebührenfrei aus Fest- und Mobilfunknetzen

⁴⁾ 59 Cent je Minute aus dem Festnetz, max. 1,49 €/Min aus Mobilfunknetzen



Georg Sauter GmbH
Hirschhorner Straße 101
64743 Beerfelden

Telefon: 06068.1678
Telefax: 06068.4578
E-Mail: info@omnibus-sauter.de



Go-Ahead Baden-
Württemberg GmbH
Büchsenstr. 20
70174 Stuttgart

Telefon: 0711. 400 534 44
Internet: www.go-ahead-bw.de
E-Mail: service@gabw-bahn.de

GRASMANN

Grasmann Reisen GmbH
Marienbrunner Straße 18
97840 Hafenlohr

Telefon: 09391.9814-0
Internet: www.grasmann-reisen.de
E-Mail: bus@grasmann-reisen.de



Hettinger GmbH & Co.KG
Industriestraße 7
74749 Rosenberg

Telefon: 06295.9203-0
Telefax: 06295.9203-33
Internet: www.hettingerreisen.de
E-Mail: info@hettingerreisen.de



Hetzler
Busreisen/Fahrschule
Am Gäxwald 3
76863 Herxheim

Telefon: 07276.929 240
Telefax: 07276.929 241
Internet: www.hetzler-herxheim.de
E-Mail: info@hetzler-herxheim.de



Hetzler & Pfadt GmbH Co. KG
Am Gäxwald 3
76836 Herxheim

Telefon: 0162.3990 471
Internet: www.linie-hetzler-pfadt.de
E-Mail: info@linie-hetzler-pfadt.de



Holiday Park GmbH
67454 Haßloch/Pfalz

Telefon: 06324.5993-0
Telefax: 06324.5993-50
Internet: www.holidaypark.de
E-Mail: info@holidaypark.de

Horst Berberich GmbH

Horst Berberich GmbH
Reinhardtschener Straße 19
74731 Walldürn-Glashofen

Telefon: 06282.6014
Telefax: 06282.7537
Internet: www.berberich-gmbh.de
E-Mail: info@berberich-gmbh.de



Imfeld Busverkehr
Bahnstraße 128
66849 Landstuhl

Telefon: 06371.9259-0
Telefax: 06371.9259-25
Internet: www.imfeld.de
E-Mail: kontakt@imfeld.de

Jahnke GmbH & Co. Reisen KG

Jahnke GmbH & Co. Reisen KG
Untere Hauptstraße 49
68766 Hockenheim

Telefon: 06205.4868
Telefax: 06205.7376
Internet: www.jahnke-reisen.de
E-Mail: buero@jahnke-reisen.de



Lillig Touristik GmbH & Co. KG
Beim Braunstall 5
97980 Bad Mergentheim

Telefon: 07931.9916-0
Internet: www.lillig-touristik.de
E-Mail: info@lillig-touristik.de



NVH Nahverkehr
Hohenlohekreis
Bahnhofstraße 8
74653 Künzelsau

Telefon: 07940.9144-0
Telefax: 07940.9144-11
Internet: www.nvh.de
E-Mail: info@nvh.de



Omnibus Hassis OHG
Heinz und Norbert Hassis
Bunsenstraße 1-3
76684 Östringen

Telefon: 07253.9280-0
Telefax: 07253.9280-28
Internet: www.hassis.de
E-Mail: reise@hassis.de



Creglinger Reiseverkehr
Omnibus Pflüger GmbH
Industriestraße 35
97993 Creglingen

Telefon: 07933.875
Telefax: 07933.625
Internet: www.omnibus-pflueger.de
E-Mail: info@omnibus-pflueger.de

Omnibusunternehmen Paul Knühl e. K.

Omnibusunternehmen
Paul Knühl e. K.
Inhaber: Heike Koch
Rittersbacher Straße 9
74743 Seckach-Großbeicholzheim

Telefon: 06293.213
Telefax: 06293.79 317
E-Mail: info@knuehl-reisen.de



Omnibusunternehmen
Werner Nitschke GmbH
Am Breitenstein 2
97922 Lauda-Königshofen

Telefon: 09343.6249-0
Telefax: 09343.6249-26
Internet: www.nitschke-reisen.de
E-Mail: info@nitschke-reisen.de

OREG

OREG
Odenwald Regional
Gesellschaft GmbH
Hulsterstraße 24
64720 Michelstadt

Telefon: 06061.9799-0
Telefax: 06061.9799-10
Internet: www.oreg.de



ORN Omnibusverkehr
Rhein-Nahe GmbH,
Erthalstraße 1
55118 Mainz

Telefon: 06131.6393-0
Internet: www.dbregiobus-mitte.de
E-Mail: kundenservice@dbregiobus-sw.de



OTT Reisen GmbH & Co. KG
Sudetenstraße 6
97877 Wertheim

Telefon: 09342.8319-6
Telefax: 09342.8319-7
Internet: www.ott-reisen.de
E-Mail: info@ott-reisen.de



Wir sind transdev

Palatina Bus GmbH
Weinstraße 8
67480 Edenkoben

Telefon: 06323.93 645-0
Telefax: 06323.93 645-11
Internet: www.palatinabus.de
E-Mail: edenkoben@palatinabus.de
ludwigshafen@palatinabus.de
waibstadt@palatinabus.de

QNV

Queichtal Nahverkehrs-
gesellschaft GmbH
Industriestraße 12
66981 Münchweiler

Internet:
www.queichtal-nahverkehr.de
www.stadtverkehr-landau.de
www.suedwestpfalz-nahverkehr.de
E-Mail:
info@queichtal-nahverkehr.de

Allgemeine Informationen:

Queichtal und Landau
Stadtverkehr
Telefon: 06346.95 953-0
Telefax: 06346.95 953-20
E-Mail:
info@queichtal-nahverkehr.de

Pirmasens Umland
Telefon: 06395.91 011-0
Telefax: 06395.91 011-20
E-Mail:
info@queichtal-nahverkehr.de

Fahrausweise und Fahrpreise,

Jahreskarten:
Telefon: 06395.91 011-37
Telefax: 06395.91 011-38
E-Mail: abocenter@
queichtal-nahverkehr.de

Fahrgastwünsche

und Beschwerden:

Telefon: 06395.91 011-0
E-Mail:
qm@queichtal-nahverkehr.de



Regiobus Stuttgart

Regional Bus Stuttgart GmbH RBS
Gutschstraße 4
76137 Karlsruhe

Telefon: 0721.56 005-0
Internet: www.bahn.de/
regiobusstuttgart
E-Mail: info@dbregio-bw.de



Regionalbus Westpfalz GmbH
Bahnstraße 128
66849 Landstuhl

Telefon: 06371.92 590
Telefax: 06371.925 925
Internet:
www.regionalbus-westpfalz.de
E-Mail: kontakt@regionalbus-
westpfalz.de



Reisebüro Walter Müller
GmbH & Co. KG
Darmstädter Straße 68
68647 Biblis

Telefon: 06245.99 834
Telefax: 06245.909 860
Internet: www.reisen-mueller.de
E-Mail: info@reisen-mueller.de



**Reisedienst Krauss &
Wolff Reisen GmbH**

Reisedienst Krauss &
Wolff Reisen GmbH
Am Bahndamm 10
67292 Kirchheimbolanden

Telefon: 06352.705910
Internet: www.behles-bus.de
E-Mail: info@reisedienst-krauss.de



Rheinfähre Altrip GmbH
Rathaus
Ludwigstraße 48
67122 Altrip

Telefon: 06236.3999-0
Telefax: 06236.3999-49
Internet:
www.rheinfahrt-altrip.de
E-Mail: info@altrip.de



Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
Möhlstraße 27
68165 Mannheim

Telefon: 0621.465-4444
Telefax: 0621.465-3262
Internet: www.rnv-online.de
E-Mail: info@rnv-online.de

Allgemeine Informationen:

0621.465-4444

Automatenstörung:

0621.465-4444

Fahrausweise und Fahrpreise:

0621.465-4444

Fahrgastwünsche

und Beschwerden:

0621.465-4444

Fahrgelderstattung:

0621.465-4444

Fahrgeldnachforderungen:

0621.465-4444

Fahrplan:

0621.465-4444

Fundsachen, Fundbüro:

Heidelberg: 06221.653 797

E-Mail: fundbuero@hddienste.de

Mannheim: 0621.293-3275

Ludwigshafen: 0621.504-2404

Jahreskarten:

0621.465-4444

Unfall- und

Haftpflichtangelegenheiten:

0621.465-1572

0621.465-1537



Saar-Mobil GmbH & Co. KG
Industriegelände am Bahnhof 7
66346 Püttlingen

Telefon: 06898.56 915-15
Telefax: 06898.56 915-99



Seitz-Reisen GmbH & Co. KG
Hauptstraße 6
97900 Kulsheim

Telefon: 09345.9202-0
Telefax: 09345.9202-55
Internet: www.seitz-busreisen.de
E-Mail: info@seitz-busreisen.de



Stadtbus Zweibrücken GmbH
Schlachthofstraße 12-14
66482 Zweibrücken

Telefon: 06332.4714-0
Telefax: 06332.4714-25
Internet: www.stadtbus-zw.de
E-Mail: info@stadtbus-zw.de

Stadtverkehr Bad Mergentheim GmbH

Stadtverkehr
Bad Mergentheim GmbH
Bahnhofsplatz 1
97980 Bad Mergentheim

Telefon: 07931.57-0
Telefax: 07931.57-1900
E-Mail: info@bad-mergentheim.de
Internet: www.bad-mergentheim.de



Stadtwerke
Bad Dürkheim GmbH
Salinenstraße 36
67098 Bad Dürkheim

Telefon: 06322.935-813
Telefax: 06322.935-814
Internet: www.sw-duerkheim.de
E-Mail: info@sw-duerkheim.de

Allgemeine Informationen:
06322.935-888
Fahrausweise und Fahrpreise:
06322.935-813
Fahrgastwünsche
und Beschwerden:
06322.935-813
Fahrplan:
06322.935-813
Fundsachen, Fundbüro:
06322.935-0
Jahreskarten:
06322.935-888
Unfall- und
Haftpflichtangelegenheiten:
06322.935-813



Stadtwerke Eberbach
Güterbahnhofstraße 4
69412 Eberbach

Telefon: 06271.9209-0
Telefax: 06271.9209-72
Internet:
www.stadtwerke-eberbach.de
E-Mail: post@sw-eberbach.de

Allgemeine Informationen:
06271.9209-35

Fahrausweise und Fahrpreise:
06271.9209-35

**Fahrgastwünsche
und Beschwerden:**
06271.9209-15

Fahrgelderstattung:
06271.9209-15

Fahrplan:
06271.9209-35

Fundsachen, Fundbüro:
06271.9209-15

Jahreskarten:
06271.9209-35

**Unfall- und
Haftpflichtangelegenheiten:**
06271.9209-15



Stadtwerke Pirmasens
Verkehrs GmbH
An der Streckbrücke 4
66954 Pirmasens

Telefon: 06331.876-0
Telefax: 06331.876-387
Internet:
www.stadtbuss-pirmasens.de
E-Mail:
info@stadtbuss-pirmasens.de



Stadtbus Viernheim

Stadtwerke Viernheim GmbH
Verkehrsbetrieb
Industriestraße 2
68519 Viernheim

Telefon: 06204.989-0
Telefax: 06204.989-255
Internet:
www.stadtwerke-viernheim.de
E-Mail:
bus@stadtwerke-viernheim.de

Allgemeine Informationen:
06204.989-161
Automatenstörung:
06204.989-175
Fahrausweise und Fahrpreise:
06204.989-161
**Fahrgastwünsche
und Beschwerden:**
06251.8554 805
Fahrgelderstattung:
06204.989-175
Fahrgeldnachforderungen:
06204.989-175
Fahrplan:
06204.989-161
Fundsachen, Fundbüro:
06251.8554 805
Jahreskarten:
06204.989-175
**Unfall- und
Haftpflichtangelegenheiten:**
06251.8554 805



**Südwestdeutsche
Landesverkehrs-AG**
In den Ziegelwiesen 9
69168 Wiesloch

Telefon: 06222.9282-0
Telefax: 06222.9282-10
Internet: www.sweg.de
E-Mail:
verkehrsbetrieb.wiesloch@sweg.de

Allgemeine Informationen:

06222.9282-0

Fahrausweise und Fahrpreise:

06222.9282-0

07261.92 290

Fahrgastwünsche:

06222.9282-0

07261.92 290

Beschwerden:

06222.9282-0

07261.92 290

Fahrgelderstattung:

06222.9282-18

Fahrgeldnachforderungen:

06222.9282-13

Fahrplan:

06222.9282-0

07261.92 290

Fundsachen, Fundbüro:

06222.9282-0

07261.92 290

Jahreskarten:

06222.9282-13

Unfall- und

Haftpflichtangelegenheiten:

06222.9282-0



**SWK Stadtwerke Kaiserslautern
Verkehrs AG**
Bismarckstraße 14
67655 Kaiserslautern

Telefon: 0631.8001-0
Telefax: 0631.8001-5055
Internet: www.swk-kl.de
E-Mail: verkehr@swk-kl.de

Allgemeine Informationen:

0631.8001-5013

Fahrausweise und Fahrpreise:

Infocenter: 0631.8001-3530/
-3528

**Fahrgastwünsche und
Beschwerden:**

0631.8001-5060

0631.8001-5033

Fahrplan und Fundsachen:

Betriebsleitstelle (24 Stunden):

0631.8001-5000

Jahreskarten:

WNS-Abocenter: 0631.34 100-100

Unfall- und

Haftpflichtangelegenheiten:

0631.8001-5013

**Südpfalz Nahverkehrs-
gesellschaft GmbH**

**QNV Südpfalz Nahverkehrs-
gesellschaft GmbH**
Industriestraße 12
66981 Münchweiler

Telefon: 06395.91 011-0
Telefax: 06395.91 011-20
E-Mail: [info@](mailto:info@queichtal-nahverkehr.de)
queichtal-nahverkehr.de

Allgemeine Anfragen:

E-Mail: [info@](mailto:info@queichtal-nahverkehr.de)

queichtal-nahverkehr.de

Lob und Kritik:

E-Mail: [qm@](mailto:qm@queichtal-nahverkehr.de)

queichtal-nahverkehr.de

Fundsachen:

E-Mail: [fundsachen@](mailto:fundsachen@queichtal-nahverkehr.de)

queichtal-nahverkehr.de

Fahrplanauskünfte und

Gruppenanmeldungen:

E-Mail: [dispom@](mailto:dispom@queichtal-nahverkehr.de)

queichtal-nahverkehr.de

Abonnements und Tarifauskünfte:

E-Mail: [abocenter@](mailto:abocenter@queichtal-nahverkehr.de)

queichtal-nahverkehr.de

Baustellen/Verkehrssperrungen:

E-Mail: [sperrungen@](mailto:sperrungen@queichtal-nahverkehr.de)

queichtal-nahverkehr.de



Verkehrsbetriebe
Leininger Land –
Eistal-Bus GmbH
 Daimlerstraße 10a
 67269 Grünstadt

Telefon: 01805.522 772¹⁾
 Internet: www.eistalbus.de
 E-Mail: info@busverkehr-zipper.de



Verkehrsgesellschaft
Gersprenztal mbH
 Am Pfeifferssteg 4
 64385 Reichelsheim

Telefon: 06164.9112-03
 Telefax: 06164.9112-05
 E-Mail: info@vgg-reichelsheim.de



VIAS GmbH
 Strooßstraße 27
 65933 Frankfurt/M

Internet: www.vias-online.de



vlexx GmbH
Kundencenter Alzey
 Bahnhofstraße 30
 55232 Alzey

Telefon: 06731.999 2727
 Telefax: 06731.999 2728
 Internet: www.vlexx.de



VTL Verkehr & Tourismus
Lampertheim
 Verwaltungsgesellschaft mbH
 Römerstraße 102
 68623 Lampertheim

Telefon: 06206.130-5818
 Telefax: 06206.130-6718
 Internet: www.vtl-online.de
 E-Mail: bernd.isenhardt@vtl-verwaltungsgesellschaft.de

Allgemeine Informationen:
 06206.130-5817
Fahrausweise und Fahrpreise:
 0621.1077077 u. 06206.130 5817
Fahrgastwünsche
und Beschwerden:
 06206.130-5818
Fahrplan:
 0621.1077077
Fundsachen, Fundbüro:
 06245.99 834
Abo-Center (Jahreskarten
im Auftrag der VTL):
 RNV GmbH, Mannheim
 Telefon: 0621.465 44 44



Ziegler Reisen
GmbH & Co.KG
 Im Ganswasen 22
 97996 Niederstetten

Telefon: 07932.503
 Telefax: 07932.8860
 Internet: www.ziegler-reisen.de
 E-Mail: info@ziegler-reisen.de

WNV

Westpfalz Nahverkehrs-
gesellschaft GmbH
 Industriestraße 12
 66981 Münchweiler

Internet: www.westpfalz-nahverkehr.de

Allgemeine Informationen,
Fahrplan, Fundsachen:
 Telefon: 06395.91011-0
 Telefax: 06395.91011-20
 E-Mail: info@westpfalz-nahverkehr.de

Fahrausweise und
Fahrpreise, Jahreskarten:
 Telefon: 06395.91011-37
 Telefax: 06395.91011-38
 E-Mail: abocenter@queichtal-nahverkehr.de

Fahrgastwünsche
und Beschwerden:
 Telefon: 06395.91011-0
 E-Mail: qm@westpfalz-nahverkehr.de

Übersicht der Verkaufsstellen

Abellio Rail Baden-Württemberg GmbH

- **Eberbach**
 - Kiosk Illenberger
Bahnhofstr. 43
- **Heidelberg**
 - DB-Reisezentrum
im Bahnhofsgebäude
Willy-Brandt-Platz 5
- **Mannheim**
 - DB-Reisezentrum
im Bahnhofsgebäude
Willy-Brandt-Platz 17
- **Mosbach-Neckarelz**
 - DB Reisezentrum
im Bahnhofsgebäude
Bahnhofplatz 1
- **Sinsheim**
 - Buchhandlung J. Doll
Bahnhofstr. 17

BRN Busverkehr Rhein-Neckar GmbH

BRN-Kundenzentren

- **Buchen**
 - Wimpinaplatz
Telefon: 06281.51 152
Telefax: 06281.51 150
E-Mail: dbagentur@dbregiobus-bw.de
- **Heidelberg**
 - Hatschkestraße 34
Telefon: 06221.6062-22
Telefax: 06221.6062-25
- **Mosbach-Neckarelz**
 - Bahnhofplatz 1
Telefon: 06281.51 152
E-Mail: dbagentur@dbregiobus-bw.de
- **BRN-Agenturen**
 - **Altlußheim**
 - Postagentur Schreibwaren
Dieter und Gisela Fischer
Hauptstraße 110
Telefon: 06205.32 204
 - **Bammental**
 - Tabakwaren Beck (S. Pittlik)
Hauptstraße 63
Telefon: 06223.5297
 - **Brühl**
 - Schreibwaren und Post
C-Fashion, Cornelia Schmidt
Mannheimer Straße 42
Telefon: 06202.1276 446
 - **Brühl-Rohrhof**
 - Schreibwaren – Ratzefummler
Ariane Lehr
Rheinauer Straße 31
 - **Eppelheim**
 - Prynt
Melissa Collmer
Scheffelstraße 14
 - C-Fashion
Scheffelstraße 9
Telefon: 06221.9031 697
 - **Gaiberg**
 - Bürgerbüro der
Gemeinde Gaiberg
Hauptstraße 44
Telefon: 06223.950 111
 - **Heiligkreuzsteinach**
 - Gemeindeverwaltung
Silberne Bergstraße 3
Telefon: 06220.92 200
 - **Ilvesheim**
 - Ilvese
Schreibwaren und Postagentur
Nazmi Nemli
Schloßstraße 21
Telefon: 0621.43 736 530

- **Laudenbach**
 - Hobby & More; K. Stahl
Danziger Straße 11
Telefon: 06201.8791 791
- **Leimen-St. Ilgen**
 - Kiosk am Bahnhof
Bahnhofstraße 57
Telefon: 06224.146 623
 - LOGO-Schreibwaren
Europaplatz/Th.-Heuss-Str. 44
Telefon: 06224.3120
- **Neckarsteinach**
 - Martins kleiner Laden
Hauptstraße 15
Telefon: 06229.605
- **Neulußheim**
 - Blumenecke Braun
Waghäuseler Straße 1
Telefon: 06205.33 555
- **Nußloch**
 - Porzellanklinik G. Suck
Hauptstraße 90
Telefon: 06224.9098 032
- **Plankstadt**
 - Schreibwaren und Post
C-Fashion, Cornelia Schmidt
Schwetzingen Straße 34
Telefon: 06202.924 848
- **Reilingen**
 - Lotto und Schreibwaren
Andrea Beichel
Speyerer Straße 41
Telefon: 06205.16645
- **Sandhausen**
 - Schreibwaren P. Schneider
Hauptstraße 98
Telefon: 06224.3183
- **Schönau**
 - Bücher Arb
Hauptstraße 67
Telefon: 06228.1018

- **Schriesheim**
 - ideen Reich
Heidelberger Straße 26
69198 Schriesheim
Telefon: 06203.9618436
- **St. Leon-Rot**
 - Reisebüro Rauchholz
Marktstraße 89
(Ortsteil Leon)
Telefon: 06227.880 218
- **Schwetzingen**
 - FIRST Reisebüro Weltweit Reisen
Friedrichstraße 15-21
- **Walldorf**
 - Schreibwaren – Toto-Lotto
Sambugaweg 11
Telefon: 06227.383 886
- **Wiesbach**
 - Schreibwaren Gabriele Heßler
Hauptstraße 12
Telefon: 06223.925 930
- **Wiesloch**
 - City Kebab
Yorulmaz Yalcin
Heidelberger Straße 57
Telefon: 06222.9353370
 - Holger Max Video – Express
Schwetzinger Straße 17
Telefon: 06222.1515
- **Wilhelmsfeld**
 - B+S Naumann Post-Agentur
Toto-Lotto
Johann-Wilhelm-Straße 68
Telefon: 06620.6129

Bustouristik Eisenhauer GmbH

- **Tauberbischofsheim**
 - Bustouristik Eisenhauer
Siemensstraße 4
Telefon: 09341.4082
- **Vape Store Weinberger**
Mergentheimer Straße 14
Telefon: 09341.897 8223

DB Deutsche Bahn AG

Bahnhöfe mit Reisezentrum

- **Bensheim**
- **Frankenthal**
- **Grünstadt**
- **Heidelberg Hbf**
- **Kaiserslautern Hbf**
(Mobilitätszentrale)
- **Landau**
- **Ludwigshafen (Rh) Mitte**
- **Mannheim Hbf**
- **Mosbach-Neckarelz**
- **Neustadt (Weinstr.) Hbf**
- **Sinsheim (Elsenz)**
- **Speyer Hbf**
- **Weinheim (Bergstraße)**
- **Wiesloch-Walldorf**
- **Worms**
- **Würzburg**

Fahrausweise und Preise kostenpflichtig unter 01806.99 66 33 (20 Cent/Anruf aus dem Festnetz, max. 60 Cent/Anruf aus Mobilfunknetzen). Fahrplanauskünfte kostenlos unter 0800.1507 090

DB-Agenturen im VRN-Bereich

- **Annweiler am Trifels**
 - TUI Deutschland GmbH
Hauptstraße 8
Telefon: 06346.929 005
- **Bad Dürkheim**
 - Jonny Papistock
Mannheimer Straße 14
- **Bad Mergentheim**
 - Bahnhof
Bahnhofplatz 9
- **Biblis**
 - Walter Müller Reisen
GmbH & Co. KG
Darmstädter Straße 68
Telefon: 06245.7130
- **Bobenheim-Roxheim**
 - Reisebüro am Kurpfalzplatz
Pfalzring 27
Telefon: 06239.920 170
Telefon: 06239.920 172
- **Böhl-Iggelheim**
 - Eisele Bahn-Reisen GmbH
Am Bahnhofplatz 1
Telefon: 06324.780 620
- **Buchen**
 - BRN
Wimpinaplatz
Telefon: 06281.51 154
- **Eberbach**
 - DB Service Store
Bahnhofplatz 2
Telefon: 06271.9447 460
- **Fürth/Odenwald**
 - Holidayland-Reisebüro
Erbacher Straße 2
Telefon: 06253.23 141
- **Gundelsheim**
 - Gundelsheimer Reisebüro
Obergriesheimer Straße 1
Telefon: 06269.45 055

• **Hemsbach**

- Best-Reisebüro
Reisebüro im Bahnhof
Bahnhofstraße 1a
Telefon: 06201.45 656

• **Heppenheim**

- Reisecentrum Oster
Friedrichstraße 38
Telefon: 06252.69 248
Telefax: 06252.69 249

• **Kandel**

- Reisebüro Wolff
Hauptstraße 74
Telefon: 07275.98 500
Telefax: 07275.985 099

• **Kusel**

- VRN-Mobilitätszentrale
Kreisverwaltung Kusel
Bahnhofstraße 67
Telefon: 06381.424 270

• **Landstuhl**

- DB Agentur Melanie Ambos
Bahnstraße 1
Telefon: 06371.4919 191

• **Lauterecken**

- Musikantenland-Touristik-Service GmbH
Saarbrücker Straße 9
Telefon: 06382.993 125
Telefax: 06382.993 127

• **Limburgerhof**

- Reisebüro Eisele
Burgunder Platz 12
Telefon: 06236.465 318
Telefax: 06236.465 320

• **Mannheim-Neckarau**

- Reiseland Atlantis
Rheingoldstraße 18
Telefon: 0621.859 760
E-Mail: reisen@atlantis90.de

• **Mosbach**

- Reise- u. Touristik Center
Englert u. Schweiger GmbH
Alte Neckarelzer Straße 6
Telefon: 06261.9335-0
E-Mail: info@urlaubtanken.de

• **Pirmasens**

- TUI TravelStar Reisebüro
Schloßstraße 6
Telefon: 06331.724 849
Telefax: 06331.724 879

• **Ramstein-Miesenbach**

- Congress Center Ramstein
– Mobilitätszentrale –
Am Neuen Markt 4
Telefon: 06371.592 220

• **Rockenhausen**

- Reisebüro und Lotto
Nicolaus GmbH
Bahnhofstraße 3a
Telefon: 06361.929 444
Telefax: 06361.7486

• **Rodalben**

- Reisebüro Satter
Hauptstraße 123
Telefon: 06331.259 911

• **Wertheim**

- DB Agentur
TUI ReiseCenter
Brückengasse 13

• **Zweibrücken**

- Mobilitätszentrale
Hauptbahnhof Zweibrücken
Poststraße 37
Telefon: 06332.971 372
E-Mail: Tickets@
DRK-Bummelzug.de
Öffnungszeiten:
Mo, Di, Do, Fr 8:00 bis 17:00 Uhr
Mi 13:00 bis 17:00 Uhr
Sa 8:00 bis 12:00 Uhr

• **TUI Reisecenter-Reisebüro**

- Junker
Gutenbergstraße 5
Telefon: 06332.3026

DB Regio Bus Mitte GmbH

• **Albig**

- Niederlassung Mitte
Erbespfad 3
Telefon: 06731.9620-22
Telefax: 06731.9620-21

• **Alzey**

- Reisebüro Reisewelt
Weinheimer Landstraße 9
Telefon: 06731.43 635

• **Bad Bergzabern**

- Striebig Deutschland GmbH
Lindellbrunnstraße 6

• **Eich**

- Blumen Schmitt
Osthofener Straße 19

• **Kaiserslautern**

- WNS GmbH
Abo-Center Westpfalz
Stiftswaldstraße 4
Telefon: 0631.34 100 100
E-Mail: abo@wns-kl.de

• **Koblenz**

- Abo-Center
Hohenzollernstr. 64
Telefon: 0261.29634672

• **Kusel**

- Mobilitätszentrale&Tourist-Info
Pfälzer Bergland Hin und Weg
Bahnhofstraße 67
Telefon: 06381.424270

• **Lauterecken**

- Taxi-Threin
Schulstraße 21
Telefon: 06382.993060

- **Martinshöhe**
 - Postagentur/
Schreibwaren Vollmer
Zweibrücker Straße 33
Telefon: 06372.6959
- **Monsheim**
 - Schreibwaren Schülerland
Denkmalstraße 4
- **Römerberg-Mechtersheim**
 - Postagentur Sitzstuhl
Philippburger Straße 17
Telefon: 06232.83 701
- **Schweighofen**
 - Friedmann GmbH
Hauptstraße 94
- **Speyer**
 - VBS-Kundenzentrum
Industriestraße 23
Telefon: 06232.625-3320
 - VBS-Kundenzentrum
Salzgasse 4
Telefon: 06232.625-3320
und 06232.625-3415
- **Trippstadt**
 - Fremdenverkehrsverein
– Tourist-Information –
Hauptstraße 26
Telefon: 06306.341
- **Wolfstein**
 - Tabakwaren R. Götz
Am Ring 16
Telefon: 06304.289
- **Worms**
 - Kundencenter Worms
Bahnhofstraße 7
„Kurfürstenzimmer“
- **Worms-Hochheim**
 - Farben Wiegand
Binger Straße 28
- **Worms-Pfeddersheim**
 - Blumen Schmitt
Probsteistraße 2

Ehrlich Touristik

- **Freudenberg am Main**
 - Total Tankstelle
Hauptstraße 286
Telefon: 09375.306
- **Miltenberg**
 - Ehrlich Reisen GmbH & Co. KG
Ziegelgasse 3
Telefon: 09371.7377
- **Wertheim**
 - Ott Reisen GmbH & Co. KG
Sudetenstraße 6
Telefon: 09342.83 196

Go-Ahead

- **Lauda-Königshofen**
 - Servicecenter Lauda
(im Bahnhof)
Bahnhofstraße 23

Hetzler & Pfadt GmbH & Co. KG

- **Germersheim**
 - Rheinsheimer Straße 2
Telefon: 07274.704040
- **Herxheim**
 - Am Gäxwald 3
Telefon: 07276.929 240

Horst Berberich GmbH

- **Walldürn-Glashofen**
 - Horst Berberich GmbH
Reinhardsachsener Straße 19
Telefon: 06282.6014

Imfeld Busverkehr

- **Lambrecht**
 - Edel-Druck
Hauptstraße 97
Telefon: 06325.2017
- **Neustadt**
 - Busverkehr Imfeld
Bahnhofsplatz 14
Telefon: 06321.8786 870

Müller GmbH & Co KG

- **Bürstadt**
 - Bürstadt Rathaus
Rathausstraße 2
Telefon: 06206.701120

Palatina Bus GmbH

- **Edenkoben**
 - Palatina Bus GmbH
Weinstraße 8
Telefon: 06323.93 645-0
E-Mail:
edenkoben@palatinabus.de
Internet: palatinabus.de
- **Haßloch**
 - BIESINGERtours GmbH
Gottlieb-Duttenhöfer-Straße 55
- **Neckarbischofsheim**
 - Bürgerbüro Neckarbischofsheim
Alexandergasse 2
Telefon: 07263.607-0
E-Mail: zentrale.post@
neckarbischofsheim.de
Internet:
www.neckarbischofsheim.de
- **Sinsheim**
 - Reisezentrum Sinsheim Bahnhof
Friedrichstraße 25
- **Waibstadt**
 - Stadtverwaltung Waibstadt
Hauptstraße 31
Telefon: 07263.9147-0
E-Mail: stadt@waibstadt.de
www.waibstadt.de

Queichtal Nahverkehrs- gesellschaft GmbH

- **Annweiler**
 - Queichtal Nahverkehrs-
gesellschaft GmbH
In den Bruchwiesen 4
Telefon: 06346.95 953-0
Telefax: 06346.95 953-20
E-Mail: abocenter@
queichtal-nahverkehr.de
- **Landau**
 - Büro für Tourismus im Rathaus
Marktstraße 50
Telefon: 06341.138-310
- **Münchweiler**
 - QNV Busbetriebshof und
Abocenter in Münchweiler
Industriestraße 12
Telefon: 06395.91 011-37
Telefax: 06395.91 011-38
E-Mail: abocenter@queichtal-
nahverkehr.de
- **Pirmasens**
 - Mobilitätszentrale
Exerzierplatzstraße 3
Telefon: 06331.876-260
Telefax: 06331.876-264
- **Waldfischbach-Burgalben**
 - Reisebüro Krempel
In der Schorbach 2b
Telefon: 06333.5018
Telefax: 06333.5193

Regionalbus Westpfalz GmbH

- **Landstuhl**
 - Regionalbus Westpfalz GmbH –
Kundenbüro
Bahnstraße 128
Telefon: 06371.9259-0

rnv Rhein-Neckar- Verkehr GmbH Mobilitätszentralen

- **Mannheim**
N1/Stadthaus (Paradeplatz)
- **Heidelberg**
Kurfürsten-Anlage 62
(am Hauptbahnhof)
- **Ludwigshafen**
Ludwigstraße 6 (Berliner Platz)

Öffnungszeiten:

Mo bis Fr 9:30 bis 18:00 Uhr
Sa 10:00 bis 15:00 Uhr
rnv-Kundenservice:
0621.465-4444
8:00 bis 16:00 Uhr

rnv-Verkaufsstellen

- **Bad Dürkheim**
 - Domicilia-Shop Szalata
Mannheimer Straße 16
Telefon: 06322.5470
- **Birkenheide**
 - Oliver Becker
Waldstraße 22
Telefon: 06237.97 253
- **Dossenheim**
 - OEG-Bahnhofskiosk
Karin Stauch
Bahnhofplatz 1
Telefon: 06221.866 501
- **Edingen-Neckarhausen**
 - Kiosk Schlipf
Bahnhofstraße 42
Telefon: 06203.85 864
- **HD-Altstadt**
 - Tabakwaren Scheuring
Hauptstraße 172
Telefon: 06221.23 794
 - Studierendenwerk Heidelberg
Grabengasse 14
(nur Semester-Ticket)

- **HD-Bergheim**
 - Kiosk Thoma
Am Bismarckplatz 1
Telefon: 06221.184 935
 - Zeitschriften Birgül Barkin
Bergheimer Straße 75
Telefon: 06221.183 831
- **HD-Boxberg**
 - Ihre Kette Bulut
Boxbergring 16
- **HD-Kirchheim**
 - Hotel Heidelberg
Heuauerweg 35-37
Telefon: 06221.354 4415
 - Schreib- und Spielwaren Becker
Inh. Simone Hähslar
Schwetzingen Straße 49
Telefon: 06221.785 137
 - Schreibwaren Bridi
Schwarzwaldstr. 28
Telefon: 06221.785-911
- **HD-Neuenheim**
 - Jugendherberge
Tiergartenstraße 5
Telefon: 06221.65 119-0
 - InfoCenter INF & ICI
Im Neuenheimer Feld 304
(nur Semester-Ticket)
- **HD-Rohrbach**
 - Zeitschriften Karmann
Familia-Center/Hertzstraße 1
Telefon: 06221.300 976
- **HD-Weststadt**
 - Meininger Hotel
Heidelberg GmbH
Carl-Benz-Straße 4-6
Telefon: 06221.3544 415
 - S-Bahnhofskiosk
Andreas Thum
Rohrbacher Straße 94
Telefon: 06221.4334 495

- **HD-Wieblingen**
 - Bäckerei Wacker
Mannheimer Straße 260
Telefon: 06221.836 424
 - Schreibwaren Appel
Wallstraße 4
Telefon: 06221.834 438
- **HD-Ziegelhausen**
 - Schreibwaren Brandner
Peterstaler Straße 29
Telefon: 06221.800 281
- **Heddesheim**
 - Verkaufsgesellschaft
„Die Wundertüte“
Martin Schmitt
Unterdorfstraße 8
Telefon: 06203.453 74
- **Hemsbach**
 - Schreibwaren Mück
Königsberger Straße 6
Telefon: 06201.73 273
- **Hirschberg-Leutershausen**
 - Gasthaus zur Bergstraße
Bahnhofstraße 45
Telefon: 06201.51 410
- **Ladenburg**
 - Kiosk Bernd Wolf
Neckartorplatz 4
Telefon: 06203.180 971
- **Leimen**
 - Schreibwaren S&T Kauf
Kurpfalz-Centrum 3
Telefon: 06224.75 520
- **LU-Edigheim/Pfingstweide**
 - Manfred Roller
Brüsseler Ring 65
Telefon: 0621.664 525
- **LU-Friesenheim/Nord**
 - Martina Völker
Goerdelerplatz 16
Telefon: 0621.522 153
- **LU-Maudach**
 - Verkaufsgesellschaft Heppes
Silgestraße 3
Telefon: 0621.554 550
- **LU-Mitte**
 - Kiosk Michael Schreiber
Berliner Platz
Telefon: 0621.515 641
- **LU-Mundenheim**
 - S&T Kauf
Rheingönheimer Straße 133
Telefon: 0621.576 248
- **LU-Notwende**
 - Silvia Reimer
Am Weidenschlag 5
Telefon: 0621.672 817
- **LU-Oggersheim**
 - Florian Jaksch
Schillerstraße 11a
Telefon: 0621.689 113
- **LU-Oppau**
 - Albert Osieka
Edigheimer Straße 30
Telefon: 0621.651 179
- **MA-Blumenau**
 - Verkaufsgesellschaft
Ingrid Amend
Ascherslebener Weg 2
Telefon: 0621.783 848
- **MA-Feudenheim**
 - Zigarren Behm
Eveline Fricke
Hauptstraße 75
Telefon: 0621.791 280
- **MA-Gartenstadt**
 - Kiosk Mahl, „Langer Schlag“
Donarstraße 47
Telefon: 0621.3188 954
- **MA-Innenstadt**
 - Kiosk am Hauptbahnhof
Özgül Beyaz
Willy-Brandt-Platz 2
Telefon: 0621.86 243 155
- Kiosk Diana Isbrecht
Tattersall
Telefon: 0621.27 413
- **MA-Käfertal**
 - Ladengeschäft Eikermann
Obere Riedstraße 46
Telefon: 0621.734 246
 - Lotto-Lädchen im Rott
Tatjana Root
Marie-Bernays-Platz 13
Telefon: 0621.729 632 92
 - Kiosk Molisse
Mannheimer Straße 67
Telefon: 0621.731 290
- **MA-Lindenhof**
 - Schreibwaren Michalski
Meerwiesenstraße 23
Telefon: 0621.811 837
- **MA-Luzenberg**
 - Kiosk Michael Urbanczyk
Sandhofer Straße 8
Telefon: 0621.79 931 020
- **MA-Neckarau**
 - Reiseland Atlantis
Rheingoldstraße 18
Telefon 0621.859 760
- **MA-Neckarstadt**
 - Lotto-Becker
Lange-Rötter-Straße 5
 - Schreibwaren Karin Fässler
Am Steingarten 6
Telefon: 0621.71 897 273
- **MA-Sandhofen**
 - Ladengeschäft Kirsch
Gabriele Müller
Sandhofer Straße 323
Telefon: 0621.771 234
- **MA-Schönau**
 - Ladengeschäft Anders
Memeler Straße 21
Telefon: 0621.7886 793

- Schreibwaren Hubert Rühle
Kattowitzer Zeile 13 a
Telefon: 0621.746 723
- **MA-Seckenheim**
 - Kiosk Yasar & Dana
Am Rathaus
Telefon: 0621.48 446 006
- **MA-Waldhof**
 - Ladengeschäft
Brüchle-Neumann
Speckweg 132
Telefon: 0621.756 877
- **MA-Wohlgelegen/Neckarstadt-Ost**
 - Lotto Shop & More im
Einkaufszentrum Marktkauf
Andreas Müller
Friedrich-Ebert-Straße 100
Telefon: 0621.33 641 040
- **Maxdorf**
 - K.-H. Schneider
Hauptstraße 92
Telefon: 06237.3287
- **Neckargemünd**
 - Stadtwerke Neckargemünd GmbH
Bahnhofstraße 54
Telefon: 06223.805 957
- **Viernheim**
 - Kiosk „Veernemer Treffpunkt“
Ute Brenneisen
Francovillestr. 1a
Telefon: 06204.3838
- **Weinheim-Lützelsachsen**
 - Ladengeschäft Ludwig
Weinheimer Straße 39
Telefon: 06201.51 739
- **Weinheim**
 - Weststadtkiosk
Martin Schmitt
Blumenstraße 20
Telefon: 06201.8775 106

Seitz-Reisen GmbH & Co. KG

- **Külsheim**
 - Seitz-Reisen GmbH & Co. KG
Hauptstraße 6
Telefon: 09345.9202-0
Telefax: 09345.9202-55
E-Mail: info@seitz-busreisen.de

SWE Stadtwerke Eberbach

- **Eberbach**
 - Stadtwerke Eberbach
Güterbahnhofstraße 4
Telefon: 06271.9209-0

Stadtwerke Pirmasens Verkehrs GmbH

- **Pirmasens**
 - Mobilitätszentrale
und Abocenter
Exerzierplatzstraße 3
Telefon: 06331.876-260
Telefax: 06331.876 264

SWV Stadtwerke Viernheim GmbH

- **Viernheim**
 - Rathaus Viernheim
Kettelerstraße
Telefon: 06204.988-0
 - Stadtwerke Viernheim
Industriestraße 2
Telefon: 06204.989 175

SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG

- **Angelbachtal:**
 - Die Brille
Schlossstraße 22
- **Boxberg**
 - Stadtverwaltung Bürgerbüro
Kurpfalzstraße 29
Telefon: 07930.6050
- **Dielheim**
 - Kiosk
Inh. Eric Hollerbach
Eichendorffstraße 20
Telefon: 06222.71 322
- **Hoffenheim:**
 - Maria Hauck Schreibwaren
Waibstadter Straße 7a
- **Lauda-Königshofen**
 - Stadt Lauda-Königshofen
Verwaltungsstelle Königshofen
Hauptstraße 46
Telefon: 09343.961
- **Mühlhausen**
 - Rathaus/Bürgerbüro
Schulstraße 6
Telefon: 06222.615 824
- **Östringen**
 - Omnibus Hassis
Bunsenstraße 1-3
- **Rauenberg**
 - ServicePlus Reisen
Frankenacker 4
Telefon: 06222.6636500
- **Sinsheim:**
 - SWEG Südwestdeutsche
Landesverkehrs-AG
Neulandstraße 39
Mo bis Do: 7.30 bis 16.00 Uhr
Fr: 7.30 bis 14.30 Uhr
 - Hauptbahnhof Sinsheim
Friedrichstraße 25
- **Sinsheim-Steinsfurt:**
 - Olivers Zooshop
In der Au 1f

- **Walldorf**

- Presse-, Tabakshop
Paulus Can
Hauptstraße 3
Telefon: 06227.381 616

- Schreibwaren –
Toto-Lotto Holger Max
Sambugaweg 11

- **Wiesloch**

- SWEG-Betriebshof
In den Ziegelwiesen 9
Telefon: 06222.9282-0
- DressKids
Alte Bahnhofstraße 53
Telefon: 06222.679174

- **Wittighausen**

- Bürgermeisteramt Wittighausen
Königsstraße 17
Telefon: 09347.92090

SWK Stadtwerke Kaiserslautern

- **Kaiserslautern**

- VRN-Mobilitätszentrale
Fruchthallstraße 14
Telefon: 0631.8001-3530
Telefax: 0631.8001-3529

- WNS GmbH,
Abo-Center-Westpfalz
Stiftswaldstraße 4
Telefon: 0621.34 100 100
E-Mail: abo@wns-kl.de

- **Kaiserslautern – Fischerrück**

- Kiosk Christine Reeb
Käthe-Kollwitz-Straße 6
Telefon: 0631.3704 847

- **Kaiserslautern –**

- Uni-Wohnstadt**
- Blumengeschäft
Stefan Langhauser
Davenportplatz 13
Telefon: 0631.21 290

VGG Verkehrsgesellschaft Gersprenztal mbH

- **Fürth**

- Reisebüro Zeiß
Erbacher Straße 2

- **Grasellenbach-Hammelbach**

- Rothermel Reisen
Thorweg 6
Telefon: 06253.5546

- **Heppenheim**

- Busverkehr Marquardt
Weiherhausstraße 17

- **Reichelsheim**

- Verkehrsgesellschaft
Gersprenztal
Am Pfeiffersteg 4

- **Zwingenberg**

- Zeitschriften Trautmann
Darmstädter Straße 8

Verkehrsbetriebe Leininger Land – Eistal-Bus GmbH

- **Eisenberg**

- Schreibwaren Wallner
Marktplatz 1
Telefon: 06351.7392

- **Kirchheimbolanden**

- Abocenter
Am Bahndamm 10
Telefon: 06352.705 7522
- Donnersberg Touristik Verband
Uhlandstraße 2
Telefon: 06352.710 239

- Reisedienst Krauss
& Wolff Reisen GmbH

- Am Bahndamm 10
Telefon: 06352.705 750
E-Mail:
abo@reisedienst-krauss.de

VGMT Verkehrsgesellschaft Main-Tauber mbH

- **Lauda-Königshofen**

- i_Park Tauberfranken 8
Telefon: 09343.621 435
Telefax: 09343.621 499

Verkehrsgesellschaft Zweibrücken GmbH

- **Zweibrücken**

- Schlachthofstraße 12–14
Telefon: 06332.4714-0
Telefax: 06332.4714-25

VTL Verkehr & Tourismus Lampertheim Verwaltungs- gesellschaft mbH

- **Lampertheim**

- Mobilitätszentrale Lampertheim
Kaiserstr. 22–24 (Fußgängerzone)
Telefon: 06206.130 58 17
E-Mail: info@
mobilitätszentrale.com
Kontakt via WhatsApp bzw.
Mobilfunk: 0173.652 0 642
Öffnungszeiten:
Mi bis Fr 9:00 bis 16:00 Uhr
(durchgehend)
und nach Vereinbarung

vlexx GmbH

- **Azey**

- vlexx-Kundencenter
Bahnhofstr. 30

Ziegler Reisen GmbH

- **Niederstetten**

- Ziegler Reisen
Im Ganswasen 22
Telefon: 07932.503

Ortsverzeichnis

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Abenheim (Worms-)	33	Apfelbach (Bad Mergentheim-) ³⁾	631
Abtsteinach	76	Appenhofen (Billigheim-Ingenheim-)	212
Adelsheim Nord	260	Appenthal (Elmstein-)	140
Adelsheim Ost	260/266	Archshofen (Creglingen-) ³⁾	638
Adelshofen ²⁾	217	Armsheim ⁷⁾	02
Adenbach (Lauterecken-) ⁶⁾	778	Arzheim (Landau-)	192
Adersbach (Sinsheim-)	177	Asbach (Obrigheim/Neckar-)	270
Adolzhausen (Niederstetten-) ³⁾	634	Aschbach (Kus) (Lauterecken) ⁶⁾	769
Affolterbach (Wald-Michelbach-)	66	Aschbach (Wald-Michelbach-)	66
Aglasterhausen	270	Assamstadt ³⁾	628
Airlenbach (Beerfelden (Odenw.)-) ²⁾	26	Asselheim (Grünstadt-)	52/72
Albersbach (Weilerbach-) ⁶⁾	810	Assenheim (Hochdorf-)	113
Albersweiler	181/191	Aub (Würzburg-) ⁴⁾	670
Albessen (Glan-Münchweiler-) ⁶⁾	764	Auerbach (Bensheim-)	35
Albig ⁷⁾	02	Auerbach (Elztal-)	265
Albisheim (Pfrimm)	32	Aufstetten (Würzburg-) ⁴⁾	671
Albsheim (Obrigheim-)	52	Baalborn (Enkenbach-Alsenborn) ⁶⁾	826
Allemühl (Schönbrunn-)	127	Babstadt ²⁾	217
Allertshofen (Modautal)	16	Bachenau ²⁾	217
Allfeld (Billigh. (Baden)-)	269	Bad Bergzabern	221
Alsenborn (Enkenbach-) ⁶⁾	828	Bad Dürkheim	92
Alsenbrück (Winnweiler-) ⁶⁾	869	Bad Friedrichshall (-Jagstfeld) ²⁾	217
Alsenz (Alsenz-Obermoschel) ⁶⁾	861	Bad König ²⁾	26
Alsheim	03	Bad Mergentheim ³⁾	627/629/631
Altdorf	172	Bad Rappenau ²⁾	217
Altenbach (Schriesheim-)	85/105	Bad Schönborn-Kronau Bf ¹⁾	185/195
Altenglan ⁶⁾	768/770 (788)	Bad Schönborn-Süd Bf ¹⁾	185/195
Altenkirchen (Schönenberg-Kübelberg) ⁶⁾	766	Bad Wimpfen ²⁾	217
Althausen (Bad Mergentheim-) ³⁾	627/629	Baiertal (Wiesloch-)	165
Altheim (Walldürn-)	252/259	Baldersheim (Würzburg-) ⁴⁾	670
Althornbach (Zweibrücken-Land) ⁶⁾	712	Ballenberg (Ravenstein-)	263
Altleiningen	81	Balsbach (Limbach (Baden)-)	258
Altlußheim	154	Balzfeld (Dielheim-)	176
Altneudorf (Schönau-)	106	Bammental	136
Altrip	114	Bann (Landstuhl) ⁶⁾	814/822 (846)
Alzey	12	Barbelroth	212
Angeltürn (Boxberg-) ³⁾	625	Bärenbach (Bruchweiler-)	220
Annelsbach (Höchst i. Odenw.-) ²⁾	26	Bargen (Helmstadt-)	167
Annweiler am Trifels	181/191	Battenberg	72

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Battweiler (Thaleischweiler-Fröschen) ⁶⁾	718	Birkenhördt	231
Bayerfeld-Steckweiler (Rockenhausen) ⁶⁾	863	Birkert (Brombachtal-) ²⁾	26
Bechenheim ⁷⁾	02	Birkweiler	181/201
Bechhofen (Zweibrücken-Land) ⁶⁾	714	Bischheim	21
Bechthelm	13	Bissersheim	62
Bechtolsheim ⁷⁾	02	Bisterschied (Rockenhausen) ⁶⁾	864
Beckstein (Lauda-Königshofen) ³⁾	622	Bittelbronn ²⁾	217
Bedesbach (Altenglan-) ⁶⁾	768	Blankenborn (Birkenhördt-)	221/231
Beedenkirchen (Lautertal-)	16	Blaubach (Kusel-) ⁶⁾	761
Beerfelden (Odenw.) ²⁾	26	Bledesbach (Kusel-) ⁶⁾	770
Beerfurth (Reichelsheim (Odenw.)-) ²⁾	26	Blumenau (Mannheim-)	74
Beindersheim	63	Blumweiler (Creglingen-) ³⁾	639
Bellheim ¹⁾	193	Bobenheim a. B.	72
Bennhausen	31	Bobenheim-Roxheim	43/63
Bensheim	35	Bobenthal	231/241
Berg ¹⁾	222	Böbig (Neustadt-)	132
Bergfeld (Mosbach (Baden)-)	267/268	Böbingen	172
Berghausen (Römerberg-)	143/163	Bobstadt (Boxberg-) ³⁾	625
Bergmühle (Alsenz-Obermoschel) ⁶⁾	862	Bobstadt (Bürstadt-)	34
Bermersheim	22	Böchingen	172
Bernau (Neckarbischofsheim-)	157/167	Bockenheim	52
Bernsfelden (Igersheim-) ³⁾	630	Bockenrod (Reichelsheim (Odenw.)-) ²⁾	26
Berolzheim (Ahorn-) ³⁾	624	Bockschaft ²⁾	217
Berwangen ²⁾	217	Bödigheim (Buchen (Odenw.)-)	256
Bettenbach (Mörlenbach-)	36/56	Bofsheim (Osterburken-)	259/260
Bettingen (Wertheim-) ³⁾	613	Böhl-Iggelheim	133
Bettwar (Steinsfeld-) ⁸⁾	660	Bolanden	21
Biblis	14	Bolanderhof (Bolanden-)	21
Biebelnheim ⁷⁾	02	Böllernborn	231
Bieberehren ³⁾	635	Bonfeld ²⁾	217
Biedershausen (Zweibrücken-Land) ⁶⁾	717	Bonsweiher (Mörlenbach-)	45/56
Biedesheim	41/52 (985)	Bornheim ⁷⁾	02
Billigheim (Baden)	269	Bornheim	172/192
Billigheim (-Ingenheim)	212	Börrstadt (Winnweiler) ⁶⁾	878
Binau	268	Börsborn (Schönenberg-Kübelberg) ⁶⁾	765
Bindersbach (Annweiler a.Tr.-)	191	Bosenbach (Altenglan-) ⁶⁾	771
Birkenau	65	Bösodenbacherhof (Rockenhausen) ⁶⁾	864
Birkenheide	93	Boßweiler (Quirnheim-)	52
Birkenhof (Rockenhausen) ⁶⁾	864	Bottenbach (Pirmasens-Land) ⁶⁾	722/725 (748)

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Böttigheim	617	Busenberg	200/211 (992)
Böttingen ²⁾	217	Carlsberg	91
Boxberg (Heidelberg-)	125	Casterfeld (Mannheim-)	104
Boxberg ³⁾	624/625	Clausen (Rodalben-) ⁶⁾	731
Boxtal (Freudenberg-) ³⁾	611	Colgenstein (Obrigheim-)	52
Brandau (Modautal-)	16	Cölln (Alsenz-Obermoschel) ⁶⁾	861/863 (881)
Brehmen (Königheim-) ³⁾	618	Contwig (Zweibrücken-Land) ⁶⁾	713
Breitenau (Kaiserslautern) ⁶⁾	800	Craintal (Creglingen-) ³⁾	637/638
Breitenbach (Waldmohr) ⁶⁾	766	Creglingen ³⁾	637/638
Breitenbronn (Aglasterhausen-)	270	Cronenberg (Lauterecken) ⁶⁾	775/776 (793)
Breitenstein (Elmstein-)	131	Dackenheim	82
Breitenwiesen (Lautertal-)	16	Dahn	200
Bremerhof (Kaiserslautern) ⁶⁾	800	Dainbach (Bad Mergentheim-) ³⁾	627
Brensbach ²⁾	26	Daisbach (Waibstadt-)	157/166
Bretzingen (Hardheim-)	251	Dallau (Elztal-)	265
Breunigweiler (Winnweiler) ⁵⁾	878	Dalsheim (Flörsheim-)	42
Brombach (Eberbach-)	117	Dammheim (Landau-)	192
Brombach (Fürth-/Odenwald)	36	Dannenfels	31
Bronnacker (-Rosenberg)	263	Dannstadt-Schauernheim	113
Bruchhausen (Sandhausen-)	145	Dansenberg (Kaiserslautern) ⁶⁾	800
Bruchmühlbach-Miesau ⁶⁾	813/815 (840)	Darsberg	126
Bruchweiler (-Bärenbach)	220	Darstein	200
Brücken (Schönenberg-Kübelberg) ⁶⁾	765	Daubenborner Hof (Enkenbach-Alsenborn) ⁶⁾	828
Brühl	124	Daudenzell (Aglasterhausen-)	270
Brunntal (Werbach-) ³⁾	617	Dautenheim (Alzey-)	12
Bubenheim	32/42/52 (982)	Deidesheim	112
Buborn (Lauterecken) ⁶⁾	776	Deimberg (Lauterecken) ⁶⁾	776
Buch (Ahorn-) ³⁾	624	Dellfeld (Zweibrücken-Land) ⁶⁾	720
Buch (Würzburg-) ⁴⁾	671	Dennweiler-Frohnbach (Kusel-) ⁶⁾	761
Büchelberg ¹⁾	222	Dernbach	171
Buchen (Odenw.)	254/256	Dertingen (Wertheim-) ³⁾	615
Buchholz (Bruchmühlbach-Miesau) ⁶⁾	840	Deubach (Lauda-Königshofen) ³⁾	623
Buchklingen (Birkenau-)	76	Diedelkopf (Kusel-) ⁶⁾	770 (780)
Bullau (Erbach (Odenw.)-) ²⁾	26	Diedesfeld (Neustadt-)	152
Bundenthal	220	Diedesheim (Mosbach (Baden)-)	267/268
Burgalben (Waldfischbach-Burgalben) ⁶⁾	729	Dielheim	165
Burgerroth (Würzburg-) ⁴⁾	671	Dielkirchen-Steingruben (Rockenhausen) ⁶⁾	865
Burrweiler	172	Dienstadt (Tauberbischofsheim-) ³⁾	619
Bürstadt	34	Dierbach	212/221/232

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Dietenhan (Wertheim-)³)	613	Edenkoben Hüttenbrunnen	172
Dietrichingen (Zweibrücken-Land)⁶)	712/715 (742)	Edenkoben Lolostruhe (Schänzel)	172
Dietschweiler (Glan-Münchweiler)⁶)	772	Edenkoben Schloß Ludwigshöhe	172
Dilsberg (Neckargemünd-)	136	Edenkoben Stauweiler	172
Dilsbergerhof (Neckargemünd-)	136	Edenkoben Waldhaus	172
Dimbach (Pfalz)	200	Edesheim	152/172
Dintesheim	22	Edigheim (Ludwigshafen-)	83
Dirmstein	62	Edingen-Neckarhausen	115
Distelhausen (Tauberbischofsheim-)³)	619	Ehrstädt (Sinsheim-)	177
Dittelsheim-Heßloch	13	Ehweiler (Glan-Münchweiler-)⁶)	764
Dittigheim (Tauberbischofsheim-)³)	619	Eich	04
Dittwar (Tauberbischofsheim-)³)	619	Eichtersheim (Angelbachtal-)	196
Dittweiler (Schönenberg-Kübelberg)⁶)	764/766 (784)	Eiersheim (Külsheim-)³)	616
Donebach (Mudau-)	253	Einbach (Buchen (Odenw.)-)	256
Donsieders (Rodalben-)⁶)	731	Einhausen	44
Dörlesberg (Wertheim-)³)	614	Einöllen (Lauterecken)⁶)	775
Dörnbach (Rockenhausen)⁶)	883	Einzelthum	32/42/52 (982)
Dornberg (Hardheim-)	251	Einsiedlerhof (Kaiserslautern)⁶)	800/821 (801)
Dörnishof	263	Eisenbach-Matzenbach (Glan-Münchweiler)⁶)	772
Dörrenbach	221/241	Eisenberg	61/81 (988)
Dörrmoschel (Rockenhausen)⁶)	864	Eisingen (Kr. Würzburg)⁴)	641
Dossenheim	105	Eiswoog (Ramsen-)	71
Drahtzug (Altleiningen-)	81	Eiterbach (Heiligkreuzsteinach-)	96
Drehenthalerhof (Otterberg)⁶)	825	Ellenbach (Fürth-/Odenwald)	36
Dreisen	31/41 (996)	Ellerstadt	93
Dudenhofen	143	Elmshausen (Lautertal-)	35
Dühren (Sinsheim-)	186	Elmstein	140
Dunzweiler (Waldmohr)⁶)	765	Elpersheim (Weikersheim-)³)	630/633
Duttenberg²)	217	Elsbach (Erbach (Odenw.)-)²)	26
Duttweiler (Neustadt-)	142	Elschbach (Bruchmühlbach-Miesau)⁶)	813/815 (840)
Ebenheid (Freudenberg-)³)	611	Elsenz²)	217
Eberbach	107	Elztal	265
Ebersberg (Erbach (Odenw.)-)²)	26	Elzweiler (Lauterecken)⁶)	769
Eberstadt (Baden) (Buchen (Odenw.)-)	256/259	Emmertsgrund (Heidelberg-)	125
Ebertsheim	52/61	Enkenbach-Alsenborn⁶)	828
Eckelsheim⁷)	02	Ensheim⁷)	02
Edelfingen (Bad Mergentheim-)³)	622/627	Epfenbach	157
Edenkoben (Innenstadt)	152/172	Eppelheim	135
Edenkoben Forsthaus Heldenstein	172	Eppelsheim	22

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Eppenbrunn (Pirmasens-Land) ⁽⁶⁾	732	Fahrenbach (Baden)	258/273
Eppingen ⁽²⁾	217	Fahrenbach (Fürth-/Odenwald)	36
Epplingen (Boxberg-) ⁽³⁾	625	Falkenberg (Zweibrücken-Land) ⁽⁶⁾	720
Eppstein (Frankenthal-)	63	Falken-Gesäß (Beerfelden (Odenw.)-) ⁽²⁾	26
Erbach (Heppenheim-)	55	Falkenstein (Winnweiler) ⁽⁶⁾	876
Erbach (Odenw.) ⁽²⁾	26	Fehlheim (Bensheim-)	35
Erbach-Nord (Odenw.) ⁽²⁾	26	Fehrbach ⁽⁶⁾	700
Erbes-Büdesheim ⁽⁷⁾	02	Felsbergerhof (Rockenhausen) ⁽⁶⁾	864
Erdesbach (Altenglan-) ⁽⁶⁾	768	Feudenheim (Mannheim-)	84
Erfeld (Hardheim-)	251	Finkenbach (Rothenberg (Odenw.)-) ⁽²⁾	26
Erfenbach (Kaiserslautern) ⁽⁶⁾	800	Finkenbach-Gersweiler (Alsenz-Obermoschel) ⁽⁶⁾	862
Erfenstein (Esthal-)	131	Finsterlohr (Creglingen-) ⁽³⁾	638
Erfweiler (Dahn-)	200	Fischbach (Hochspeyer)	100
Erlenbach (Fürth (Odenw.)-)	36	Fischbach/Dahn	230/240 (993)
Erlenbach (Kaiserslautern) ⁽⁶⁾	800	Fischweiher (Heppenheim-)	55
Erlenbach (Ravenstein-)	263	Flemlingen	172
Erlenbach bei Dahn	211	Flinsbach (Helmstadt-Bargen-)	157/167
Erlenbach bei Kandel	222	Flockenbusch (Wald-Michelbach-)	86
Erlenbrunn ⁽⁶⁾	700	Flomborn	22
Ernsbach (Erbach (Odenw.)-) ⁽²⁾	26	Flomersheim (Frankenthal-)	63
Ernstein (Möckmühl) ⁽²⁾	217	Flonheim ⁽⁷⁾	02
Erpolzheim	82	Flörsheim-Dalsheim	42
Erzbach (Reichelsheim (Odenw.)-) ⁽²⁾	26	Föckelberg (Altenglan-) ⁽⁶⁾	771
Erzenhausen (Weilerbach) ⁽⁶⁾	817	Fockenbergl/Reichenbach (Weilerbach) ⁽⁶⁾	810
Eschbach/Pfalz	201/221	Fockenbergl-Limbach (Weilerbach) ⁽⁶⁾	810
Eschelbach (Sinsheim-)	186	Forst	112
Eschelbronn	146	Framersheim ⁽⁷⁾	02
Eschenau (Lauterecken) ⁽⁶⁾	769	Frankelbach (Otterbach) ⁽⁶⁾	816
Eselsfürth (Kaiserslautern) ⁽⁶⁾	800	Frankeneck	121
Espensteig (Kaiserslautern) ⁽⁶⁾	800	Frankenstein (Hochspeyer)	100/111 (990)
Esselborn	12	Frankenthal	63
Essingen	172/192	Fränkisch Crumbach ⁽²⁾	26
Eßweiler (Wolfstein) ⁽⁶⁾	777	Frankweiler	181
Esthal	131	Frauental (Creglingen-) ⁽³⁾	637
Etschberg (Kusel-) ⁽⁶⁾	763/770 (783)	Frauenweiler (Wiesloch-)	165
Eubigheim (Ahorn-) ⁽³⁾	263/624	Freckenfeld ⁽¹⁾	222
Eulenbis (Weilerbach) ⁽⁶⁾	817	Freimersheim	172
Eulsbach (Lindenfels-)	36	Freimersheim (Alzey-Worms)	32
Eußerthal	171	Freinsheim	82

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Freisbach ¹⁾	162	Geiselberg (Waldfischbach-Burgalben) ⁶⁾	737
Frettenheim	13	Geisenbach (Mörlenbach-)	56
Freudenbach (Creglingen-) ³⁾	638	Gelchsheim (Würzburg-) ⁴⁾	670
Freudenberg ³⁾	611	Gelterswoog (Kaiserslautern) ⁶⁾	800
Friedelhausen (Altenglan-) ⁶⁾	771	Gerbach (Rockenhausen) ⁶⁾	874
Friedelsheim	92/93	Gerbacher Hof (Rockenhausen) ⁶⁾	874
Friedrichsdorf (Eberbach-)	107	Gerschheim (Großrinderfeld-) ³⁾	620
Friedrichsfeld (Mannheim-)	104	Gerhardsbrunn (Bruchmühlbach-Miesau) ⁶⁾	815
Friedrichsfeld (Mannheim-) Bf.	104/115	Gerichtstetten (Hardheim-)	251
Friedrichsfeld (Mannheim-) Bf. Süd	104/115	Gerlachsheim (Lauda-Königshofen) ³⁾	623
Friesenheim (Ludwigshafen-)	83/94	Germersheim ¹⁾	183
Friesenheim (Ludwigshafen-)	94	Geroldshausen ⁴⁾	643
Fröhnerhof (Enkenbach-Alsenborn) ⁶⁾	826	Gerolsheim	73
Frohnhofen (Reichelsheim (Odenw.)-) ²⁾	26	Gerolzahn (Walldürn-)	252
Frohnhofen (Schönenberg-Kübelberg) ⁶⁾	766	Gersbach ⁶⁾	700
Fürfeld ²⁾	217	Gerspenz (Reichelsheim (Odenw.)-) ²⁾	26
Fürstengrund (Bad König-) ²⁾	26	Gersweiler (Alsenz-Obermoschel) ⁶⁾	862
Fürth (Odenwald)	36	Gimbsheim	04
Fußgönheim	93	Gimmeldingen (Neustadt-)	132
Gabsheim ⁷⁾	02	Gimsbach (Glan-Münchweiler) ⁶⁾	772
Gadernheim (Lautertal-)	16	Ginsweiler (Lauterecken) ⁶⁾	778
Gaiberg	136/156	Ginsweiler/Reipoltskirchen (Wolfstein) ⁶⁾	779
Gaimühle (Eberbach-)	107	Gissigheim (Königheim-) ³⁾	618
Galgenschanze (Kaiserslautern) ⁶⁾	800	Glanbrücken (Lauterecken) ⁶⁾	769
Gamburg (Werbach-) ³⁾	615/617	Glan-Münchweiler ⁶⁾	772/811 (790)
Gammelsbach (Beerfelden) ²⁾	26	Glashofen (Walldürn-)	252
Gartenstadt (Ludwigshafen-)	103	Glashütte (Pirmasens-Land) ⁶⁾	733
Gartenstadt (Mannheim-)	74	Glattbach (Lindenfels-)	36
Gauangelloch (Leimen-)	136/156	Gleishorbach (Gleiszellen-)	221
Gau-Bickelheim ⁷⁾	02	Gleisweiler	172
Gaubüttelbrunn (Kirchheim(Unterfranken)-) ⁴⁾	643	Gleiszellen (-Gleishorbach)	221
Gauersheim	32	Göcklingen	201/212/221
Gaugrehweiler (Alsenz-Obermoschel) ⁶⁾	872	Godelhausen (Kusel-) ⁶⁾	770
Gau-Heppenheim ⁷⁾	02	Godramstein (Landau-)	181/192
Gau-Odernheim ⁷⁾	02	Göllheim	41
Gau-Weinheim ⁷⁾	02	Gommersheim	162/172
Gebüg (Schönau-)	230/240	Gonbach (Winnweiler) ⁶⁾	869
Gehrweiler (Rockenhausen) ⁶⁾	866	Gönnheim	92/93
Geinsheim (Neustadt-)	142	Gorxheim (Gorxheimertal-)	65

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Gossersweiler (-Stein)	211	Haagen (Weikersheim-) ³⁾	633
Gottersdorf (Walldüren-)	252	Haardt (Neustadt-)	132
Götzingen (Buchen (Odenw.)-)	254	Hachtel (Bad Mergentheim-) ³⁾	631
Gräfenhausen (Annweiler a.Tr.-)	191	Hagenbach ¹⁾	222
Grasellenbach	46	Hagenbach ²⁾	217
Grein	126	Hainfeld	172
Gretengrund (Eberbach-)	107	Haingrund (Lützelbach (Odenw.)-) ²⁾	26
Grethen (Bad Dürkheim-)	92	Hainstadt (Baden) (Buchen (Odenw.)-)	254
Gries (Schönenberg-Kübelberg) ⁶⁾	765	Haisterbach (Erbach (Odenw.)-) ²⁾	26
Grombach ²⁾	217	Hambach (Neustadt-)	132
Gronau (Bensheim-)	35	Hamm	03
Gronau (Rödersheim-)	113/122	Hammelbach (Grasellenbach-)	46
Groß-/Kleinbundenbach (Zweibrücken-Land) ⁶⁾	711	Handelshafen (Mannheim-)	94
Groß-/Kleinsteinhausen (Zweibrücken-Land) ⁶⁾	722	Handschuhsheim (Heidelberg-)	125
Groß-Breitenbach (Mörlenbach-)	36/56	Hangen-Weisheim	22
Großbeicholzheim (Seckach-)	260/262	Hanhofen	153
Großfischlingen	152	Hardenburg (Bad Dürkheim-)	92
Großkarlbach	62	Hardheim	251
Großniedesheim	73	Hardtwaldsiedlung (Oftersheim-)	124
Großrinderfeld ³⁾	620	Harsberg (Walhalben-) ⁶⁾	727
Groß-Rohrheim	14	Harthausen	153
Großsachsen (Hirschberg-)	85	Harthausen (Igersheim-) ³⁾	630
Großsachsen-Heddesheim Bf.	95	Harxheim/Pfrimm (Zellertal-)	32/42/52 (982)
Grumbach (Lauterecken) ⁶⁾	776	Harzofen	140
Grünenwört (Wertheim-) ³⁾	612	Haschbach am Remigiusberg (Kusel-) ⁶⁾	770
Grünsfeld ³⁾	621	Hasenleiser (Heidelberg-)	125
Grünstadt	52/72	Hasselbach (Sinsheim-)	177
Guldenklinger Höhe (Heppenheim-)	45	Hassenroth (Höchst i. O.-) ²⁾	26
Gumbsheim	02	Haßloch	133
Gumbweiler (Lauterecken) ⁶⁾	769	Haßmersheim	271
Gumpen (Reichelsheim (Odenw.)-) ²⁾	26	Hatzenbühl ¹⁾	213
Gumpener Kreuz (Fürth-/Odenwald)	16/36	Hauenstein	180
Gundelsheim ²⁾	217	Hauptstuhl (Bruchmühlbach-Miesau) ⁶⁾	813/815 (840)
Gundersheim	22	Hausen (Bad Dürkheim-)	92
Gundersweiler (Rockenhausen) ⁶⁾	866	Hausen (Grünsfeld-) ³⁾	621
Gundheim	22/33	Hausweiler (Lauterecken) ⁶⁾	776
Guntersblum	04	Hayna	202/222
Guttenbach (Neckargerach-)	264	Hebstahl (Sensbachtal-) ²⁾	26
Haag (Schönbrunn-)	127/137	Heckfeld (Lauda-Königshofen) ³⁾	622

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Heddesbach	106/117	Herxheim a. B. Bahnhof	82
Heddesheim	95	Herxheim b. Landau	202
Hefersweiler (Wolfstein) ⁶⁾	779	Herxheimweyer (Herxheim (bei LD)-)	202
Heidelberg	125	Hesselbach (Hesseneck (Odenw.)-) ²⁾	26
Heidelberg Altstadt	125/116	Heßheim	63
Heidersbach (Limbach (Baden)-)	258	Heßloch (Dittelsheim-)	13
Heidesheim (Obrigheim-)	52	Hetschbach (Höchst i. O.-) ²⁾	26
Heidingsfeld (Würzburg-) ⁴⁾	640	Hettenhausen (Walhalben-) ⁶⁾	719
Heiligenmoschel (Otterberg) ⁶⁾	823	Hettenleidelheim	61/81 (988)
Heiligenstein (Römerberg-)	143/163	Hettigenbeuern (Buchen (Odenw.)-)	254
Heiligkreuz (Weinheim-)	85	Hettingen (Buchen (Odenw.)-)	254
Heiligkreuzsteinach	96	Hetzbach (Beerfelden (Odenw.)-) ²⁾	26
Heimersheim (Alzey-)	12	Heuchelheim	73
Heimkirchen (Otterberg) ⁶⁾	823	Heuchelheim (-Klingen)	212/221
Heinzenhausen (Lauterecken) ⁶⁾	775	Hilsbach (Sinsheim-)	186
Heinzental (Enkenbach-Alsenborn) ⁶⁾	828	Hilsenhain (Heiligkreuzsteinach-)	96
Helmbach (Elmstein-)	131	Hilst (Pirmasens-Land) ⁶⁾	732
Helmhof (Neckarbischofsheim-)	167	Hiltersklingen (Mossautal-) ²⁾	26
Helmstadt (-Bargen)	157	Hinterbach (Rothenberg (Odenw.)-) ²⁾	26
Heltersberg (Waldfischbach-Burgalben) ⁶⁾	737	Hinterweidenthal	180/190 (998)
Hembach (Brombachtal-) ²⁾	26	Hinzweiler (Lauterecken) ⁶⁾	769
Hemsbach	55/65	Hirschacker (Schwetzingen-)	124
Hengsberg ⁶⁾	700	Hirschhorn	117
Hengstbacherhof	874	Hirschhorn/Pfalz (Otterbach) ⁶⁾	816
Henschtal (Glan-Münchweiler-) ⁶⁾	764	Hirschlanden (Baden) (Rosenberg-)	263
Heppenheim (Bergstr.)	35/55	Hirschthal	240
Heppenheim (Worms-)	53	Höchberg ⁴⁾	640/641/645
Herbolzheim ²⁾	217	Hochborn	22
Herbsthausen (Bad Mergentheim-) ³⁾	631	Hochdorf-Assenheim	113
Herchweiler (Glan-Münchweiler-) ⁶⁾	764	Hochhausen (Neckar) (Haßmersh.-)	271
Hergersweiler	212	Hochhausen (Tauberbischofsheim-) ³⁾	617/619
Hermersberg (Waldfischbach-Burgalben) ⁶⁾	729	Hochheim (Worms-)	43
Herren-Sulzbach (Lauterecken) ⁶⁾	776	Hochspeyer	100
Herrenzimmern (Niederstetten-) ³⁾	634	Höchst i. Odw. ²⁾	26
Herrnsheim (Worms-)	43	Hochstadt	172/192
Herschberg (Walhalben-) ⁶⁾	719	Hochstädten (Bensheim-)	35
Herschweiler-Pettersheim (Glan-Münchweiler-) ⁶⁾	764	Hochstätt (Mannheim-)	104
Hertlingshausen (Carlsberg-)	91	Höchstberg ²⁾	217
Herxheim a. B.	92	Hochstein/Winnweiler (Winnweiler) ⁶⁾	869

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Hochstelterhof (Pirmasens-Land) ⁶⁾	725	Hüffenhardt	271
Hockenheim	144	Hüffler (Glan-Münchweiler-) ⁶⁾	764
Hoffenheim (Sinsheim-)	166/186	Hummetroth (Höchst i. Odw.-) ²⁾	26
Hofheim (Lampertheim-)	34/43	Hundheim (Külsheim-) ³⁾	616
Hofstätten	160	Hundheim (Lauterecken) ⁶⁾	769/776 (789)
Höhefeld (Wertheim-) ³⁾	615	Hüngheim (Ravenstein-)	263
Höheinöd (Waldfischbach-Burgalben) ⁶⁾	729	Hütschenhausen (Ramstein-Miesenbach) ⁶⁾	813
Höheischweiler (Thaleischweiler-Fröschen) ⁶⁾	723	Hüttenfeld (Lampertheim-)	64
Hohenecken (Kaiserslautern) ⁶⁾	800	Huttenheim (Philippsburg-) ¹⁾	174
Hohenöllen (Lauterecken) ⁶⁾	775	Hüttenthal (Mossautal-) ²⁾	26
Hohensachsen (Weinheim-)	65	Ibersheim (Worms-)	23
Hohenstadt (Ahorn-) ³⁾	263	Igelsbach (Eberbach-)	107
Hohenstadt ²⁾	217	Igersheim ³⁾	627/629/630
Hohen-Sülzen	42/53	Iggelbach (Elmstein-)	140
Höhfröschen (Thaleischweiler-Fröschen) ⁶⁾	721	Iggelheim (Böhl-)	133
Höhmühlbach (Zweibrücken-Land) ⁶⁾	720	Ilbesheim (bei Landau)	201
Holbornerhof (Otterberg) ⁶⁾	823	Ilbesheim b. Alzey	32
Holdergrund (Eberbach-)	107	Ilmspan (Großrinderfeld-) ³⁾	620
Hollenbach (Mulfingen(Jagst)-) ³⁾	631	Ilvesheim	104
Höllerbach (Brensbach-) ²⁾	26	Immesheim	32
Hollerbach (Buchen (Odenw.)-)	256	Immetshausen (Wolfstein) ⁶⁾	775/777 (797)
Holzkirchen ⁴⁾	644	Impfingen (Tauberbischofsheim-) ³⁾	619
Holzkirchhausen ⁴⁾	646	Impflingen	192
Homberg (Lauterecken) ⁶⁾	776	Imsbach (Winnweiler) ⁵⁾	869
Höningen (Altleiningen-)	81	Imsweiler (Rockenhausen) ⁶⁾	867
Honsbronn (Weikersheim-) ³⁾	633	Ingenheim (Billigheim-)	212
Höpfingen	251/252/255	Insheim	192/212
Hoppstädten (Lauterecken) ⁶⁾	774	Isenach (Bad Dürkheim-)	101
Horbach (Waldfischbach-Burgalben) ⁶⁾	729/824 (752)	Itterburg (Eberbach-)	107
Horchheim (Worms-)	43	Ittlingen ²⁾	217
Hördt ¹⁾	193	Ixheim ⁶⁾	710
Höringen (Winnweiler) ⁶⁾	868	Jagstfeld (Bad Friedrichshall-) ²⁾	217
Hornbach (Birkenau-)	65	Jakobsweiler	31
Hornbach (Walldürn-)	252	Jettenbach (Wolfstein-) ⁶⁾	771
Hornbach/Pfalz (Zweibrücken-Land) ⁶⁾	712	Jockgrim ¹⁾	213
Horrenberg (Dielheim-)	176	Johanniskreuz (Elmstein-)	130/829 (859)
Horschbach (Lauterecken) ⁶⁾	769	Johanniskreuz ⁶⁾	859
Horterhof (Otterberg) ⁶⁾	823	Juhöhe (Mörlenbach-)	45
Hoxhohl (Modautal-)	16	Käfertal (Mannheim-)	84

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Käfertal (Mannheim-) Bf.	84/94	Kirschbacherhof (Zweibrücken-Land) ⁶⁾	715
Kailbach (Hesseneck-) ²⁾	26	Kirschgartshausen (Mannheim-)	74
Kaiserslautern ⁶⁾	800	Kirschhausen (Heppenheim-)	55
Kälbertshausen (Hüffenhardt-)	271	Kist ⁴⁾	641
Kalkofen (Alsenz-Obermoschel) ⁶⁾	861	Klein-Breitenbach (Mörlenbach-)	36/56
Kallstadt (Birkenau-)	76	Kleinbundenbach (Zweibrücken-Land) ⁶⁾	711
Kallstadt Wstr.	92	Kleineicholzheim (Schefflenz-)	262
Kaltenbrunn (Walldürn-)	252	Kleinfischlingen	152
Kandel ¹⁾	222	Kleingartach ²⁾	217
Kapellen (-Drusweiler)	221	Kleingemünd (Neckargemünd-)	136
Kappeln (Lauterecken) ⁶⁾	774	Kleinkarlbach	72
Kapsweyer	212/221/232	Kleinniedesheim	73
Karl-Marx-Siedlung (Worms-)	43	Kleinrinderfeld ⁴⁾	641
Karlstor (Heidelberg-)	116/125	Kleinsteinhausen (Zweibrücken-Land) ⁶⁾	722
Käshofen (Zweibrücken-Land) ⁶⁾	711	Klingen (Heuchelheim-)	212
Katzenbach (Rockenhausen) ⁶⁾	865	Klingenmünster	221
Katzenbach (Ramstein-Miesenbach) ⁶⁾	813	Knittelsheim ¹⁾	193
Katzental (Billigheim (Baden)-)	269	Knoden (Lautertal-)	16
Katzweiler (Otterbach) ⁶⁾	818	Knöringen	172/192
Kaulbach (Wolfstein) ⁶⁾	777	Kocherbach (Wald-Michelbach-)	66
Kembach (Wertheim-) ³⁾	615	Kohlhof (Heidelberg-)	125
Kennelgarten (Kaiserslautern) ⁶⁾	800	Kohlhof (Limburgerhof-)	123
Kerzenheim	41/61 (986)	Kohlhof (Schriesheim-)	96
Ketsch	144	Kollweiler (Weilerbach) ⁶⁾	810/817 (843)
Kettenheim	12/32	Kolmbach (Lindenfels-)	16
Kettrichhof (Pirmasens-Land) ⁶⁾	725	Königheim ³⁾	618
Kindenheim	52	Königsbach (Neustadt-)	132
Kindsbach (Landstuhl) ⁶⁾	812/814/821 (847)	Königshofen (Lauda-Königshofen) ³⁾	622/623
Kirchardt ²⁾	217	Konken (Glan-Münchweiler-) ⁶⁾	764
Kirchenarnbach (Walhalben-) ⁶⁾	726	Korb ²⁾	217
Kirchheim (Heidelberg-)	125	Körborn (Kusel-) ⁶⁾	761
Kirchheim (Heidelberg-) Bf.	125/145	Korsika (Wald-Michelbach-)	86
Kirchheim (Unterrf.) ⁴⁾	643	Kortelshütte (Rothenberg (Odenw.)-) ²⁾	26
Kirchheim Wstr.	72	Kottweiler (Ramstein-Miesenbach) ⁶⁾	839
Kirchheimbolanden	21	Krähenberg (Zweibrücken-Land) ⁶⁾	717
Kirchmohr (Ramstein-Miesenbach) ⁶⁾	811	Krautheim ³⁾	218
Kirrlach (Waghäusel-) ¹⁾	174	Kreidach (Wald-Michelbach-)	66
Kirrweiler	152	Kreimbach-Kaulbach (Wolfstein) ⁶⁾	777/816 (799)
Kirrweiler (Lauterecken) ⁶⁾	776	Krensheim (Grünsfeld-) ³⁾	621

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Kreßbach (Neudenu) ²⁾	217	Langmühle (Pirmasens-Land) ⁶⁾	733
Kreuzhof (Otterberg) ⁶⁾	823	Langwaden (Bensheim-)	35
Krickenbach (Kaiserslautern-Süd) ⁶⁾	824	Langweiler (Lauterecken) ⁶⁾	774
Kriegsfeld	11	Langwieden (Bruchmühlbach-Miesau) ⁶⁾	815
Kriegsheim (Monsheim-)	42	Lauda (Lauda-Königshofen) ³⁾	622/623
Kröckelbach (Fürth-/Odenwald)	36	Laudenau (Reichelsheim (Odenw.)-) ²⁾	26
Kronau ¹⁾	195	Laudenbach	55
Kröppen (Pirmasens-Land) ⁶⁾	725	Laudenbach (Weikersheim-) ³⁾	633
Krottelbach (Glan-Münchweiler-) ⁶⁾	764	Laudenberg (Limbach (Baden)-)	258
Krumbach (Fürth-/Odenwald)	36	Lauerskreuz (Neckargerach-)	264
Krumbach (Limbach (Baden)-)	258	Laumersheim	62
Kübelberg (Schönenberg-Kübelberg) ⁶⁾	765	Lauten-Weschnitz (Rimbach-)	36
Kuhardt ¹⁾	193	Lauterbourg ¹⁾	242
Külsheim ³⁾	616	Lauterecken ⁶⁾	775/776 (793)
Kupprichhausen (Boxberg-) ³⁾	625	Lautern (Lautertal-)	16
Kuralpe (Lautertal-)	16	Lauterschan (Erlenbach-)	211/231
Kusel ⁶⁾	770 (780)	Lautersheim	41/52 (985)
Kützbrunn (Grünsfeld-) ³⁾	621	Leberbach (Fürth-/Odenwald)	36
Labach (Walhalben-) ⁶⁾	719	Ledigsberg (Eberbach-)	107
Lache (Lampertheim-)	54	Leibenstadt (Adelsheim-)	266
Lachen (Neustadt-)	132	Leimen	145
Ladenburg	95	Leimen/Pfalz (Rodalben-) ⁶⁾	736
Lambrecht	121	Leimersheim ¹⁾	193
Lambsborn (Bruchmühlbach-Miesau) ⁶⁾	815	Leinsweiler	201
Lambsheim	93	Leiselheim (Worms-)	43
Lampenhain (Heiligkreuzsteinach-)	96	Leistadt (Bad Dürkheim-)	92
Lampertheim	54	Leithöfe (b. Langmeil) (Winnweiler) ⁶⁾	869
Lampertsmühle (Kaiserslautern-Erfenbach) ⁶⁾	800	Lemberg (Pirmasens-Land) ⁶⁾	733
Landau Pfalz	192	Lengenrieden (Boxberg-) ³⁾	625
Landstuhl ⁶⁾	812/814 (844)	Lenzenbrunn (Würzburg-) ⁴⁾	671
Langenbach (Glan-Münchweiler-) ⁶⁾	764	Leutershausen (Hirschberg-)	85
Langenelz (Mudau-)	253	Liebsthal (Glan-Münchweiler) ⁶⁾	772/764 (785)
Langensohl (Kaiserslautern-Süd) ⁶⁾	827/829 (857)	Limbach (Baden)	258
Langenthal (Hirschhorn-)	106/117	Limburgerhof	123
Langenzell (Wiesenbach-)	136	Lindach (Eberbach-)	107
Langer Kirschbaum (Ziegelhausen-)	96/116	Lindelbach (Wertheim-) ³⁾	613
Langheckerhof (Winnweiler) ⁵⁾	869	Linden (Kaiserslautern-Süd) ⁶⁾	824
Langmeil (Winnweiler) ⁵⁾	869	Lindenbach (Schönau-)	106
Langmeil/Wäschbacherhof (Winnweiler) ⁶⁾	869	Lindenberg	121

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Lindenfels	16/36	Mannheim Weidenwörth	74/94
Lindenhof (Mannheim-)	94	Mannweiler-Cölln (Alsenz-Obermoschel) ⁶⁾	861/863 (881)
Lingenfeld ¹⁾	163/173/183	Marbach (Lauda-Königshofen) ³⁾	623
Lingental (Leimen-)	145	Marbach (Odw.) ²⁾	26
Linnenbach (Fürth-/Odenwald)	36	Marienthal (Rockenhausen) ⁶⁾	865/867 (883)
Litzelbach (Grasellenbach-)	46	Markelsheim (Bad Mergentheim-) ³⁾	630/631
Lobenfeld (Lobbach-)	146	Marnheim	21/32/41 (983)
Löffelstelzen (Bad Mergentheim-) ³⁾	627	Martinshöhe (Bruchmühlbach-Miesau) ⁶⁾	815
Lohnsfeld (Winnweiler) ⁶⁾	869	Masseldorn (Mosbach (Baden)-)	267/268
Lohnsfeld/Pulvermühle (Winnweiler) ⁶⁾	869	Maßweiler (Thaleischweiler-Fröschen) ⁶⁾	718/721 (744)
Lohnweiler (Lauterecken) ⁶⁾	775	Matzenbach (Glan-Münchweiler) ⁶⁾	772
Löhrbach (Birkenau-)	76	Mauchenheim	21
Lohrbach (Mosbach (Baden)-)	273	Maudach (Ludwigshafen-)	103
Lonsheim	02	Mauer	146
Lorsch	44	Mauschbach (Zweibrücken-Land) ⁶⁾	712
Lörzenbach (Fürth-/Odenwald)	36	Mausmühle (b. Teschenmoschel) (Rockenhausen) ⁶⁾	864
Ludwigshafen Ammoniakstr.	83/94	Maxdorf	93
Ludwigshafen BASF Tor 11	83/94	Maximiliansau ¹⁾	233
Ludwigshafen -Innenstadt-	94	Mayweilerhof (Kusel-) ⁶⁾	761
Ludwigswinkel	230	Meckersheim (Römerberg-)	163
Lug	200	Meckenheim	122
Lußhof (Altlußheim-)	154	Meckesheim	146
Lustadt ¹⁾	173/193	Medard (Lauterecken) ⁶⁾	776
Lützelbach (Mudautal)	16	Mehlbach (Otterbach) ⁶⁾	816
Lützelsachsen (Weinheim-)	65	Mehlingen (Enkenbach-Alsenborn) ⁶⁾	826
Lützel-Wiebelsbach (Lützelbach (Odenw.)-) ²⁾	26	Mehlingerhof (Enkenbach-Alsenborn) ⁶⁾	826
Luzenberg (Mannheim-)	74/94	Merchingen (Ravenstein-)	263
Mackenbach (Weilerbach) ⁶⁾	812/817 (842)	Mertesheim	52
Mackenheim (Abtsteinach-)	66	Merzalben (Waldfischbach-Burgalben) ⁶⁾	738
Mädelhofen ⁴⁾	645	Merzweiler (Lauterecken) ⁶⁾	774
Maikammer	152	Messelhausen (Lauda-Königshofen) ³⁾	623
Malsch	185	Messerbacher Hof (Rockenhausen) ⁶⁾	866
Malschenberg (Rauenberg-)	185	Messerschwanderhof (Otterberg) ⁶⁾	825
Mannheim ABB Tor 8	84/94	Mettenheim	23
Mannheim Bastion	74/94	Michelbach (Aglasterhausen-)	270
Mannheim Boveristr.	84/94	Michelbach (bei Fränkisch-Crumbach) ²⁾	26
Mannheim Diffeneebrücke	74/94	Michelfeld (Angelbachtal-)	196
Mannheim -Innenstadt-	94	Michelstadt ²⁾	26
Mannheim Mercedes Benz Tor 1	74/94	Miesau ⁶⁾	813/815 (840)

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Miesenbach ⁶⁾	811/812 (841)	Mühlbach ²⁾	217
Minfeld ¹⁾	222	Mühlhausen	185
Mitlechtern (Rimbach-)	36/45	Mühlheim (Obrigheim-)	52
Mittelbach ⁶⁾	710	Mühlhofen (Billigheim-Ingenheim-)	212
Mittelbrunn (Landstuhl) ⁶⁾	814	Mülben (Waldbrunn (Odenw.)-)	261
Mittelhambach	132/152	Mumbach (Mörlenbach-)	56
Mittelreidenbach (Alsenz-Obermoschel) ⁶⁾	861	Mümling-Grumbach (Höchst i. Odw.-) ²⁾	26
Mittelschefflenz (Schefflenz-)	262	Münchschwanderhof (Otterberg) ⁶⁾	825
Mittershausen (Heppenheim-)	45	Münchweiler/Alsenz (Winnweiler) ⁵⁾	828/869 (887)
Möckmühl ²⁾	217	Münchweiler/Rodalb (Waldfischbach-Burgalben) ⁶⁾	738
Mölschbach (Kaiserslautern) ⁶⁾	800	Münchweiler/Klingenbach	211/221
Mölsheim	42	Mundenheim (Ludwigshafen-)	103
Momart (Bad König-) ²⁾	26	Mundenheim (LU-) Stifterstraße	94
Mömlingen ²⁾	26	Mundenheim (LU-) Nord	94
Mönchzell (Meckesheim-)	146	Mundenheim (LU-) Feuerwache	94
Mondfeld (Wertheim-) ³⁾	612	Münster (Creglingen-) ³⁾	637
Monsheim	42	Münsterappel ¹⁾	872
Monzernheim	13/22	Mußbach (Neustadt-)	132
Moosbrunn (Schönbrunn-)	127	Mutterstadt	113
Morbach (Otterberg) ⁶⁾	823	Nachtweide (Ludwigshafen-)	83
Morlautern (Kaiserslautern) ⁶⁾	800	Nack ⁷⁾	02
Mörlenbach	36/56	Nanzdietschweiler (Glan-Münchweiler) ⁶⁾	772
Mörlheim (Landau-)	192	Nanzweiler (Glan-Münchweiler) ⁶⁾	772
Mörsbach ⁶⁾	710	Nassau (Weikersheim-) ³⁾	632
Morsbacherhof (Rockenhausen) ⁶⁾	863	Nassig (Wertheim-) ³⁾	614
Mörsch (Frankenthal-)	63	Neckarau (Mannheim-)	104
Mörschenhardt (Mudau-)	253	Neckarbischofsheim	157/167
Morschheim	21/32 (981)	Neckarburken (Elztal-)	265/267
Mörsfeld	11	Neckarelz (Mosbach (Baden)-)	267/268/271
Mörstadt	22/33	Neckargemünd	136
Mörtelstein (Obrigheim (Neckar)-)	270	Neckargerach	264/268
Mörzheim (Landau-)	192	Neckarhausen (Edingen-)	115
Mosbach (Baden)	267/268	Neckarhausen (Neckarsteinach-)	126
Mückenloch (Neckargemünd-)	136	Neckarkatzenbach (Neunkirchen-)	270
Muckental (Elztal-)	265	Neckarmühlbach (Haßmersheim-)	271
Mückenwiese (Elmstein-)	130	Neckarstadt (Mannheim-)	94
Mudau	253	Neckarsteinach	126
Mühlbach (Altenglan) ⁶⁾	768/770 (788)	Neckarwimmersbach (Eberbach-)	107
Mühlbach (Zweibrücken-Land) ⁶⁾	720	Neckarzimmern	267/268/271

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Neidenfels	121	Niederhausen (Walthalben-) ⁶⁾	716
Neidenstein	146/157	Niederhausen/Appel (Alsenz-Obermoschel) ⁶⁾	872
Nerzweiler (Lauterecken) ⁶⁾	769	Niederhorbach	221
Neubau (b. Stahlberg) (Rockenhausen) ⁶⁾	864	Niederkirchen	112
Neubronn (Weikersheim-) ³⁾	633	Niederkirchen (Otterberg) ⁶⁾	823
Neubrunn ⁴⁾	646	Nieder-Liebersbach	65
Neuburg ¹⁾	222	Niedermohr (Ramstein-Miesenbach) ⁶⁾	811
Neudenau ²⁾	217	Niedermoschel (Alsenz-Obermoschel) ⁶⁾	861
Neu-Edingen (Edingen-Neckarhausen-)	104	Nieder-Mumbach (Mörlenbach-)	56
Neu-Edingen Gewerbegebiet (Edingen-N.-)	104/115	Niederotterbach	212/221/232
Neuenheim (Heidelberg-)	125	Niederrimbach (Creglingen-) ³⁾	637
Neuhausen (Worms-)	43	Niederschlettenbach	220/231 (994)
Neuhemsbach (Enkenbach-Alsenborn) ⁶⁾	828	Niedersimten ⁶⁾	700
Neuhermsheim (Mannheim-)	104	Niederstauftenbach (Altenglan-) ⁶⁾	771
Neuhof (b. Trippstadt) (Kaiserslautern-Süd) ⁶⁾	829	Niederstetten ³⁾	634/636
Neuhof (Neckargemünd-)	126	Nieder-Wiesen ⁷⁾	02
Neuhofen	114	Niefernheim (Zellertal-)	32/42/52 (982)
Neunkirchen (Mudautal)	16	Niklashausen (Werbach-) ³⁾	617
Neunkirchen (b. Mehlingen) (Enkenbach-Alsenborn) ⁶⁾	826	Nordheim (Biblis-)	34
Neuleiningen	72	Nothweiler	220
Neulußheim	154/164	Nünschweiler (Thaleischweiler-Fröschen) ⁶⁾	720/723 (746)
Neumühle (Westhofen-)	22	Nußbach (Wolfstein) ⁶⁾	779
Neumühle/Kirchenarnbach (Wallthalben-) ⁶⁾	726	Nußdorf (Landau-)	172/192
Neunkirchen ³⁾	614	Nußloch	145
Neunkirchen (b. Mosbach)	270	Nüstenbach (Mosbach (Baden)-)	267
Neunkirchen (Bad Mergentheim-) ³⁾	627/629	Ober-Abtsteinach (Abtsteinach-)	76
Neunkirchen am Potzberg (Altenglan-) ⁶⁾	771	Oberalben (Kusel-) ⁶⁾	761
Neuoffstein (Obrigheim-)	42/52	Ober-Allemühl (Schönbrunn-)	127
Neuostheim (Mannheim-)	104	Oberaltertheim ⁴⁾	646
Neupotz ¹⁾	193/213	Oberarnbach (Landstuhl) ⁶⁾	814
Neurott (Heidelberg-)	125	Oberauerbach ⁶⁾	710
Neusaß (Walldürn-)	252	Oberbalbach (Lauda-Königshofen) ³⁾	623
Neuschloß (Lampertheim-)	54	Ober-Brombach (Fürth (Odenw.)-) ²⁾	36
Neuses (Igersheim-) ³⁾	630	Oberdielbach (Waldbrunn (Odenw.)-)	261
Neustadt/Wstr.	132	Obereisenbach (Lauterecken) ⁶⁾	769
Nieder-alben (Altenglan-) ⁶⁾	768	Oberflockenbach (Weinheim-)	85
Niederauerbach ⁶⁾	710	Ober-Flörsheim (Flörsheim-Dalsheim-)	22
Niederfeld (Ludwigshafen-)	103	Obergimpfern (Bad Rappenau-)	187
Niederflörsheim (Flörsheim-Dalsheim)	42	Obergriesheim ²⁾	217

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Ober-Hainbrunn (Rothenberg (Odenw.)-) ²⁾	26	Odenbach (Lauterecken) ⁶⁾	778
Oberhambach (Neustadt-)	132/152	Oellingen (Würzburg-) ⁴⁾	670
Oberhausen (Pfalz)	221	Offenau ²⁾	217
Oberhausen (-Rheinhausen) ¹⁾	174	Offenbach (Lauterecken) ⁶⁾	769/776 (789)
Oberhausen/Appel (Alsenz-Obermoschel) ⁶⁾	872	Offenbach a. d. Qeich	192/202
Oberhausen (Würzburg-) ⁴⁾	670	Offenheim	21
Oberhofen (Pleisweiler-)	221	Offstein	42
Oberlauda (Lauda-Königshofen) ³⁾	622	Oftersheim	124
Ober-Mengelbach (Wald-Michelbach-)	66	Oggersheim (Ludwigshafen-)	83
Obermohr (Ramstein-Miesenbach) ⁶⁾	811	Ohmbach ⁶⁾	764/765 (787)
Ober-Moosbrunn (Schönbrunn-)	127	Olfen (Beerfelden (Odenw.)-) ²⁾	26
Obermoschel (Alsenz-Obermoschel) ⁶⁾	861	Olsbrücken (Otterbach) ⁶⁾	816
Ober-Mumbach (Mörlenbach-)	56	Oppau (Ludwigshafen-)	83
Oberndorf (Alsenz-Obermoschel) ⁶⁾	861	Orbis	11
Oberneudorf (Buchen (Odenw.)-)	256	Osterburken	260
Obernheim (Walhalben-) ⁶⁾	726	Osthofen	23
Oberotterbach	241	Östringen (Kernstadt) ¹⁾	195
Oberrimbach (Creglingen-) ³⁾	637	Oststadt (Mannheim-)	94
Ober-Scharbach (Grasellenbach-)	46	Otterbach ⁶⁾	818
Oberschefflenz (Schefflenz-)	262	Otterberg ⁶⁾	825
Oberscheringen (Lindach (Baden)-)	258	Ottersheim (GER) ¹⁾	193
Oberschlettenbach	211	Ottersheim (KIB)	32/41/52 (984)
Ober-Schönbrunn (Schönbrunn-)	127	Otterstadt	134
Ober-Schönmatenweg (Wald-Michelbach-)	86	Paimar (Grünsfeld-) ³⁾	621
Oberschüpf (Boxberg-) ³⁾	625	Partenheim ⁷⁾	02
Ober-Sensbach (Sensbachtal-) ²⁾	26	Patersbach (Altenglan) ⁶⁾	768/770 (788)
Obersimten (Pirmasens-Land) ⁶⁾	725	Paulengrund (Schönenberg-Kübelberg) ⁶⁾	765
Oberstauftenbach (Altenglan-) ⁶⁾	771	Petersbächel (Fischbach-)	230/240
Oberstetten (Niederstetten-) ³⁾	634	Petersberg (Thaleischweiler-Fröschen) ⁶⁾	721
Obersülzen	72	Peterstal (Heidelberg-Ziegelhausen)	116/125
Oberweiler im Tal (Wolfstein) ⁶⁾	777	Pfaffengrund (Heidelberg-)	125
Oberweiler-Tiefenbach (Lauterecken) ⁶⁾	775	Pfalzklinik (Klingenmünster-)	221
Oberwiesen	11	Pfедdersheim (Worms-)	33
Ober-Winterkasten (Lindenfels-)	16	Pfeffelbach (Kusel-) ⁶⁾	762
Oberwittighausen (Wittighausen-) ³⁾	621	Pffiffligheim (Worms-)	43
Oberwittstadt (Ravenstein-)	263	Pfingstberg (Mannheim-)	104
Obrigheim	52	Pfingstweide (Ludwigshafen-)	83
Obrigheim/Neckar	268/270/271	Pfirschbach (Höchst i. Odenw.) ²⁾	26
Ochsenbach (Leimen-)	136/156	Pfizingen (Niederstetten-) ³⁾	634

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Philippsburg (Kernstadt) ¹⁾	174	Reichenbach (Lautertal-)	16/25
Pirmasens ⁶⁾	700	Reichenbach-Steegen (Weilerbach) ⁶⁾	810
Pirmasens Nord ⁶⁾	721/731 (751)	Reichenberg (Unterfr.) ⁴⁾	642
Plankstadt	124	Reichenbuch (Mosbach (Baden)-)	273
Pleisweiler (-Oberhofen)	221	Reichertshausen ²⁾	26
Pleutersbach (Eberbach-)	107	Reicholzheim (Wertheim-) ³⁾	613/614/615
Poppenhausen (Wittighausen-) ³⁾	621	Reichsthal/Seelen (Rockenhausen) ⁶⁾	864
Pörrbach (Weilerbach) ⁶⁾	817	Reichweiler (Kusel-) ⁶⁾	762
Potzbach/Leithöfe (Winnweiler) ⁶⁾	869	Reifenberg (Thaleischweiler-Fröschen) ⁶⁾	718
Potzberg (Altenglan-) ⁶⁾	771	Reihen (Sinsheim-)	197
Pülfringen (Königheim-) ³⁾	618	Reilingen	164
Queckbronn (Weikersheim-) ³⁾	633	Reilsheim (Bammental-)	136
Queichhambach (Annweiler a.Tr.-)	181/191	Reinhardtsachsen (Walldürn-)	252
Queichheim (Landau-)	192	Reinsbronn (Creglingen-) ³⁾	637
Queidersbach (Kaiserslautern-Süd) ⁶⁾	822	Reipoltskirchen/Nußbach (Wolfstein) ⁶⁾	779
Quirnbach (Glan-Münchweiler) ⁶⁾	772/764 (785)	Reisdorf (Böllenborn-)	231
Quirnheim	52	Reisen (Birkenau-)	56/65
Rai-Breitenbach (Breuberg-) ²⁾	26	Reisenbach (Mudau-)	253
Raidelbach (Lautertal-)	16	Relsberg (Wolfstein) ⁶⁾	779
Rainbach (Neckargemünd-)	136	Rengershausen (Bad Mergentheim-) ³⁾	629
Ramberg	171	Rettigheim (Mühlhausen-)	185
Rammelsbach (Kusel-) ⁶⁾	770	Reuschbach (Ramstein-Miesenbach) ⁶⁾	811
Ramsen	71	Rheinau (Mannheim-)	104
Ramstein Air Base (Ramstein-Miesenbach) ⁶⁾	812	Rheindürkheim (Worms-)	23
Ramstein-Miesenbach ⁶⁾	811/812 (841)	Rheingönheim (Ludwigshafen-)	103
Ranschbach	201	Rheinhausen (Oberhausen-) ¹⁾	174
Ransweiler (Rockenhausen) ⁶⁾	864	Rheinsheim (Philippsburg-) ¹⁾	174/183
Rathskirchen (Rockenhausen) ⁶⁾	864	Rheinzabern ¹⁾	213
Rathswweiler (Altenglan-) ⁶⁾	768	Rhott	152/172
Raubach (Rothenberg (Odenw.)-) ²⁾	26	Richen ²⁾	217
Rauenberg	165	Riedelberg (Zweibrücken-Land) ⁶⁾	722
Rauenberg (Freudenberg-) ³⁾	611	Riedenheim (Würzburg-) ⁴⁾	670
Rechtenbach (Schweigen-)	241	Riedrode (Bürrstadt-)	34
Reckweilerhof (Lautercken) ⁶⁾	775	Riegelbrunnerhof (Waldfischbach-Burgalben) ⁶⁾	738
Rehhütte (Limburgerhof-)	123	Rieschweiler (Zweibrücken-Land) ⁶⁾	720
Rehweiler (Glan-Münchweiler) ⁶⁾	772	Rimbach	36
Reichartshausen	157	Rimschweiler ⁶⁾	710
Reichelsheim (Odenw.) ²⁾	26	Rinderfeld (Niederstetten-) ³⁾	636
Reichenbach (Dahn)	200/211 (992)	Rinkenbergerhof (Speyer-)	143

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Rinnthal	191	Rot-Malsch Bf.	175/185
Rinschheim (Buchen (Odenw.)-)	254	Röttingen ³⁾	635
Rippberg (Walldürn-)	252	Roxheim (Bobenheim-)	63
Rippenweiler (Weinheim-)	85	Ruchheim (Ludwigshafen-)	83/93
Ritschweiler (Weinheim-)	65	Ruchsen ²⁾	217
Rittenweiler (Weinheim-)	85	Rüdental (Hardheim-)	251
Rittersbach (Odenw.) (Elztal-)	265	Rudolf-Bart-Siedlung (Bad Dürkheim)	92
Rittersheim	21/32 (981)	Rudolfskirchen (Rockenhausen) ⁶⁾	864
Robern (Fahrenbach (Baden)-)	258	Ruhbank ⁶⁾	700
Rockenau (Eberbach-)	107	Rülzheim ¹⁾	193
Rockenhausen ⁶⁾	865/867 (883)	Rumbach	220
Rodalben ⁶⁾	731 (730)	Rumpfen (Mudau-)	253
Rodau (Bensheim-)	35	Ruppertsberg	112
Rodenbach (Ebertsheim-)	52/61	Ruppertsecken (Rockenhausen) ⁶⁾	874
Rodenbach (Weilerbach) ⁶⁾	817/819 (845)	Ruppertsweiler (Pirmasens-Land) ⁶⁾	733/738 (753)
Rödersheim-Gronau	113/122	Rüsselshausen (Niederstetten-) ³⁾	634
Röderthalerhof (Elmstein-)	140	Rüssingen	32/41/52
Rohrbach (Enkenbach-Alsenborn) ⁶⁾	828	Ruthweiler (Kusel-) ⁶⁾	770
Rohrbach (Heidelberg-)	125	Rütschdorf (Hardheim-)	251
Rohrbach (Pfalz)	212	Rutsweiler an der Lauter (Wolfstein) ⁶⁾	777
Rohrbach (Reichelsheim (Odenw.)-) ²⁾	26	Saalstadt (Walhalben-) ⁶⁾	719
Rohrbach (Sinsheim-)	186	Sachsenflur (Lauda-Königshofen) ³⁾	622
Rohrbach ²⁾	217	Sachsenhausen (Wertheim-) ³⁾	614
Rohrhof (Brühl-)	124	Salzwoog (Pirmasens-Land) ⁶⁾	733
Roigheim ²⁾	217	Sambach (Otterbach) ⁶⁾	818
Roschbach	172	Sand (Schönenberg-Kübelberg) ⁶⁾	765
Röschbach (Schriesheim-)	96	Sandbach (Breuberg-) ²⁾	26
Rosenberg (bei Osterburken)	263	Sandhausen	145
Rosengarten (Lampertheim-)	34/43	Sandhofen (Mannheim-)	74
Rosenkopf (Zweibrücken-Land) ⁶⁾	714	Sangerhof (Glan-Münchweiler-) ⁶⁾	764
Rosenthal	41/61 (986)	Sarnstall (Annweiler a. Tr.-)	191
Roßbach (Pfalz) (Wolfstein) ⁶⁾	775/777 (797)	Sattelbach (Mosbach (Baden)-)	273
Roßbrunn ⁴⁾	645	Saulheim ⁷⁾	02
Rot (Bad Mergentheim-) ³⁾	631	Sausenheim (Grünstadt-)	72
Rot (St. Leon-)	175	Schafhausen (Alzey-)	12
Rotenberg (Rauenberg-)	165	Schäftersheim (Weikersheim-) ³⁾	632
Rothenberg (Odenw.) ²⁾	26	Schaidt	222/232
Rothenburg o.d.T. ⁸⁾	661	Schallodenbach (Otterberg) ⁶⁾	816/823 (854)
Rothselberg (Wolfstein) ⁶⁾	777	Schannenbach (Lautertal-)	16

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Scharbach (Grasellenbach-)	46	Schönenberg-Kübelberg ⁶⁾	765
Scharhof (Mannheim-)	74	Schönfeld (Großrinderfeld-) ³⁾	620
Scharrhof (Bruchmühlbach-Miesau) ⁶⁾	815	Schönnen (Erbach (Odenw.)-) ²⁾	26
Schatthausen (Wiesloch-)	156/165	Schöntal (Neustadt-)	132
Schauerberg (Walhalben-) ⁶⁾	719	Schopp (Kaiserslautern-Süd) ⁶⁾	824
Schauernheim (Dannstadt-)	113	Schornsheim ⁷⁾	02
Scheibenhardt ¹⁾	222	Schriesheim	85/105
Scheidental (Mudau-)	253	Schrollbach (Ramstein-Miesenbach) ⁶⁾	811
Schefflenz	262	Schwabhausen (Boxberg-) ³⁾	625
Schellweiler (Kusel-) ⁶⁾	763/764 (782)	Schwanden (Ramstein-Miesenbach) ⁶⁾	839
Scheringen (Limbach (Baden)-)	258	Schwanheim (Bensheim-)	35
Scheuerberg (Heppenheim-)	45	Schwanheim (Schönbrunn-)	127
Schiersfeld (Alsenz-Obermoschel) ⁶⁾	862	Schwanheim (Südwestpfalz)	200
Schifferstadt	123	Schwarzach (Odenwald)	270
Schillingstadt (Ahorn-) ³⁾	624	Schwarzbach (Elmstein-)	130
Schindhard	200/211 (992)	Schwedelbach (Weilerbach) ⁶⁾	810/817 (843)
Schlierbach (Heidelberg-)	116/125	Schwegenheim ¹⁾	162/173
Schlierbach (Lindenfels-)	36	Schweigen (-Rechtenbach)	241
Schlierbach (Orth. Klinik)	116/125	Schweigern (Boxberg-) ³⁾	625
Schlierbach-Ziegelhausen Bf. (Heidelberg-)	116/125	Schweighofen	232
Schlierstadt (Osterburken-)	259/260	Schweinberg (Hardheim-)	251
Schlossau (Mudau-)	253	Schweinstal (Kaiserslautern-Süd) ⁶⁾	824
Schmalenberg (Waldfishbach-Burgalben) ⁶⁾	737/829 (757)	Schweisweiler (Winnweiler) ⁶⁾	867/869 (885)
Schmalfelderhof (Rockenhausen) ⁶⁾	874	Schweix (Pirmasens-Land) ⁶⁾	732
Schmerbach (Creglingen-)	637	Schwetzingen	124
Schmitzhausen (Walhalben-) ⁶⁾	719	Seckach	260
Schmittweiler (Schönenberg-Kübelberg) ⁶⁾	765	Seckenheim (Mannheim-)	104
Schneckenhausen (Otterberg) ⁶⁾	823	Seckmauern (Lützelbach (Odenw.)-) ²⁾	26
Schneebergerhof (Rockenhausen) ⁶⁾	874	Seebach (Bad Dürkheim-)	92
Schollbrunn/Odw. (Waldbrunn (Odenw.)-)	261	Seelen (Rockenhausen) ⁶⁾	864
Schöllnbach (Hesseneck-) ²⁾	26	Seidenbach (Fürth-/Odenwald)	36
Schollhof (Ravenstein-)	263	Seidenbuch (Lindenfels-)	36
Schonach (Creglingen) ³⁾	638	Selchenbach (Glan-Münchweiler-) ⁶⁾	764
Schönauf (Mannheim-)	74	Sembach (Enkenbach-Alsenborn) ⁶⁾	828
Schönauf (Odenwald)	106	Sennfeld (Adelsheim-)	266
Schönauf (Südwestpfalz)	240	Siebelingen	181
Schönberg (Bensheim-)	35	Siedelsbrunn (Wald-Michelbach-)	66/76
Schönborn (Rockenhausen) ⁶⁾	864	Siefersheim ⁷⁾	02
Schönbrunn	127	Siegelbach (Kaiserslautern) ⁶⁾	800

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Siegelsbach	187	Steinbach (Külsheim-)³	616
Siglingen²)	217	Steinbach (Mudau-)	253
Silz	211	Steinbach/Donnersberg (Winnweiler)⁶)	878
Simmlingen (Igersheim-)³)	630	Steinbach⁴)	646
Sindolsheim (Rosenberg-)	259/263	Steinbach a. Donnersberg⁵)	51
Sinsheim	186	Steinbach am Glan (Glan-Münchweiler-)⁶)	764
Sippersfeld	878	Stein-Bockenheim⁷)	02
Sitters (Alsenz-Obermoschel)⁶)	861	Steinborn	61/71 (987)
Sondernheim (Germersheim-)¹)	183	Steinfeld	212/221/232
Sonderriet (Wertheim-)³)	614	Steinfurt (Külsheim-)³)	251
Spechbach	157	Steingruben (Rockenhausen)⁶)	863
Spesbach (Ramstein-Miesenbach)⁶)	813	Steinklingen (Weinheim-)	85
Spesbach/Katzenbach (Ramstein-Miesenbach)⁶)	813	Steinsfurt (Sinsheim-)	186
Speyer	143	Steinweiler	212/222
Speyerbrunn (Elmstein-)	130	Steinwenden (Ramstein-Miesenbach)⁶)	811
Speyerdorf (Neustadt-)	132	Stelzenberg (Kaiserslautern-Süd)⁶)	827
Spiesheim⁷)	02	Stetten	32
Spirkelbach	180/200	Straßburg (Wald-Michelbach-)	66
Spreiterhof (Rockenhausen)⁶)	864	Strüth (Würzburg-)⁴)	671
St. Alban (Rockenhausen)⁶)	874	Strümpfelbrunn (Waldbrunn (Odenw.)-)	261
St. Germanshof (Bobenthal-)	241	Studernheim (Frankenthal-)	63
St. Ilgen (Leimen-)	145	Stuppach (Bad Mergentheim-)³)	629
St. Johann (Albersweiler-)	181	Stürzenhardt (Buchen (Odenw.)-)	254
St. Julian (Lauterecken)⁶)	769	Suebenheim (Mannheim-)	104
St. Leon-Rot	175	Sulzbach (Billigh. (Baden-)–)	269
St. Martin	152	Sulzbach (Weinheim-)	65
Staffel (Lautertal-)	16	Sulzbachtal (Otterbach)⁶)	816
Stahlberg (Rockenhausen)⁶)	864	Sulzheim⁷)	02
Stahlhausen (Wolfstein)⁶)	775/777 (797)	Sulzhof (Lauterecken)⁶)	775
Stallenkandel (Wald-Michelbach-)	66	Tairnbach (Mühlhausen-)	176/185
Stambach (Zweibrücken-Land)⁶)	713	Talhaus (Hockenheim-)	144
Standenbühl	31	Tauberbischofsheim³)	619
Stalldorf (Würzburg-)⁴)	670	Tauberrettersheim³)	635
Stauf	61/71 (987)	Tauberscheckenbach (Adelshofen-)⁸)	660
Steckweiler (Rockenhausen)⁶)	863	Tauberzell (Adelshofen-)⁸)	660
Steegen (Weilerbach)⁶)	810	Teschenmoschel (Rockenhausen)⁶)	864
Steige (Eberbach-)	107	Thaleischweiler-Fröschen⁶)	721
Stein (Gossersweiler-)	211	Thalfröschen (Thaleischweiler-Fröschen)⁶)	721
Steinalben (Waldfischbach-Burgalben)⁶)	729/824 (752)	Thallichtenberg (Kusel-)⁶)	762

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Theisbergstegen (Kusel-) ⁶⁾	770	Unterscheringen (Limbach (Baden)-)	258
Tiefenbach (Lauterecken) ⁶⁾	775	Unter-Schönbrunn (Schönbrunn-)	127
Tiefenbach ²⁾	217	Unter-Schönmattenweg (Wald-Michelbach-)	86
Tiefenthal	72	Unterschüpf (Boxberg-) ³⁾	625
Treschklingen ²⁾	217	Unter-Sensbach (Sensbachtal-) ²⁾	26
Trienz (Fahrenbach (Baden)-)	258	Untersulzbach (Otterbach) ⁶⁾	816
Trift (Bad Dürkheim-)	92	Unter-Wald-Michelbach (Wald-Michelbach-)	66
Trippstadt (Kaiserslautern-Süd) ⁶⁾	829	Unter-Winterkasten (Lindenfels-)	16
Tromm (Wald-Michelbach-)	46	Unterwittighausen (Wittighausen-) ³⁾	621
Trösel (Gorxheimertal-)	85	Unterwittstadt (Ravenstein-)	263
Trulben (Pirmasens-Land) ⁶⁾	725	Urphar (Wertheim-) ³⁾	613
Udenheim ⁷⁾	02	Ursenbach (Schriesheim-)	85/105
Uengershausen (Reichenberg (Unterfr.)-) ⁴⁾	642/643	Vendersheim ⁷⁾	02
Uettingen ⁴⁾	644	Venningen	152
Uiffingen (Boxberg-) ³⁾	625	Vielbrunn (Michelstadt-) ²⁾	26
Uissigheim (Külsheim-) ³⁾	616	Viernheim	75
Ulmet (Altenglan-) ⁶⁾	768	Vilchband (Wittighausen-) ³⁾	621
Ungstein (Bad Dürkheim-)	92	Vinningen (Pirmasens-Land) ⁶⁾	725
Unkenbach (Alsenz-Obermoschel) ⁶⁾	861	Vöckelsbach (Mörlenbach-)	56
Unter-Abtsteinach (Abtsteinach-)	76	Vogelbach (Bruchmühlbach-Miesau) ⁶⁾	813/815 (840)
Unteraltertheim ⁴⁾	646	Vogelstang (Mannheim-)	84
Unterbaldach (Lauda-Königshofen) ³⁾	622/623	Vogelweh (Kaiserslautern) ⁶⁾	800
Unterdiebach (Eberbach-)	107	Völkersweiler	211
Untere Pfeifermühle (Weilerbach) ⁶⁾	817	Vollmersdorf (Hardheim-)	251
Unterflockenbach (Gorxheimertal-)	85	Vollmersweiler	222/232
Untergimpeln (Neckarbischofsheim-)	167	Vorbachzimmern (Niederstetten-) ³⁾	634
Untergriesheim ²⁾	217	Vorderweidenthal	211
Unter-Gumpener Kreuz (bei Fürth (Odenw.) ²⁾	26	Wachbach (Bad Mergentheim-) ³⁾	629/631
Unter-Hainbrunn ²⁾	26	Wachenheim (Pfalz)	92
Unterhof (Dielheim-)	176	Wachenheim (Rheinhausen)	42
Unterjeckenbach (Lauterecken) ⁶⁾	774	Wagenschwend (Limbach (Baden)-)	258
Unter-Mengelbach (Rimbach-)	56	Waghäusel ¹⁾	174
Unter-Moosbrunn (Schönbrunn-)	127	Wahlen (Grasellenbach-)	46
Untermudau (Mudau-)	253	Wahlheim	12/32
Untermühle (b. St. Alban) (Rockenhausen) ⁶⁾	874	Wahnwegen (Glan-Münchweiler-) ⁶⁾	764
Unterneudorf (Buchen (Odenw.)-)	256/254	Waibstadt	157
Unter-Ostern (Reichelsheim (Odenw.)-) ²⁾	26	Waid (Weinheim-)	65
Unterschefflenz (Schefflenz-)	262	Wald-Amorbach ²⁾	26
Unterscheidental (Mudau-)	253	Waldangelloch (Sinsheim-)	216

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Waldauerbach (Mudau-)	253	Weier (Mörlenbach-)	56
Waldbrunn ⁴⁾	641	Weikersheim ³⁾	630/632/633
Waldbüttelbrunn ⁴⁾	640/641/645	Weiler (Sinsheim-)	186
Waldenhausen (Wertheim-) ³⁾	613/614	Weilerbach ⁶⁾	817
Wald-Erlenbach (Heppenheim-)	45	Weingarten ¹⁾	162/173
Waldfischbach-Burgalben ⁶⁾	729	Weinheim (Alzey-)	12
Waldgrehweiler (Alsenz-Obermoschel) ⁶⁾	862	Weinheim (Bergstr.)	65
Waldhambach	201	Weinsheim (Worms-)	43
Waldhausen (Buchen (Odenw.)-)	256/258	Weisbach (Waldbrunn (Odenw.)-)	261
Waldhilsbach (Neckargemünd-)	136	Weisenheim a. B.	72
Waldhof (Mannheim-)	74	Weisenheim a. S.	82/93
Waldkatzenbach (Waldbrunn (Odenw.)-)	261	Weißenburg (Wisenbourg)	241
Waldleiningen (Hochspeyer)	100	Weiten-Gesäß (Michelstadt-) ²⁾	26
Waldmannshofen (Creglingen-) ³⁾	637	Weitersweiler	31
Wald-Michelbach	66	Welchweiler (Lauterecken) ⁶⁾	769
Waldmohr ⁶⁾	765	Wendelsheim ⁷⁾	02
Waldmühlbach (Billigh. (Baden)-)	269	Wenkheim (Werbach-) ³⁾	617
Walddrohrbach	201	Werbach ³⁾	617
Waldsee	114	Werbachhausen (Werbach-) ³⁾	617
Waldstadt (Mosbach (Baden)-)	267/268	Wermuthshausen (Niederstetten-) ³⁾	636
Waldstetten (Höpfingen-)	255	Wernersberg	191/201/211
Waldwimmersbach (Lobbach-)	146	Wersau (Brensbach (Odenw.)-) ²⁾	26
Waldziegelhütte (Waldmohr) ⁶⁾	765	Wertheim ³⁾	612/613/614
Walldorf	155	Weschnitz (Fürth-/Odenwald)	36
Walldürn	252	Weselberg (Walhalben-) ⁶⁾	727
Wallertheim ⁷⁾	02	Wessental (Freudenberg-) ³⁾	611
Wallhalben (Walhalben-) ⁶⁾	719	Westheim ¹⁾	173
Wallstadt (Mannheim-)	84	Westhofen	22
Walshausen (Zweibrücken-Land) ⁶⁾	722	Wettersdorf (Walldürn-)	252
Walsheim	172	Weyher i. d. Pfalz	152/172
Walzwok (Kaiserslautern-Süd) ⁶⁾	824	Wieblingen (Heidelberg-)	125
Wartenberg (Enkenbach-Alsenborn) ⁶⁾	828	Wiesbach (Zweibrücken-Land) ⁶⁾	717
Wartenberg-Rohrbach (Enkenbach-Alsenborn) ⁶⁾	828	Wiesenbach	136
Wattenheim	81	Wiesental (Waghäusel-) ¹⁾	174
Wattenheim (Biblis-)	34	Wiesloch	165
Wattweiler ⁶⁾	710	Wiesloch-Walldorf Bahnhof	155/165
Wehrzollhaus (Lampertheim-)	34/43	Wiesoppenheim (Worms-)	43
Weidenthal	111	Wiesweiler (Lauterecken) ⁶⁾	776
Weierhof (Bolanden-)	21/32/41 (983)	Wildentierbach (Niederstetten-) ³⁾	636

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Wilgartswiesen	180/191 (997)	Wörsbach (Otterberg) ⁶⁾	823
Wilhelmsfeld	96	Wörth ¹⁾	233
Wilmshausen (Bensheim-)	35	Wünschmichelbach (Weinheim-)	85
Winden ¹⁾	222	Würzburg (Michelstadt-) ²⁾	26
Windischbuch (Boxberg-) ³⁾	626	Würzburg	640
Windsberg ⁶⁾	700	Wurzelbach (Lautertal-)	16
Wingertsweilerhof (Winnweiler) ⁶⁾	868	Würzweiler (Rockenhausen) ⁶⁾	874
Winkel (Lindenfels-)	36	Wüstenzell ⁴⁾	644
Winnweiler ⁶⁾	869	Zeiskam ¹⁾	173/193
Winterbach/Pfalz ⁶⁾	716	Zell (Bad König-) ²⁾	26
Winterborn (Alsenz-Obermoschel) ⁶⁾	872	Zell (Bensheim-)	35
Winzeln ⁶⁾	700	Zell (Zellertal-)	32/42/52 (982)
Wissembourg/Weißenburg	241	Zesenberg (Walhalben-) ⁶⁾	727
Wittighausen ³⁾	621	Ziegelhausen (Heidelberg-)	116/125
Wohlschlag (Mannheim-)	94	Zimmern (Bauland) (Seckach-)	260
Wölchingen (Boxberg-) ³⁾	624/625	Zimmern (Grünsfeld-) ³⁾	621
Wolfstein ⁶⁾	775/777 (797)	Zotzenbach (Rimbach-)	36/56
Wollenberg	167/187/271	Züttlingen ²⁾	217
Wollmesheim (Landau-)	192	Zuzenhausen	166
Wöllstein ⁷⁾	02	Zweibrücken Innenstadt ⁶⁾	709/710
Wonsheim ⁷⁾	02	Zweibrücken Stadt ⁶⁾	710
Worms	43	Zwingenberg (Baden)	264
Wörstadt ⁷⁾	02	Zwingenberg (Bergstr.)	35

¹⁾ Die Orte in den Waben-Nr. 162, 173, 174, 183, 193, 195, 213, 222, 233 und 242 gehören zum Karlsruher Verkehrsverbund (KVV).

Für Fahrten aus dem Gebiet des VRN in diese Orte und umgekehrt, werden alle VRN-Fahrscheine anerkannt.

²⁾ Die Orte gehören zum Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) (Wabe Nr. 26) bzw. zur Heilbronner – Hohenloher – Haller Nahverkehr GmbH (HNH) (Wabe Nr. 217). Regelung dazu unter Übergangstarif/Übergangsregelung Ziffer 2. und 4.

³⁾ Für die Orte im Main-Tauber-Kreis gilt eine besondere Tarifierung innerhalb einer VRN-Wabe.

⁴⁾ Orte, die zum Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH (VVM) gehören. Regelung dazu unter Übergangstarif/Übergangsregelung Ziffer 6.

⁵⁾ Orte im Donnersbergkreis. Hier gelten alle VRN-Fahrscheine einschließlich der Westpfalz-Zeitkarten im Ausbildungsverkehr.

⁶⁾ Orte in der Westpfalz. Für Wochen-, Monats- und Jahreskarten im Ausbildungsverkehr (inkl. MAXX- und Semester-Ticket) gelten besondere Regelungen.

⁷⁾ Orte im Landkreis Alzey-Worms, die zum Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund gehören. Regelung dazu unter Übergangstarif/Übergangsregelung Ziffer 3.

⁸⁾ Orte im Landkreis Ansbach. Regelungen dazu unter Übergangstarif/Übergangsregelungen Ziffer 7.

Ortsverzeichnis – Teilgebiet östliches Saarland

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Alschbach	521	Gersheim	531
Altheim	526	Grügelborn	611
Altstadt	552	Habkirchen	563
Altstadt/Limbach	552	Hanauer Mühle	342
Aßweiler	527	Hangard	342
Ballweiler	524	Hassel	570
Baltersweiler	632	Hauwersweiler	611
Bebelsheim	562	Heckendalheim	561
Beeden	541	Heinitz	341
Betzelsbacher Mühle	675	Herbitzheim	533
Bexbach	511	Höchen	512
Bierbach	529	Hofeld-Mauschbach	632
Biesingen	524	Homburg	541
Bieskastel Blietal Kliniken	521	Homburg Uni-Klinik	541
Blickweiler	524	Hoof	674
Bliesbergerhof	552	Jägersburg	541
Bliesdalheim	531	Jägersburg	541
Bliesen	677	Kirkel	551
Blieskastel	521	Kirkel-Neuhäusel	551
Bliesmengen-Bolchen	563	Kirrberg	541
Böckweiler	526	Kleinottweiler	511
Bornerhof	632	Kohlhof	341
Breitfurt	528	Lappentascherhof	541
Brenschelbach	532	Lautenbach	342
Bruchhof	541	Lautzkirchen	529
Bubach	674	Leitersweiler	675
Dechen	341	Limbach	552
Dörrenbach	673	Ludwigsthal	341
Einöd	599	Mainzweiler	351
Erbach	541	Marth	674
Erfweiler-Ehlingen	562	Mauschbach	632
Eschweiler Hof	341	Medelsheim	532
Frankenholz	512	Mimbach	528
Freisen	611	Münchwies	342
Furpach	341	Neualtheim	523
Furschweiler	632	Neumühle	561
Fürth	342	Neunkirchen	341

Ort	Waben Nr.	Ort	Waben Nr.
Niederbexbach	511	Urweiler	671
Niedergailbach	531	Utweiler	532
Niederkirchen	674	Walsheim	531
Niederlinxweiler	671	Webenheim	521
Niederwürzbach	527	Websweiler	541
Oberbexbach	511	Wecklingen	524
Oberkirchen	611	Wellesweiler	341
Oberlinxweiler	671	Werschweiler	673
Oberwürzbach	574	Wiebelskirchen	341
Ommersheim	561	Winterbach	678
Ormesheim	561	Wittersheim	562
Osterbrücken	674	Wolfsheim	522
Ottweiler	351	Wörschweiler	542
Peppenkum	532	Ziegelhütte	351
Reichenbrunn	574		
Reinheim	534		
Reiskirchen	541		
Reitscheid	611		
Remmesweiler	679		
Rentrisch	570		
Riesweiler	532		
Rohrbach	570		
Roschberg	632		
Rubenheim	533		
Saal	674		
Sanddorf	541		
Schafsbrücker Mühle	351		
Schüren	570		
Schwarzenacker	542		
Schwarzenbach	542		
Schwarzerden	611		
Seelbach	527		
Seyweiler	523		
Sinnerthal	341		
St. Ingbert	570		
St. Wendel	671		
Steinbach	351		

Fahrpreise

Großwabe	Einzelfahrschein				Mehrfahrtenkarte ²⁾		Tages-Karte					Jugend- gruppen- Karte	3-Tages- Karte
	Erw.	BC-Ticket ¹⁾	Kind	Fahrrad	Erw.	Kind	1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.		
HD	2,70	2,00	1,90	1,90	2,66	1,82	7,00	10,00	13,00	16,00	19,00	13,00	17,30
LU, MA, LU/MA	2,70	2,00	1,90	1,90	2,66	1,82	7,00	10,00	13,00	16,00	19,00	13,00	17,30
Preisstufe													
0 ³⁾	1,70	1,30	1,20	1,20	1,68	1,18	7,00	10,00	13,00	16,00	19,00	13,00	17,30
1 ⁴⁾	2,10	1,60	1,50	1,50	2,06	1,48	7,00	10,00	13,00	16,00	19,00	13,00	17,30
2	2,70	2,00	1,90	1,90	2,66	1,82	7,00	10,00	13,00	16,00	19,00	13,00	17,30
3	4,30	3,20	3,00	3,00	4,22	2,94	7,00	10,00	13,00	16,00	19,00	13,00	17,30
4	6,10	4,60	4,30	4,30	5,98	4,18	13,00	17,00	21,00	25,00	29,00	20,50	31,20
5	7,80	5,90	5,50	5,50	—	—	13,00	17,00	21,00	25,00	29,00	20,50	31,20
6	9,70	7,30	6,80	6,80	—	—	19,00	24,00	29,00	34,00	39,00	27,50	47,00
ab 7	11,50	8,60	8,10	8,10	—	—	19,00	24,00	29,00	34,00	39,00	27,50	47,00
City ⁵⁾	1,70	1,30	1,20	1,20	1,68	1,18	7,00	10,00	13,00	16,00	19,00	13,00	17,30
21 ⁶⁾	3,60	2,70	2,60	2,60	3,54	2,54	7,00	10,00	13,00	16,00	19,00	13,00	17,30

¹⁾ bei Vorlage einer gültigen BahnCard der DB AG

²⁾ Preis pro Fahrt

³⁾ Die Preisstufe 0 gilt innerhalb der Städte Alzey (Buslinien Alzey Kernstadt sowie zum Stadtteil Weinheim), Buchen (Kernstadt), Bürstadt, Eberbach, Edingen-Neckarhausen, Sinsheim (Kernstadt u. innerhalb der Stadtteile), Hilsbach-Weiler (Grundschule), Heppenheim, Herxheim (SÜW), Ilvesheim, St. Leon-Rot, Viernheim, Walldorf, Walldürn (Kernstadt), Wiesloch (Kernstadt), innerhalb von Baiertal, Schatthausen und Frauenweiler, zwischen Wiesloch (Kernstadt) und Frauenweiler, für Seniorenkarten in Speyer und innerhalb der Waben im Main-Tauber-Kreis.

⁴⁾ Die Preisstufe 1 gilt auch innerhalb der Städte Kaiserslautern (Wabe 800), Pirmasens (Wabe 700) und Zweibrücken (Wabe 710).

⁵⁾ Die Preisstufe City gilt für die Innenstadt Zweibrücken (Wabe 709), für die Stadtverkehre Landstuhl (Wabe 844), Kusel (Wabe 780) und Rodalben (Wabe 730).

⁶⁾ Die Preisstufe 21 gilt für die im Wabenplan markierten Umlandbereiche der Städte Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken.

⁷⁾ Schülerjahreskarte 12 für 10 für die Preisstufe 0; kein MAXX-Ticket, keine verbundweite Gültigkeit; 10mal Abbuchung.

Alle Preise in € • Tarifstand: 01.01.2021

Großwabe	Wochenkarten	Monatskarten		Jahreskarten	
	Jedermann	Jedermann	Senioren	Jedermann als Abo	im Jahr
HD, MA, LU	25,50	76,80	67,80	65,90	790,80
LU/MA	37,90	110,40	98,30	94,80	1.137,60
Preisstufe					
0 ³⁾	15,10	45,50	40,50	39,10	469,20
1 ⁴⁾	20,20	64,30	57,20	55,20	662,40
2	25,50	76,80	67,80	65,90	790,80
3	37,90	110,40	98,30	94,80	1.137,60
4	50,60	145,90	130,00	125,20	1.502,40
5	60,60	174,20	155,10	149,50	1.794,00
6	65,90	188,00	167,40	161,40	1.936,80
ab 7	76,40	214,80	191,20	184,40	2.212,80
City ⁵⁾	19,50	58,60	52,20	50,30	603,60
21 ⁶⁾	30,90	92,20	82,10	79,10	949,20

Preisstufe	Zusatzkarten/Zusatzwertmarken 1. Klasse			
	Einzel- fahrchein	Wochen- karte	Monats-/ Seniorenkarte	Jahreskarte (Abo/Monat)
1 bis 3/City/21	3,10	20,10	60,00	50,00
4 bis 7	7,60	22,20	66,40	55,30

Großwabe	Ausbildungs-Wochenkarten		Ausbildungs-Monatskarten		Ausbildungs-Jahreskarten					
	Wochenkarte	Wochenkarte Westpfalz	Monatskarte	Monatskarte Westpfalz	MAXX-Ticket als Abo	im Jahr	Jahreskarte als Abo	Westpf. im Jahr	SuperMAXX-Ticket als Abo	im Jahr
HD, MA, LU	19,10	—	57,60	—	45,30	543,60	—	—	75,40	904,80
LU/MA	28,40	—	79,20	—	45,30	543,60	—	—	75,40	904,80
Preisstufe										
0 ³⁾	11,30	—	34,00	—	34,00 ⁷⁾	340,00 ⁷⁾	—	—	75,40	904,80
1 ⁴⁾	15,10	15,10	48,20	48,20	45,30	543,60	41,40	496,80	75,40	904,80
2	19,10	19,10	57,60	57,60	45,30	543,60	49,40	592,80	75,40	904,80
3	28,40	28,40	79,20	79,20	45,30	543,60	68,00	816,00	75,40	904,80
4	37,90	37,90	109,40	109,40	45,30	543,60	75,40	904,80	75,40	904,80
5	45,40	45,40	130,60	130,60	45,30	543,60	75,40	904,80	75,40	904,80
6	49,40	49,40	140,90	140,90	45,30	543,60	75,40	904,80	75,40	904,80
ab 7	57,30	57,30	161,00	161,00	45,30	543,60	75,40	904,80	75,40	904,80
City ⁵⁾	—	15,10	—	48,20	—	—	41,40	496,80	75,40	904,80
21 ⁶⁾	—	25,10	—	71,80	—	—	61,60	739,20	75,40	904,80

Gemeinschaftstarif des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN)

Spezielle Jahreskarten

Rhein-Neckar-Ticket (mtl. Abo)	89,80
Rhein-Neckar-Ticket (jährlich)	1.077,60
Karte ab 60 (mtl. Abo)	45,70
Karte ab 60 (jährlich)	548,40

Job-Ticket I – Grundbeitrag mitarbeiterorientiert

Job-Ticket I (mtl. Abo)	45,20
Job-Ticket I mtl. Grundbeitrag ¹⁾ Firmengröße 10 – 19 Mitarbeiter	11,50
Job-Ticket I mtl. Grundbeitrag ¹⁾ Firmengröße 20 – 49 Mitarbeiter	11,00
Job-Ticket I mtl. Grundbeitrag ¹⁾ Firmengröße 50 – 249 Mitarbeiter	10,50
Job-Ticket I mtl. Grundbeitrag ¹⁾ Firmengröße 250 – 999 Mitarbeiter	10,00
Job-Ticket I mtl. Grundbeitrag ¹⁾ ab Firmengröße 1.000 Mitarbeiter	9,50

Job-Ticket I – Grundbeitrag nutzerorientiert

Job-Ticket I (mtl. Abo)	45,20
Job-Ticket I Grundbeitrag (monatlich)	44,60

Job-Ticket II – ohne Grundbeitrag

Job-Ticket II (mtl. Abo)	89,80
Job-Ticket II (jährlich)	1.077,60

¹⁾ In der Laufzeit des Projekts Modellstadt Mannheim entfällt der Grundbeitrag für Firmen in Mannheim.

SuperMAXX-Ticket (mtl. Abo)	75,40
SuperMAXX-Ticket (jährlich)	904,80

Jahreskarte Fahrrad (mtl. Abo)	55,30
Jahreskarte Fahrrad (jährlich)	663,60
Jahreskarte Hund (mtl. Abo)	55,20
Jahreskarte Hund (jährlich)	662,40

Spezielle Halbjahreskarten

Semester-Ticket (6 Monate)	bis Juli 2021	175,00
Semester-Ticket (6 Monate)	ab August 2021	180,00
Anschluss-Semester-Ticket (6 Mon.)	bis Juli 2021	215,60
Anschluss-Semester-Ticket (6 Mon.)	ab August 2021	220,60
Semester-Ticket Grundbeitrag (6 Mon.)		22,80
Semester-Ticket Grundbeitrag (6 Mon.) Abendregelung Hochschulstandort		6,50
Semester-Ticket Grundbeitrag (6 Mon.) Abendregelung Verbundgebiet ohne Westpfalz		12,50
Semester-Ticket Grundbeitrag (6 Mon.) Abendregelung Verbundgebiet mit Westpfalz		15,00
Semester-Ticket + Westpfalz (6 Mon.)	bis SS 2021	134,97
Semester-Ticket + Westpfalz (6 Mon.)	ab WS 2021/2022	134,97

Städte-Tarife

Kurzstreckenticket Heidelberg	1,70
Stadtteilticket Heidelberg	1,70
City-Tarif Ludwigshafen	1,40
Quadrate-Ticket Mannheim	1,40
City-Tarif Speyer	1,20
City-Bus Schwetzingen (Erwachsene)	0,60
City-Bus Schwetzingen (Kinder)	0,30
Schwetzingen – Hirschacker (Erwachsene)	0,60
Schwetzingen – Hirschacker (Kinder)	0,30
V-Card Viernheim (Erwachsene)	1,30
V-Card Viernheim (Kinder)	0,80
City-Bus Eppelheim Einzelfahrschein	1,00
City-Bus Eppelheim übertragbare Monatskarte	10,00
City-Bus Eppelheim übertragbare Jahreskarte	90,00
Stadtbus Hockenheim Einzelfahrschein	0,50
Stadtbus Hockenheim Tageskarte	1,00
Stadtbus Hockenheim persönliche Monatskarte	12,00
Stadtbus Grünstadt (Erwachsene)	1,20
Stadtbus Grünstadt (Kinder)	0,70
Stadtbus Grünstadt (Tageskarte, Erw. oder Kind)	2,40

Alle Preise in € • Tarifstand: 01.01.2021

Regionale Tarife in der Westpfalz

Westpfalz-Anschluss-Sem.-Ticket (6 Mon.) bis Juli 2021	197,60
Westpfalz-Anschluss-Sem.-Ticket (6 Mon.) ab Aug. 2021	202,60
KuselKarte, Kusel (Tageskarte)	3,20
SickingenKarte, Landstuhl (Tageskarte Erwachsene)	3,20
SickingenKarte, Landstuhl (Tageskarte Kinder)	1,60
Pirmasens (Wabe 700) – Einkaufskarte	21,00

Nachtbus Kaiserslautern

Erwachsene

Einzelfahrschein Preisstufe 1	2,50
Einzelfahrschein Preisstufe 2	2,90
Einzelfahrschein Preisstufe 21	3,80
Einzelfahrschein Preisstufe 3	4,40
Aufpreis für Tages- u. Zeitkarten	1,50

NightLife-Shuttle Main-Tauber-Kreis

NightLife-Ticket im Main-Tauber-Kreis oder im Landkreis Würzburg	4,00
NightLive-Ticket vom MTK nach Würzburg u. umgekehrt	6,00
NightLife-Zuschlag im Main-Tauber-Kreis oder im Landkreis Würzburg	2,00
NightLive-Zuschlag vom MTK nach Würzburg u. umgekehrt	4,00

TICKETPLUS Alsace

Einzelfahrschein	7,50
Gruppenfahrschein	15,00

Landesangebot für Hessen

Hessenticket	36,00
Schülerticket Hessen (pro Monat)	31,00
Schülerticket Hessen (pro Jahr)	365,00
Seniorenticket Hessen Basis (pro Monat)	31,00
Seniorenticket Hessen Basis (pro Jahr)	365,00
Seniorenticket Hessen Komfort (pro Monat)	53,00
Seniorenticket Hessen Komfort (pro Jahr)	625,00

Pilotprojekt eTarif

Grundpreis Regeltarif ²⁾	1,30
Fahrpreis Regeltarif pro Kilometer	0,20
Grundpreis BC-Ticket ²⁾	1,00
Fahrpreis BC-Ticket pro Kilometer	0,15
Tages-Preislimit	12,00
Monats-Preislimit	90,00

²⁾ Abrechnungspreis im Rahmen des Projekts Modellstadt Mannheim 0,80 € für Fahrten, die innerhalb der Großwabe Mannheim/Ludwigshafen beginnen und enden (GreenCity). Das Projekt endet zum 31.12.2020. Von Seiten des Bundes besteht die Möglichkeit einer Projektverlängerung bis zum 30.06.2021.

Maimarkt-Kombi-Ticket

Maimarkt-Kombi-Ticket (Erwachsene)	10,00
Maimarkt-Kombi-Ticket (Kinder)	5,50

Erlebnis-Ticket (Auto & Technik Museum Sinsheim/ Technik Museum Speyer/Sea Life Speyer)

Erwachsene	17,50
Gruppen ab 15 Erwachsene (pro Pers.)	16,50
Kinder (6 – 14 Jahre)	14,00
Gruppen ab 15 Kindern (pro Pers.)	13,00

Besondere Angebote

Kongress-Ticket (Abnahme mind. 30 Stück)	6,00
Entdecker-Ticket	65,90

Kindergarten-Monatskarte

Main-Tauber-Kreis (Busverkehr)	48,20
Landkreis Kusel (Busverkehr)	48,20
Landkreis Kaiserslautern (Busverkehr)	48,20
Landkreis Südwestpfalz (Busverkehr)	48,20

Aufpreise für Züge der Produktklasse IC/EC

Preistafel VRN-Zeitfahrausweise

Relation (einschließlich Gegenrichtung)		Wochenkarte			Monatskarte		
von	bis	Jedermann 2. Kl.	Ausbildung 1. Kl. ¹⁾	2. Kl.	Jedermann 2. Kl.	Ausbildung 1. Kl. ¹⁾	2. Kl.
Bensheim	Heidelberg Hbf	10,10	10,30	9,90	31,50	32,50	30,30
Bensheim	Weinheim	10,10	10,30	9,90	31,50	32,50	30,30
Frankenthal Hbf	Mannheim Hbf	14,10	17,10	11,70	43,70	52,30	36,30
Kaiserlautern	Heidelberg Hbf	15,40	18,50	14,10	47,60	55,80	43,30
Kaiserlautern	Ludwigshafen Hbf	15,40	18,50	14,10	47,60	55,80	43,30
Kaiserlautern	Mannheim Hbf	15,40	18,50	14,10	47,60	55,70	43,30
Kaiserlautern	Neustadt (Weinstr.) Hbf	15,40	17,60	14,10	47,60	55,70	43,30
Landstuhl	Heidelberg Hbf	16,00	20,20	14,60	49,90	59,30	45,80
Landstuhl	Kaiserslautern	8,50	10,90	7,90	26,60	31,60	24,90
Landstuhl	Ludwigshafen Hbf	16,00	20,20	14,60	49,90	59,30	45,80
Landstuhl	Mannheim Hbf	16,00	20,20	14,60	49,90	59,30	45,80
Landstuhl	Neustadt (Weinstr.) Hbf	16,00	20,20	14,60	49,90	59,30	45,80
Ludwigshafen Hbf	Mannheim Hbf	11,30	16,00	9,70	37,10	50,40	30,10
Ludwigshafen Hbf	Heidelberg Hbf	12,10	18,20	10,10	37,80	56,90	31,40
Mannheim Hbf	Heidelberg Hbf	12,10	18,20	10,10	37,80	56,90	31,40
Neustadt (Weinstr.) Hbf	Heidelberg Hbf	15,40	18,50	14,10	47,60	55,80	43,30
Neustadt (Weinstr.) Hbf	Ludwigshafen Hbf	15,40	18,50	14,10	47,60	55,80	43,30
Neustadt (Weinstr.) Hbf	Mannheim Hbf	15,40	18,50	14,10	47,60	55,80	43,30
Weinheim	Heidelberg Hbf	10,10	10,30	9,90	31,50	32,50	30,30
Wiesloch-Walldorf	Bensheim	15,10	22,70	12,50	47,00	70,50	39,00
Wiesloch-Walldorf	Heidelberg Hbf	10,10	15,30	8,40	31,50	47,30	26,10
Wiesloch-Walldorf	Kaiserslautern	17,00	25,80	14,20	53,10	79,80	44,10
Wiesloch-Walldorf	Landstuhl	18,10	27,10	15,00	56,20	84,40	46,70
Wiesloch-Walldorf	Ludwigshafen Hbf	15,40	23,00	12,70	47,70	71,70	39,60
Wiesloch-Walldorf	Mannheim Hbf	15,40	23,00	12,70	47,70	71,70	39,60
Wiesloch-Walldorf	Neustadt (Weinstr.) Hbf	16,10	24,20	13,20	50,00	75,10	41,70
Wiesloch-Walldorf	Weinheim	15,10	22,70	12,50	47,00	70,50	39,00
Wiesloch-Walldorf	Worms Hbf	15,50	23,10	12,80	48,00	72,10	39,80
Worms Hbf	Frankenthal Hbf	11,10	16,60	9,20	34,50	51,70	28,60
Worms Hbf	Heidelberg Hbf	16,80	25,30	14,00	52,30	78,50	43,40
Worms Hbf	Kaiserslautern	16,40	24,80	13,80	51,20	76,70	42,40
Worms Hbf	Landstuhl	17,50	26,30	14,50	54,20	81,20	45,00
Worms Hbf	Mannheim Hbf	15,10	17,60	12,50	47,00	54,90	39,00
Worms Hbf	Neustadt (Weinstr.) Hbf	15,10	22,70	12,50	47,00	70,50	39,00

¹⁾ Die Nutzung der 1. Wagenklasse mit IC/EC-Aufpreisen ist nur in Verbindung mit den entsprechenden 1. Klasse Zeitkarten des VRN zugelassen.

Alle Preise in € • Tarifstand: 13.12.2020

Relation (einschließlich Gegenrichtung)		Jahreskarte Abo (monatlich)		Jahreskarte Abo (Jahr)	
von	bis	Jedermann		Jedermann	
		2. Kl.	1. Kl. ¹⁾	2. Kl.	1. Kl. ¹⁾
Bensheim	Heidelberg Hbf	26,10	26,60	308,90	313,90
Bensheim	Weinheim	26,10	26,60	308,90	313,90
Frankenthal Hbf	Mannheim Hbf	36,30	43,70	429,80	535,40
Kaiserlautern	Heidelberg Hbf	39,40	46,50	467,10	545,50
Kaiserlautern	Ludwigshafen Hbf	39,40	46,50	467,20	545,50
Kaiserlautern	Mannheim Hbf	39,40	46,50	467,10	545,50
Kaiserlautern	Neustadt (Weinstr.) Hbf	39,40	46,50	467,10	545,50
Landstuhl	Heidelberg Hbf	41,60	49,40	489,70	580,60
Landstuhl	Kaiserslautern	22,00	26,10	259,80	308,70
Landstuhl	Ludwigshafen Hbf	41,60	49,40	489,70	580,60
Landstuhl	Mannheim Hbf	41,60	49,40	489,70	580,60
Landstuhl	Neustadt (Weinstr.) Hbf	41,60	49,40	489,70	580,60
Ludwigshafen Hbf	Mannheim Hbf	30,60	41,30	354,70	487,80
Ludwigshafen Hbf	Heidelberg Hbf	31,40	47,10	359,30	538,90
Mannheim Hbf	Heidelberg Hbf	31,40	47,10	359,30	538,90
Neustadt (Weinstr.) Hbf	Heidelberg Hbf	39,40	46,50	467,20	545,50
Neustadt (Weinstr.) Hbf	Ludwigshafen Hbf	39,40	46,50	467,20	545,50
Neustadt (Weinstr.) Hbf	Mannheim Hbf	39,40	46,50	467,20	545,50
Weinheim	Heidelberg Hbf	26,10	26,60	308,90	313,90
Wiesloch-Walldorf	Bensheim	39,00	58,50	446,70	670,60
Wiesloch-Walldorf	Heidelberg Hbf	26,10	39,20	299,20	449,10
Wiesloch-Walldorf	Kaiserslautern	44,10	66,20	505,00	757,50
Wiesloch-Walldorf	Landstuhl	46,70	70,20	534,60	802,50
Wiesloch-Walldorf	Ludwigshafen Hbf	39,60	59,50	453,70	681,00
Wiesloch-Walldorf	Mannheim Hbf	39,60	59,50	453,70	681,00
Wiesloch-Walldorf	Neustadt (Weinstr.) Hbf	41,70	62,40	476,40	714,50
Wiesloch-Walldorf	Weinheim	39,00	58,50	446,70	670,60
Wiesloch-Walldorf	Worms Hbf	39,80	59,70	456,90	685,90
Worms Hbf	Frankenthal Hbf	28,60	42,90	337,70	506,50
Worms Hbf	Heidelberg Hbf	43,40	65,10	496,90	745,90
Worms Hbf	Kaiserslautern	42,40	63,70	485,70	728,90
Worms Hbf	Landstuhl	45,00	67,50	515,10	772,80
Worms Hbf	Mannheim Hbf	39,00	45,90	446,70	537,70
Worms Hbf	Neustadt (Weinstr.) Hbf	39,00	58,50	446,70	670,60

¹⁾ Die Nutzung der 1. Wagenklasse mit IC/EC-Aufpreisen ist nur in Verbindung mit den entsprechenden 1. Klasse Zeitkarten des VRN zugelassen.

Beförderungsbedingungen

- §1 Geltungsbereich
- §2 Anspruch auf Beförderung
- §3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen
- §4 Verhalten der Fahrgäste
- §5 Zuweisungen von Wagen und Plätzen
- §6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung, Fahrpreisbestätigungen
- §7 Zahlungsmittel
- §8 Ungültige Fahrausweise
- §9 Erhöhtes Beförderungsentgelt
- §10 Erstattung von Beförderungsentgelt
- §11 Beförderung von Sachen
- §12 Beförderung von Tieren
- §13 Fundsachen
- §14 Haftung
- §15 Ausschluss von Ersatzansprüchen
- §16 Gerichtsstand

Anlage

1. Besondere Beförderungsbedingungen zur Fahrradmitnahme
2. Besondere Beförderungsbedingungen zur Mitnahme von E-Scootern im Verbundverkehr
3. Besondere Beförderungsbedingungen zur Mitnahme von E-Tretrollern im Verbundverkehr

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf allen von der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar erfassten Verkehrsleistungen.

Die in den Verbundtarif einbezogenen Linien bzw. Linienabschnitte mit ihrem jeweiligen Verkehrsangebot sowie die darüber hinaus für Fahrscheine des Verbundtarifs zugelassenen Verkehrsmittel ergeben sich aus den aktuell gültigen Verbundfahrplänen und Waben- und Liniennetzplänen.

Informationen zu den Verbundpartnern bzw. Verkehrsunternehmen unter:

- www.vrn.de
- <https://www.vrn.de/service/kontakt/verkehrsunternehmen/index.html>
- VRN-Broschüre „Tarif-Info“: Verbundpartner

- (2) Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das für die benutzte Linie auf dem jeweils befahrenen Streckenabschnitt die Genehmigung oder die Betriebsführerschaft hat.
- (3) Die Beförderungsbedingungen werden mit dem Besteigen des Fahrzeugs, dem Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im Schienenpersonennahverkehr mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrags.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes – Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) –

und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften – Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO-ABB) oder die Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) – eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Von der Beförderung sind Personen ausgeschlossen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen. Soweit diese Voraussetzungen gegeben sind, sind insbesondere ausgeschlossen:
1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffenschutzgesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen dieser Waffen berechtigt sind.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres werden von der Beförderung ausgeschlossen, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrtstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- (3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Personal. Auf seine Aufforderung sind das Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen zu verlassen.

§4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordert. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- und abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege, zu beeinträchtigen,
 7. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, Musikinstrumente oder lärmzeugende Gegenstände zu benutzen,
 8. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen dies z. B. mittels Piktogramm untersagt ist,
 9. den besonderen Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten und zu überqueren sowie Tunnelstrecken außerhalb der Bahnsteige zu betreten,
 10. im Bereich von Bahnhöfen, Haltestellen sowie in Fahrzeugen Rad, Rollschuh und Skateboard zu fahren.
 11. zu rauchen in Abschnitten, die nicht besonders gekennzeichnet sind. Dies gilt auch für E-Zigaretten.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten bzw. Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.
Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere zur Sicherheit der Kinder dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen (1) bis (4), so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Bei Verunreinigung von Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeugen wird ein Reinigungsentgelt in Höhe von 20,00 € erhoben, weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Das Reinigungsentgelt ist sofort an das Personal zu entrichten. Muss der Betrag von der Verwaltung des Verkehrsunternehmens angefordert werden, so wird ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von 5,00 € erhoben, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Bearbeitungsentgelt in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist.

- (7) Beschwerden sind grundsätzlich – außer in Fällen des § 6 (5) und des § 7 (4) – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrscheines an das Verkehrsunternehmen zu richten. Auf Verlangen des Fahrgastes hat das Personal Namen oder Dienstnummer bzw. die Wagennummer und die vorgesetzte Dienststelle anzugeben.
- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,00 € zu zahlen.
- (9) Nur mit Genehmigung des Verkehrsunternehmens dürfen in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren oder Zeitschriften angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.

§ 5 Zuweisungen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für behinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere und gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung, Fahrpreisbestätigungen

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der in § 1 (1) genannten Verkehrsunternehmen verkauft.
- (2) Für den Kauf und die Entwertung der Fahrausweise gilt Folgendes:
1. Fahrausweise sind grundsätzlich vor Fahrtantritt zu kaufen und ggf. zu entwerten, sofern nicht ausdrücklich der Fahrausweisverkauf bzw. die Fahrausweisentwertung in den Fahrzeugen gestattet ist.
 2. Für die Nutzung von Zügen im Schienenpersonennahverkehr gilt: Fahrscheinverkauf in den Fahrzeugen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Wenn keine personalbediente Verkaufsstelle vorhanden oder besetzt ist oder kein funktionsfähiger, stationärer Fahrausweisautomat am Zustiegsbahnhof vorhanden ist, ist der Fahrscheinverkauf auf den Fahrzeugen auch aus Fahrausweisautomaten, soweit vorhanden, möglich.
 3. In den Fällen, in denen nach Punkt 1. oder 2. der Fahrscheinverkauf bzw. die Entwertung in den Fahrzeugen gestattet sind, hat der Fahrgast unmittelbar nach Betreten des Fahrzeuges den Fahrausweis zu kaufen bzw. zu entwerten. Die Entwertung muss innerhalb des Verbundgebietes erfolgen.

4. Im Schienenpersonennahverkehr mit Ausnahme der durch die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH bedienten Schienenstrecke der Linie 5 und der Linie 4 auf dem Streckenabschnitt Ludwigs- hafen – Bad Dürkheim gilt für den Fall, dass keine personenbediente Verkaufsstelle vorhan- den oder besetzt ist oder kein funktionsfähiger Fahrausweisautomat am Zustiegsbahnhof oder im Zug vorhanden ist, dass der Verkauf von Fahrscheinen auch durch das Zugbegleitperso- nal – soweit vorhanden – erfolgt. Hierbei wird der Kauf auf folgende Fahrscheine beschränkt: Einzelfahrscheine für Kinder und Erwachsene, BC-Tickets, Tages-Karte sowie die 3-Tages-Karte.
- (3) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Been- digung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Personal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet mit dem Verlassen des letzten zur Fahrt benutzten Fahrzeuges oder, wo dies örtlich besonders kenntlich gemacht ist, mit dem Verlassen der Betriebsanlagen.
- (4) Kommt der Fahrgast seinen Pflichten nach den Absätzen (2) und (3) trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (5) Beanstandungen des Fahrausweises sind unver- züglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.
- (6) Das Bearbeitungsentgelt für eine schriftliche Fahrpreisbestätigung beträgt 2,50 €.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Für den Verkauf von Fahrausweisen durch das Personal gilt Folgendes:
Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 5 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 10,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Das Wechselgeld kann unter Vorlage der Quittung bei dem ausgebenden Verkehrs- unternehmen abgeholt werden. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.
- (3) An Fahrausweisautomaten kann in Abhängigkeit von der Höhe des Fahrpreises die Annahme von Banknoten und Münzen eingeschränkt werden.
- (4) Beanstandungen der ausgegebenen Fahrausweise, des Wechselgeldes oder der vom Personal ausge- stellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit gültiger Wertmarke versehen sind, soweit dieses in den Tarifbestimmungen vorgesehen ist,
 3. zerrissen, zerschritten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, sodass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablauf oder aus anderen Gründen verfallen sind.
- (2) Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis gelten, sind ungültig und können eingezogen werden, wenn dieser Berechtigungsausweis bei der Prüfung nicht vorgezeigt wird.
- (3) Fahrgeld für eingezogene Fahrausweise wird für die unter Absatz (1) genannten Fälle nicht erstattet. Wird der Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, zahlt das Verkehrsunternehmen den Preis für den neu gelösten Fahrausweis nach dessen Vorlage oder Einsendung einschließlich einfacher Portoauslagen zurück. Ferner werden die Mehrkosten erstattet, die durch die ungerechtfertigte Einziehung des Fahrausweises bedingt sind und bei der Benutzung der Verkehrsmittel des VRN entstehen. Der eingezogene Fahrausweis wird zurückgegeben, sofern er noch für weitere Fahrten verwendet werden kann. Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstaussfall, sind ausgeschlossen.

§9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
 1. für sich oder von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder bzw. Gepäckstücke keinen – soweit nötig – gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 (2) entwertet hat oder entwerten ließ oder
 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt davon unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (2) In den Fällen des Absatzes (1) kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt von bis zu 60,00€ erheben. Das erhöhte Beförderungsentgelt wird für die zurückgelegte Strecke erhoben, es ist an das zuständige Personal zu entrichten. Ausnahme: bei der rnv und der SWV ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu überweisen bzw. in den jeweiligen Kundenzentren/Mobilitätszentralen einzuzahlen. Über den gezahlten Betrag wird eine Quittung ausgestellt. Ist der Fahrgast nicht bereit oder in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung. Für die Weiterfahrt ist ein nach den Tarifbestimmungen gültiger Fahrausweis erforderlich. Etwa für die zurückgelegte Strecke entwertete Fahrausweise sind ersatzlos verfallen. Muss der Betrag nach Ablauf einer Woche von dem Verkehrsunternehmen angemahnt werden, wird ein Bearbeitungsentgelt von 7,00€ erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass ein Bearbeitungs-

entgelt in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist. Der Fahrgast ist in jedem Falle verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf 7,00 € (ermäßigtes erhöhtes Beförderungsentgelt), wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Zeitfahrausweises bzw. eines gültigen Berechtigungsausweises war. Das gilt nicht für übertragbare Zeitkarten. Leistet der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag die Zahlung für das ermäßigte erhöhte Beförderungsentgelt nicht, wird das erhöhte Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € erhoben.

- (4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

§ 10 Erstattungen

Abschnitt 1 – Beförderungsentgelt

Abschnitt 2 – Mobilitätsgarantie

Abschnitt 3 – Besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr

Abschnitt 1 – Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrschein nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Fahrscheines erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Fahrschein nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrscheines erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrscheines ist der Fahrgast.
- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrscheines erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgasts vorgelegt wird (gilt nicht für übertragbare Zeitkarten). Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die

durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

Diese sind nur bis zum 31.12.2020 zur Fahrt gültig. Danach können GreenCity-Fahrscheine bis zum 28.02.2021 gegen Aufpreis umgetauscht oder erstattet werden.

- (4) Ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgelts besteht nicht
 1. bei Ausschluss von der Beförderung nach § 3 (1), Satz 2 Nr.1 und 3.
 2. wenn ein Fahrgast, der im Besitz eines gültigen Fahrscheines für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1.Klasse keinen Sitzplatz findet,
 3. für verlorene oder abhanden gekommene Fahrscheine.
- (5) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich – spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises – bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen, bei dem der Fahrausweis gekauft worden ist.
- (6) Von dem zu erstattenden Betrag werden je Bearbeitungsfall ein Bearbeitungsentgelt von 2,00 € sowie für die Überweisung 1,50 € abgezogen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Bearbeitungsentgelt in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist. Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen bei Erstattungen, wenn diese auf Grund von Umständen beantragt werden, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.
- (7) Nach einer Tarifänderung können nicht entwertete Fahrscheine noch 6 Monate nach der Tarifänderung benutzt werden. Danach kann der Fahrschein gegen Aufpreis umgetauscht oder erstattet werden. Dies gilt nicht für die im Rahmen des Projekts Modellstadt Mannheim erworbenen und noch nicht entwerteten GreenCity-Fahrscheine.

Abschnitt 2 – Mobilitätsgarantie

- (1) Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von Wochen-, Monats- und Jahreskarten sowie für Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtberechtigung bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen um, zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Verspätung, mit diesem zum nächstmöglichen Umsteigepunkt mit Bus und Bahn oder, sofern nicht anders zu realisieren, zum Ziel zu fahren und sich den Fahrpreis im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten VRN-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende VRN-Verkehrsmittel zu nutzen.
- (2) Maßgeblich zur Ermittlung der Dauer der Verspätung sind die jeweils aktuell in der Internet-Fahrplanauskunft des VRN hinterlegten Fahrplandaten. Bei Fahrten, bei denen der Fahrgast zwischen Verbundverkehrsmitteln umsteigt, wird zur Ermittlung der Dauer der Verspätung die gemäß Internet-Fahrplanauskunft ausgewiesene Fahrt mit normaler Umsteigezeit zu Grunde gelegt (Fahrplanauskunft unter www.vrn.de).
- (3) Die Taxikosten werden bis zu einem Betrag i. H. v. 50,00 € ersetzt. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur ein Mal geltend gemacht werden.

- (4) Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das z. B. unter www.vrn.de vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen beim VRN einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Ticketkauf sind nicht möglich.
- (5) Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im VRN kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Insbesondere begründen Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn-, Straßenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgehen oder ihm vor dem Kauf des Tickets bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter www.vrn.de angekündigt wurden.
- (6) Mit der Inanspruchnahme der Mobilitätsgarantie verzichtet der Fahrgast auf die Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche auf Grundlage der eisenbahnrechtlichen Vorschriften aufgrund desselben Sachverhalts gegenüber den Verbundunternehmen des VRN.

Abschnitt 3 – Besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr

- (1) Für die Rechte und Pflichten des Fahrgastes im Eisenbahnverkehr gelten für nach dem VRN-Tarif ausgestellte Fahrausweise die Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, die Eisenbahnverkehrsordnung die Verordnung (EG) 1371/2007 sowie die darauf basierenden Regelungen des jeweiligen vertraglichen Beförderers im Eisenbahnverkehr entsprechend (näheres hierzu unter www.fahrgastrechte.info). Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten Regelungen.
- (2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrscheine nach dem Gemeinschaftstarif des VRN erfasst.
- (3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.
- (4) Das Eisenbahnverkehrsunternehmen ist von der Haftung befreit, wenn der Ausfall der Fahrt, die Verspätung oder das Anschlussversäumnis auf einen der folgenden Gründe zurückzuführen ist:
- außerhalb des Eisenbahnbetriebes liegende (betriebsfremde) Umstände, die das betreibende Eisenbahnverkehrsunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte,
 - Verschulden des Reisenden,
 - Verhalten eines Dritten, das das betreibende Eisenbahnverkehrsunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte.

- (5) Die Entschädigung beträgt grundsätzlich ab einer Ankunftsverspätung von 60 Min. 25 % und ab einer Ankunftsverspätung von 120 Min. 50 % des tatsächlich entrichteten Fahrpreises.
- (6) Entschädigungen werden nur vorgenommen, sofern der Entschädigungsbetrag höher als 3,99 € ist.
- (7) Keine Entschädigung erfolgt bei nachstehenden Tickets, weil diese Tickets gegenüber dem Regeltarif erheblich rabattiert sind:
Hessenticket, Kombi-Ticket, Kongress-Ticket, beim City-Ticket/City mobil der DB AG, Tages-Karte für 2 bis 5 Personen, Jugendgruppenkarte sowie Sonderfahrausweise.
- (8) Bei Fahrscheinen mit einer Gültigkeit von einem Tag oder länger hat der Fahrgast Anspruch auf Entschädigung, wenn er im Gültigkeitsbereich seiner Zeitkarte wiederholt Verspätungen von mindestens 60 Min. erlitten hat. Die Entschädigung beträgt 1,50 € je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 2. Wagenklasse und 2,25 € je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 1. Wagenklasse. Entschädigungen werden nur vorgenommen, sofern der Entschädigungsbetrag zusammen höher als 3,99 € ist und die Entschädigungsforderungen bei Monatskarten und Zeitkarten mit kürzerer Geltungsdauer gesammelt für den Geltungszeitraum nach Ablauf der Geltungsdauer der Zeitkarte eingereicht werden. Bei Zeitkarten mit längerer Geltungsdauer erfolgt die Entschädigungszahlung jeweils auf Antrag, wenn die gesammelten Entschädigungsansprüche den Betrag von mind. 4,00 € erreichen. Der Entschädigungsbetrag wird auf maximal 25 % des tatsächlich entrichteten Fahrpreises begrenzt.
- (9) Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Reisende aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gem. Beförderungsvertrag gewählten Zuges mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort seines Beförderungsvertrages ankommen wird, kann er die Fahrt mit einem anderen Zug durchführen, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht und dieser Zug keine Sonderfahrt durchführt. Soweit der Reisende für den ersatzweise genutzten Zug weitere Fahrausweise erwerben muss, kann er von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug die alternative Nutzung eines anderen Zuges notwendig machte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Anspruch auf die Durchführung der Fahrten in einem anderen Zug besteht nicht, sofern der Fahrgast seine Fahrten mit einem der nachstehenden Tickets unternimmt: Hessenticket, Kombi-Ticket, Kongress-Ticket, beim City-Ticket/City mobil der DB AG, Tages-Karte für 2 bis 5 Personen, Jugendgruppenkarte sowie Sonderfahrausweise.
- (10) Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte aus dem Eisenbahnverkehr schließt Ansprüche aus dem gleichen Sachverhalt auf die VRN-Mobilitätsgarantie (siehe § 10 Abschnitt 2) aus.
- (11) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Erstattungsvordrucke sind auch im Internet abrufbar.
- (12) Im Übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen (siehe Absatz 1).

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige, leicht tragbare, nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden.

Durch „Besondere Beförderungsbedingungen zur Fahrradmitnahme“, die in der Anlage 1 aufgeführt sind, kann für bestimmte Fahrzeugarten, Linien und Fahrzeiten die Mitnahme von Fahrrädern zugelassen und näher geregelt werden. Die Voraussetzungen zur Mitnahme von E-Scootern (Elektromobile mit gelenkter Vorderachse) sind in Anlage 2 aufgeführt.

Die Besonderen Beförderungsbedingungen zur Mitnahme von E-Tretrollern sind in Anlage 3 aufgeführt.

- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen; insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen,
 4. E-Scooter (Elektromobile mit gelenkter Vorderachse), sofern diese nicht die Anforderungen der Besonderen Beförderungsbedingungen zur Mitnahme von E-Scootern im Verbundverkehr erfüllen.

- (3) Nach Möglichkeit soll das Personal dafür sorgen, dass Kinderwagen für mitreisende Kinder und Rollstühle von Behinderten mitgenommen werden können.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Bei Schäden, die durch mitgeführte Sachen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden, haftet der Fahrgast.
- (5) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Für die Mitnahme von Tieren gelten § 11 (1), (4) und (5) sinngemäß.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Führungshunde gem. SGB IX sind stets zugelassen. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Hunde sind an der Leine zu führen.
- (3) Sonstige kleine Tiere dürfen nur in geeigneten Transportboxen mitgenommen werden.
- (4) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß §978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmens gegebenenfalls gegen die Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Das Unternehmen kann die Fundsache auch an ein öffentliches Fundbüro weitergeben. Eine sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen. Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Fall seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.
- (2) Werden Fundsachen nicht innerhalb von 6 Wochen nach dem Verlusttag abgeholt, werden sie nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe versteigert. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§14 Haftung

- (1) Die Verkehrsunternehmen haften für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen oder Tieren, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen, jedoch für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei einem vom Verkehrsunternehmen verursachten

Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung der Geräte.

§15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche. Es wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens gemäß §1 Abs. 2.

Anlage 1

Besondere Beförderungsbedingungen zur Fahrradmitnahme (Anlage zu § 11 Abs. 1 Satz 3 der Beförderungsbedingungen)

1. In den Fahrzeugen der am Verkehrsverbund beteiligten Verkehrsunternehmen ist die Mitnahme von Fahrrädern gemäß der nachfolgend aufgeführten Regelung gestattet, sofern ausreichende Platzkapazitäten vorhanden sind:

Unternehmen	Verkehrszweig	Linie	Fahrradmitnahme
Abellio AVG DB Go-Ahead Imfeld Busverkehr RBW VGG vlexx	Schiene Schiene Schiene Schiene Bus Bus Bus Schiene	alle alle alle (RB, RE, S-Bahn)* alle alle alle alle	Ohne zeitliche Einschränkungen.**
Bustouristik Eisenhauer, Ehrlich Touristik, Hettinger Reisen, Lillig Touristik, Nitschke Reisen, Omnibus Pflüger, OTT-Reisen, Seitz-Reisen, Ziegler Reisen rmv BRN BRN SWEG SWD VTL Westfrankenbahn	Bus Schiene/Bus Bus Bus Bus Bus Bus Schiene	Alle Linien im Main-Tauber-Kreis alle (Ausnahme: On-Demand-Verkehre) Alle Linien im Neckar-Odenwald-Kreis Linien 631 bis 635 alle alle alle alle	Montags bis freitags vor 6:00 Uhr und ab 9:00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags ganztägig.
BRH DB Regio Bus Mitte GmbH Krauss & Wolff ORN QNV WNV	Bus Bus Bus Bus Bus Bus	alle alle (max. 2 Fahrräder) alle alle (max. 2 Fahrräder) alle (max. 2 Fahrräder) alle (max. 2 Fahrräder)	Montags bis freitags an Schultagen von 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr und ab 14:00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags sowie in den Schulferien ganztägig.
BRN Braun (Rodalben) Palatina Bus Stadtwerke Pirmasens SWK VGZ VLL	Bus Bus Bus Bus Bus Bus Bus	717 alle alle alle alle alle alle	Montags bis freitags ab 19:00 Uhr, samstags ab 14:00 Uhr, sonn- und feiertags ganztägig.

* Nur innerhalb des baden-württembergischen, hessischen und rheinland-pfälzischen Teils des VRN.

** An Werktagen zwischen 6:00 Uhr und 9:00 Uhr kostenpflichtig, siehe Tarifbestimmungen, Ziffer 9.9.1 Abs.1

Die nach den vorstehenden Regelungen zugelassene Mitnahme von Fahrrädern kann von den Unternehmen jederzeit für einzelne Fahrten ausgeschlossen oder für den jeweiligen Unternehmensbereich ganz oder teilweise widerrufen werden.

2. Soweit die Mitnahme von Fahrrädern gestattet ist, gelten dafür neben den allgemeinen Regelungen der Beförderungsbedingungen und den besonderen Bedingungen der einzelnen Verkehrsunternehmen über die Mitnahme von Sachen folgende Bestimmungen:
 - 2.1 Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Kinder unter 12 Jahren dürfen ein Fahrrad nur mitführen, wenn sie sich in Begleitung einer volljährigen Person befinden.
 - 2.2 Fahrräder dürfen nur in den Einstiegsräumen oder in besonders gekennzeichneten Mehrzweckabteilen untergebracht werden; werden Gepäckwagen oder Gepäckabteile mitgeführt, so sind sie dort unterzubringen. Im Schienenverkehr der anderen Verkehrsunternehmen sind Fahrräder in den Einstiegsräumen unterzubringen, deren Zugang mit dem Fahrrad-symbol gekennzeichnet ist.
 - 2.3 Es dürfen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden wie ohne Gefährdung oder Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist. Fluchtwege sind frei zu halten. Die Beförderung von Kinderwagen und Rollstühlen hat Vorrang.
 - 2.4 Die Fahrgäste müssen ihre Fahrräder während der Fahrt ständig festhalten, wenn keine besonderen Befestigungsvorrichtungen vorhanden sind. Fahrgäste, die ein Fahrrad in den Verkehrsmitteln mit sich führen, haften für alle dem Verkehrsunternehmen oder anderen Personen hieraus entstehenden Schäden.
 - 2.5 Als Fahrräder gelten zweirädrige einsitzige Fahrräder, Pedelecs und E-Bikes mit einer Länge bis zu 2,0 Metern und mit einem Gesamtgewicht von bis zu 40 Kilogramm. Bei ausreichenden Platzverhältnissen sind auch Tandems, Fahrradanhänger und Fahrradsonderkonstruktionen (z.B. Liegeräder, Dreiräder) zugelassen. Mopeds und Mofas mit Verbrennungsmotoren sowie E-Bikes ohne Pedale sind von der Beförderung ausgeschlossen.
 - 2.6 Die Haftung des Verkehrsunternehmens bei Beschädigung des Fahrrades ist ausgeschlossen.
 - 2.7 Zusammengeklappte Falt- und Klappräder gelten nicht als Fahrrad im Sinne dieser Anlage. Im Übrigen gilt §11 der Beförderungsbedingungen.

Anlage 2

Besondere Beförderungsbedingungen zur Mitnahme von E-Scootern im Verbundverkehr (Anlage zu § 11 Abs. 2 Ziffer 4 der Beförderungsbedingungen):

Die Mitnahme von E-Scootern ist nur in entsprechend gekennzeichneten Bussen der folgenden Verkehrsunternehmen zugelassen, sofern die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden:

Verkehrsunternehmen

rnv und ihre Subunternehmer

VGG und ihre Subunternehmer

Um die Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer von E-Scootern sowie der anderen Fahrgäste zu gewährleisten, richtet sich die Mitnahmeregelung an den derzeit bundesweit geltenden Erlassen der Bundesländer aus, die auf der Basis von Gutachten eine sichere Mitnahme in Bussen an bestimmte Kriterien geknüpft haben.

Der E-Scooter-Hersteller muss in der Bedienungsanleitung ausdrücklich eine Freigabe zur Mitnahme des E-Scooters mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen des ÖPNV erteilen. Folgende Kriterien sind darüber hinaus durch den E-Scooter zu erfüllen:

- max. Gesamtlänge von 1200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug
- Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung): 300 kg
- Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehnfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrbremung bzw. 0,5 g Querkräfte bei Kurvenfahrt
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammenwirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse)
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen.
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus
- Der E-Scooter darf über keine zusätzlichen Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehnfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken.

- E-Scooter müssen entgegen der Fahrtrichtung auf dem Rollstuhlplatz an die Prallplatte bzw. Abschränkung gestellt werden.
- Auf dem E-Scooter wurde von Seiten der Hersteller folgendes Logo aufgebracht:



Busse, die die Anforderungen für eine Mitnahme von E-Scootern erfüllen, erhalten eine Kennzeichnung, um eine Prüfung der Eignung des Busses im Einzelfall durch die E-Scooter-Nutzerinnen und -Nutzer und das Fahrpersonal zu vermeiden. Die für die Mitnahme von E-Scootern tauglichen Linienbusse werden an der Fahrzeugfront mit folgendem Logo versehen:



Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer soll den E-Scooter sicher beherrschen, selbständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehnfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus bewerkstelligen können. Die rnv bietet daher für die Fahrer von E-Scootern zukünftig Trainings an, bei denen die Rahmenbedingungen einer sicheren Mitnahme gelehrt und das richtige Einfahren in den Bus geschult wird.

Anlage 3

Besondere Beförderungsbedingungen zur Mitnahme von E-Tretrollern im Verbundverkehr

E-Tretroller mit einem Gesamtgewicht von weniger als 15 kg und einer Länge von weniger als 115 cm gelten in zusammengeklappten Zustand als Handgepäck im Sinne von § 11 Abs. 1 und können in den Verbundverkehrsmitteln mitgenommen werden.

E-Tretroller dürfen nicht an den in den Fahrzeugen vorhandenen Steckdosen geladen werden.

TEIL 1: ALLGEMEINE TARIFBESTIMMUNGEN

73

1. Geltungsbereich	73	8.4 Monatskarten Jedermann	79
2. Tarifsysteem	73	8.4.1 Persönliche und übertragbare Monatskarten	
3. Fahrpreis	73	8.4.2 Zeitliche Geltung	
3.1 Fahrpreismittlung		8.4.3 Mitnahmeregelung	
3.2 Großwaben und Umlandwaben		8.4.4 Erstattung	
3.2.1 Großwaben		8.5 Monatskarten im Ausbildungsverkehr	80
3.2.2 Umlandwaben		8.5.1 Berechtigte	
3.3 Kinder		8.5.2 Zeitliche Geltung	
4. Einzelfahrscheine	74	8.5.3 Mitnahmeregelung	
5. Mehrfahrtenkarten	74	8.5.4 Erstattung	
6. Tages-Karte	74	8.5.5 Besonderheiten	
7. 3-Tages-Karte	75	8.6 Monatskarten für Senioren	80
8. Zeitkarten	75	8.6.1 Berechtigte	
8.1 Allgemeine Regelungen	75	8.6.2 Zeitliche Geltung	
8.1.1 Gestaltung		8.6.3 Mitnahmeregelung	
8.1.2 Räumlicher Geltungsbereich		8.6.4 Erstattung	
8.1.2.1 Besonderheit für den Bereich der Großwabe Mannheim		8.7 Jahreskarten	81
8.1.2.2 Besonderheit für den Bereich der Großwabe Ludwigshafen		8.7.1 Allgemeine Regelungen	
8.1.2.3 Besonderheit für Zeitkarten im Ausbildungsverkehr		8.7.1.1 Bedingungen des Vertrages	
8.1.3 Anschlussfahrscheine		8.7.1.2 Zustandekommen des Vertrages	
8.2 Wochenkarten Jedermann	77	8.7.1.3 Dauer des Jahreskartenvertrages	
8.2.1 Zeitliche Geltung		8.7.1.4 Kündigung des Jahreskartenvertrages	
8.2.2 Mitnahmeregelung		8.7.1.5 Verlust oder Zerstörung	
8.2.3 Erstattung		8.7.1.6 Fristgemäße Abbuchung im Abonnementverfahren	
8.3 Wochenkarten im Ausbildungsverkehr	77	8.7.1.7 Änderung des Kontos	
8.3.1 Allgemein		8.7.1.8 Wohnungswechsel	
8.3.2 Berechtigte		8.7.1.9 Haftung	
8.3.3 Besonderheiten		8.7.1.10 Wechsel des Ausgabemediums	
		8.7.2 Jahreskarten Jedermann	83
		8.7.2.1 Persönliche und übertragbare Jahreskarten	
		8.7.2.2 Mitnahmemöglichkeit	
		8.7.2.3 Kündigung	
		8.7.3 Rhein-Neckar-Ticket	84
		8.7.3.1 Geltung	
		8.7.3.2 Mitnahmeregelung	
		8.7.3.3 Kündigung	

8.7.4 Job-Ticket	84	9.8 Tiere	90
8.7.4.1 Geltung		9.8.1 Hunde	
8.7.4.2 Job-Ticket I – mit Grundbeitrag		9.8.2 Sonstige Tiere	
8.7.4.3 Job-Ticket II – mit Mindestabnahmemenge		9.9 Sachen	91
8.7.4.4 Mitnahmemöglichkeit		9.9.1 Fahrräder	
8.7.4.5 Kündigung		9.9.2 Sonstige Sachen	
8.7.5 Karte ab 60	86	10. Handy-Ticket	91
8.7.5.1 Geltung		10.1 Fahrscheine zum Kauf per Mobiltelefon	
8.7.5.2 Mitnahmemöglichkeit		10.2 Kaufzeitpunkt	
8.7.5.3 Kündigung		10.3 Erstattung	
8.7.6 Jahreskarten Ausbildungsverkehr	86	11. Online-Ticket	92
8.7.6.1 Geltung		11.1 Fahrscheinsortiment VRN-Online-Ticket	
8.7.6.2 Mitnahmemöglichkeit		11.2 Ausgabe	
8.7.6.3 Kündigung		11.3 Erstattung	
8.7.6.4 Besonderheiten			
8.8 Semester-Ticket	87		
8.8.1 Geltung			
8.8.2 Mitnahmemöglichkeit			
8.8.3 Kündigung			
8.8.4 Verlust oder Zerstörung			
8.8.5 Erstattung			
8.8.6 Besonderheiten			
8.9 VRN-Anschluss-Semester-Ticket	88		
8.9.1 VRN-Anschluss-Semester-Ticket – Regelungen innerhalb des VRN			
8.9.2 VRN-Anschluss-Semester-Ticket – Übergangsregelungen mit anderen Verbünden			
9. Besondere Fahrpreise	89	Anlage 1	93
9.1 Benutzung der 1. Klasse	89	Linien und Linienabschnitte, die aus dem Verbundraum aus- und wieder einbrechen und auf denen bei durchgehender Abfertigung der Verbundtarif anzuwenden ist	
9.2 Benutzung bestimmter Züge der Produktklasse IC/EC der DB AG	89		
9.3 Gruppen	90	Anlage 2	93
9.3.1 Kindergartengruppen		Anerkennung von Schienenfahrtscheinen der DB	
9.3.2 Jugendgruppen			
9.4 Schwerbehinderte	90	Anlage 3	93
9.5 Polizeivollzugsbeamte in Uniform	90	In den Verbundraum ein- oder aus dem Verbundraum ausbrechende Linien	
9.6 Mobiler Dienst der Bahnhofsmision			
9.7 bleibt frei			

TEIL 2: BESONDERE ANGEBOTE**94**

1. Stadtverkehre	94	4. Sonstige Angebote	99
1.1 City-Tarif Ludwigshafen		4.1 Kongress-Ticket	
1.2 Quadrate-Ticket Mannheim		4.2 Entdecker-Ticket	
1.3 Kurzstrecken-/Stadtteil-Ticket		4.3 Schnupper-Ticket für Verkehrsverbände	
1.3.1 Kurzstrecken-Ticket		4.4 Kindergarten-Monatskarten im Main-Tauber-Kreis, im Landkreis Kusel, im Landkreis Kaiserslautern, im Rhein-Neckar-Kreis und im Landkreis Südwestpfalz	
1.3.2 Stadtteil-Ticket		4.5 BC-Ticket	
1.4 City-Tarif Speyer		4.6 V-Kundenkarte in Viernheim	
1.5 Sondertarif Schwetzingen (Hirschacker)		4.7 Alternative flexible Bedienungsformen	
1.6 Stadtbus Grünstadt		4.8 Tarifangebote für Flüchtlinge – Hessen –	
1.7 Kusel			
1.8 Landstuhl		5. eTarif	100
1.9 Pirmasens, Einkaufskarte		5.1 Anwendungsbereich	
1.10 bleibt frei		5.2 Geltungsbereich	
1.11 Rodalben		5.2.1 Tarifbereich	
1.12 Innenstadt Zweibrücken		5.2.2 Zulässige Verkehrsmittel	
1.13 City-Ticket/City mobil der DB AG		5.3 Fahrpreis	
1.14 Anerkennung BahnCard 100 der DB AG		5.4 Kaufzeitpunkt und erhöhtes Beförderungsentgelt	
1.15 City-Bus Eppenheim		5.5 Erstattung	
1.16 Stadtbus Hockenheim			
1.17 Nachtbus Kaiserslautern		Anlage 1	102
1.18 NightLife-Shuttle		Gemeinsame Tarifbestimmungen für das Hessenticket	
2. Kombi-Tickets	97	Anlage 2	104
2.1 Allgemeines		Gemeinsame Tarifbestimmungen für das Schülerticket Hessen	
2.2 Spezielle Kombi-Tickets		Anlage 3	110
2.2.1 Maimarkt-Ticket		Gemeinsame Tarifbestimmungen für das Seniorenticket Hessen	
2.2.2 Erlebnis-Ticket			
2.2.3 Gästekarte Bad Dürkheim			
2.2.4 Pfalzcard			
2.2.5 HeidelbergCard			
2.2.6 Mergentheim Card			
3. Verbundübergreifende Angebote	98		
3.1 Hessenticket			
3.2 AboPlus Baden-Württemberg			
3.3 Schülerticket Hessen			
3.4 Landesticket Hessen			
3.5 Seniorenticket Hessen			

TEIL 3: UMWEGFAHRTENREGELUNGEN**117**

1. Bad Mergentheim	117	18. Obersülzen	119
2. Bargaen		19. Reichartshausen	
3. Biblis – Nordheim/Wattenheim		20. Reilingen	
4. Bobenheim-Roxheim, Beindersheim		21. St. Leon-Rot	
5. Brehmen/Pülfringen		22. Tauberbischofsheim	
6. Brühl/Ketsch		23. Ursenbach	
7. Edingen-Neckarhausen		24. Waldangelloch	
8. Gerolsheim, Heuchelheim		25. Weikersheim	
9. Grünsfeld		26. Wiesloch, Haltestelle HDM Nordtor und HDM Südtor	
10. Hemsbach	118	27. Wittighausen	
11. Kaiserslautern – Umwegfahrten mit dem Bus über Otterbach			
12. Lachen-Speyerdorf			
13. Landau – Speyer			
14. Ludwigshafen – Mutterstadt – Limburgerhof – Neuhofen – Ludwigshafen (Ringverkehr)			
15. Malschenberg			
16. Mannheim-Friedrichsfeld			
17. Oberbalbach/Deubach			

TEIL 4: ÜBERGANGSTARIF/ÜBERGANGSREGELUNG**120**

1. Übergangsregelung zum Karlsruher Verkehrsverbund (KVV)	120	6. Übergangsregelungen zum Landkreis Würzburg und zur Stadt Würzburg	122
2. Übergangsregelung mit dem Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV)	120	6.1 Übergangsregelung	
3. Übergangsregelung mit dem Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN)	120	6.2 Linie 978 Würzburg – Werbach	
4. Übergangsregelung mit der Heilbronner – Hohenloher – Haller Nahverkehr GmbH (HNV)	121	6.3 VRN-Waben Nr. 670 und 671	
4.1 VRN-Wabe 217		7. Übergangsregelung zum Landkreis Ansbach	123
4.2 VRN-Wabe 218		8. Übergangsregelung zum Département Bas-Rhin	123
4.3 Eppingen, Rickingen und Ittlingen		9. Übergangsregelung/Übergangstarif zum Saarland	124
5. Übergangsregelung zur Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain (VAB)	121	9.1 Übergangsregelung zum Saarland/mit dem Saarländischen Verkehrsverbund (saarVV)	
5.1 Übergangsregelung		9.2 Übergangstarif Westpfalz/östliches Saarland	
5.2 Linie 977 Miltenberg – Wertheim – Würzburg			
5.3 Buslinie Miltenberg – Hardheim			
5.4 Linie 821 (NeO-Bus) Mudau – Kirchzell – Amorbach			

TEIL 5: SCHWERBEHINDERTENREGELUNG**125**

Teil 1: Allgemeine Tarifbestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den gemäß § 1 (1) der Beförderungsbedingungen in den Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) einbezogenen Linien und Linienabschnitten.

Die Tarifbestimmungen gelten nicht für die Bergbahn der Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH (HSB) und für Züge der Produktklassen ICE und IC/EC der Deutschen Bahn AG (DB AG), es sei denn, sie sind für Verbundfahrtscheine freigegeben.

2. Tarifsystem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Flächenzonen (Waben) eingeteilt.

3. Fahrpreis

3.1 Fahrpreisermittlung

- (1) Fahrpreise und deren Stufe ergeben sich aus der Fahrpreistafel. Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der durchfahrenen Waben. Waben, die bei einer Fahrt mehrmals berührt werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.
- (2) Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Wabengrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Wabe, in der die Fahrt durchgeführt wird.
- (3) Wird während einer Fahrt eine Wabengrenze berührt, wird (2) analog angewendet.

- (4) Für Fahrten im Verbundtarifraum des VRN ab der Preisstufe 7 und mehr gilt die Preisstufe 7.

- (5) Für den Übergang in die 1. Klasse gelten besondere Regelungen (siehe Ziffer 9.1).

3.2 Großwaben und Umlandwaben

3.2.1 Großwaben

Die Stadtgebiete Heidelberg, Mannheim und Ludwigshafen bilden je eine Großwabe. Für den Verkehr aus oder nach Großwaben richtet sich der Fahrpreis nach der Anzahl der befahrenen Normalwaben. Die Fahrpreise für Großwaben ergeben sich aus der Fahrpreistafel.

3.2.2 Umlandwaben

In der Westpfalz gibt es Umlandwaben um die Städte Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken. Innerhalb dieser im Wabenplan besonders gekennzeichneten Umlandwabenbereiche gilt für Fahrten von und nach diesen Waben die Preisstufe 21 (siehe Fahrpreistabelle). Innerhalb einer Wabe gilt grundsätzlich die Preisstufe 1. Bei Fahrten aus und nach Umlandwaben richtet sich der Fahrpreis nach der Anzahl der durchfahrenen Waben.

Die Umlandwaben sind:

- Umlandbereich Kaiserslautern –
Waben Nr. 100, 800, 801, 818, 819, 821, 825, 826, 827, 845, 847, 857, 990
- Umlandbereich Pirmasens –
Waben 700, 721, 723, 725, 730, 731, 733, 738, 744, 746, 748, 751, 753
- Umlandbereich Zweibrücken –
Waben 709, 710, 711, 712, 713, 715, 716, 718, 742, 744

3.3 Kinder

Die in der Fahrpreistafel angegebenen Fahrpreise für Kinder gelten für Kinder bis 14 Jahre (einschließlich). Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres werden in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültiger Fahrtberechtigung unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson (gem. Satz 2) kann bis zu 3 Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten.

Abweichungen von diesen Bestimmungen für bestimmte Fahrscheinangebote sind jeweils gesondert aufgeführt.

4. Einzelfahrscheine

- (1) Einzelfahrscheine gelten für eine Fahrt und berechtigen zum Umsteigen. Sie sind zu entwerten, falls sie nicht bereits entwertet ausgegeben werden (§ 6 Beförderungsbedingungen). Entwertete Einzelfahrscheine sind nicht übertragbar. Umweg-, Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet.
- Fahrscheindrucker, Fahrscheinautomaten und Entwertergeräte können abweichend entwerten.

- (2) Das Zusammensetzen des erforderlichen Fahrpreises durch Entwertung mehrerer Einzelfahrscheine ist unzulässig.

- (3) Einzelfahrscheine gelten ab Entwertung:

in den Preisstufen	0, 1 und City	60 Minuten,
in den Preisstufen	2 und 21	90 Minuten,
in den Preisstufen	3–5	180 Minuten,
in den Preisstufen	6–7	360 Minuten.

Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der Geltungsdauer zulässig. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (z. B. größere Umsteigezeiten, Verspätungen) erlaubt.

5. Mehrfahrtenkarten

Mehrfahrtenkarten werden in Form von fünf zusammen zu erwerbenden Einzelabschnitten für bestimmte Preisstufen verkauft.

Mehrfahrtenkarten sind vor Fahrtantritt zu entwerten. Die Bestimmungen zu den Einzelfahrscheinen gelten entsprechend.

6. Tages-Karte

- (1) Die Tages-Karte gilt für
- bis zu fünf gemeinsam reisende Personen oder
 - eine Person mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) und maximal eine weitere zahlungspflichtige Person.

Kinder bis einschließlich 5 Jahren entsprechend Ziffer 3.3 werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nicht berücksichtigt. Mitgeführte entgeltspflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.

- (2) Die Tages-Karte ist zu entwerten, falls sie nicht bereits entwertet ausgegeben wird (§ 6 Beförderungsbedingungen). Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Tages-Karte angegeben werden. Im Falle von Reisenden die mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln reisen, ist lediglich die Anzahl der Erwachsenen anzugeben. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.
- (3) Die Tages-Karte wird für 3 Geltungsbereiche ausgegeben. Der jeweilige Geltungsbereich wird durch die Wabe bestimmt, in der die Karte entwertet worden ist. Es werden Fahrkarten für folgende Geltungsbereiche ausgegeben:
- bis zu 3 Preisstufen
 - bis zu 5 Preisstufen
 - Netzkarte
- (3) Die Tages-Karte wird für 3 Geltungsbereiche ausgegeben. Der jeweilige Geltungsbereich wird durch die Wabe bestimmt, in der die Karte entwertet worden ist. Es werden Fahrkarten für folgende Geltungsbereiche ausgegeben:
- bis zu 3 Preisstufen
 - bis zu 5 Preisstufen
 - Netzkarte
- (4) Die Tages-Karte berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich innerhalb der Geltungsdauer. Die Tages-Karte gilt vom Zeitpunkt der Entwertung bis 3:00 Uhr des Folgetages. An Freitagen, Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen gilt die Tages-Karte bis 6:00 Uhr des Folgetages. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (z. B. größere Umsteigezeiten, Verspätungen) erlaubt.
- (4) Die 3-Tages-Karte wird für 3 Geltungsbereiche ausgegeben. Der jeweilige Geltungsbereich wird durch die Wabe bestimmt, in der die Karte entwertet worden ist. Es werden Fahrkarten für folgende Geltungsbereiche ausgegeben:
- bis zu 3 Preisstufen
 - bis zu 5 Preisstufen
 - Netzkarte
- (4) Die 3-Tages-Karte berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich innerhalb der Geltungsdauer. Die 3-Tages-Karte gilt ab Entwertung und an den zwei auf den Entwertungstag folgenden Tagen bis 3:00 Uhr des dritten Tages, der auf den Entwertungstag folgt.

7. 3-Tages-Karte

- (1) Die 3-Tages-Karte gilt für eine Person.
- (2) Die 3-Tages-Karte ist zu entwerten, falls sie nicht bereits entwertet ausgegeben wird (§ 6 Beförderungsbedingungen).

8. Zeitkarten

8.1 Allgemeine Regelungen

8.1.1 Gestaltung

- (1) Zeitkarten bestehen grundsätzlich aus einer Wertmarke und der zugehörigen Kundenkarte. Bestimmte Zeitkarten vereinen die Funktionen von Wertmarke und Kundenkarte auf einem Trägermedium. Bestimmte Zeitkarten werden in digitaler Form ausgegeben. Die Wertmarke gilt nur mit einer entsprechenden Kundenkarte. Auf die Wertmarke ist die Nummer der Kundenkarte unverzüglich mit Tinte oder Kugelschreiber einzutragen. Die Kundenkarte enthält den räumlichen Geltungsbereich, den Namen, den Vornamen und die Anschrift des Kunden und muss, außer bei Jahreskarten mit Lichtbild, vom Inhaber unterschrieben

werden. Die rechtmäßige Benutzung ist auf Verlangen durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, gegebenenfalls durch Wiederholung der Unterschrift, nachzuweisen. Im Übrigen gilt § 8 der Beförderungsbedingungen. Bei Änderung des räumlichen Geltungsbereiches, Unleserlichkeit, starker Verschmutzung oder Beschädigung ist die Kundenkarte zu erneuern.

- (2) Der Fahrgast hat die Zeitkarte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind unverzüglich anzuzeigen.

8.1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Ausgabestelle trägt in die Kundenkarte den räumlichen Geltungsbereich in Form der Wabennummern nach Angaben der vom Fahrgast genannten Fahrtstrecken ein.

Es können bei gleicher Wabenanzahl auch mehrere Wege zwischen Abgangs- und Zielort benutzt werden. Die dabei benutzten Fahrwege sind mit den entsprechenden Wabennummern in die Kundenkarte einzutragen. Bei unterschiedlicher Wabenanzahl ist der längere Weg zu bezahlen.

Für die Großwaben wird anstelle der Wabennummern der Stadtname eingetragen.

Bei Fahrten über 7 Waben (Preisstufen) und mehr wird nach Möglichkeit in die Kundenkarte „VRN-Verbundnetz“ eingetragen.

Innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches berechneten Zeitkarten zu beliebig häufigen Fahrten mit unbeschränkter Umsteigeberechtigung.

8.1.2.1 Besonderheit für den Bereich der Großwabe Mannheim

Der Geltungsbereich für Zeitkarten im Bereich der Großwabe Mannheim erstreckt sich bei Fahrten über die Konrad-Adenauer-Brücke bis zur Haltestelle „Berliner Platz“ bzw. bis zur S-Bahn-Haltestelle „Ludwigshafen Mitte“ und bei Fahrten über die Kurt-Schumacher-Brücke bis zur Haltestelle „Ludwigshafen Rathaus“.

8.1.2.2 Besonderheit für den Bereich der Großwabe Ludwigshafen

Der Geltungsbereich für Zeitkarten im Bereich der Großwabe Ludwigshafen erstreckt sich bei Fahrten über die Konrad-Adenauer-Brücke bis zur Haltestelle „Konrad-Adenauer-Brücke“ und bei Fahrten über die Kurt-Schumacher-Brücke bis zur Haltestelle „Handelshafen“.

8.1.2.3 Besonderheit für Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

Die Ausgabe und Geltung der Jahreskarten im Ausbildungsverkehr ist teilweise räumlich und zeitlich verschieden.

Innerhalb des nachstehend bezeichneten Gebiets werden bestimmte Zeitkarten im Ausbildungsverkehr nach dem regionalen Tarif Westpfalz (siehe Fahrpreistabelle) ausgegeben. Der regionale Tarif Westpfalz gilt für Fahrten innerhalb der Westpfalz, die im Wabenplan besonders gekennzeichnet ist. Zeitkarten der Preisstufe 7 gelten im VRN-Gesamtnetz.

Folgende Zeitkarten im Ausbildungsverkehr werden nach dem regionalen Tarif Westpfalz ausgegeben:

- Westpfalz Wochen- und Monatskarten Ausbildung (je mit variablem Ausgabetag)
- Westpfalz Jahreskarten Ausbildung
- Westpfalz Anschluss-Semester-Ticket.

8.1.3 Anschlussfahrtscheine

- (1) Bei Fahrten über den örtlichen Geltungsbereich einer Zeitkarte hinaus ist für die Weiterfahrt ein gültiger Einzelfahrtschein, ein BC-Ticket oder eine gültige Mehrfahrtenkarte mindestens der Preisstufe 1 als Anschlussfahrtschein zu lösen. Dieser ist bei Fahrtantritt zu entwerten, falls er nicht bereits entwertet ausgegeben wurde. Dies gilt auch für die aufgrund der Mitnahmeregelung mitgenommenen Personen.
Die Tages-Karte ist als Anschlussfahrtschein nicht zugelassen.
- (2) Die Preisstufe für den Anschlussfahrtschein richtet sich nach der Fahrtstrecke zwischen der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte und dem Ziel der Weiterfahrt. Die Summe der Preisstufen des Anschlussfahrtscheines und der Zeitkarte muss höchstens 7 Preisstufen betragen.
- (3) Handelt es sich bei der Zeitkarte um eine Zeitkarte für die Großwabe Mannheim oder Ludwigshafen, genügt als Anschlussfahrtschein für Fahrten in die jeweils andere Großwabe die Preisstufe 1. Eine Zeitkarte der Preisstufe City wird für die Ermittlung der Preisstufe des Anschlussfahrtscheins der Preisstufe 0 gleichgesetzt, eine Zeitkarte der Preisstufe 21 der Preisstufe 3. Beim MAXX-Ticket und beim Semester-Ticket muss die Preisstufe des Anschlussfahrtscheins der Anzahl der durchfahrenen Waben entsprechen, die nicht im Gültigkeitsbereich des MAXX-Tickets bzw. des Semester-Tickets liegen. Ziffer 3.1 (4) gilt entsprechend.

(4) Der Anschlussfahrtschein gilt nur für eine Fahrt und nur in Verbindung mit der Zeitkarte; seine Geltungsdauer richtet sich nach der Gesamtzahl der Tarifzonen beider Fahrtscheine.

(5) Bei Fahrten in der Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.

8.2 Wochenkarten Jedermann

Wochenkarten sind nicht übertragbar.

8.2.1 Zeitliche Geltung

Wochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12:00 Uhr des ersten Werktags der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag.

8.2.2 Mitnahmeregelung

Es gibt keine von Ziffer 3.3 abweichende Mitnahmeregelung.

8.2.3 Erstattung

Es gelten die unter § 10 der Beförderungsbedingungen festgelegten Regelungen zur Erstattung von Beförderungsentgelt.

8.3 Wochenkarten im Ausbildungsverkehr

8.3.1 Allgemein

Es gilt Ziffer 8.2 der Tarifbestimmungen.

8.3.2 Berechtigte

Wochenkarten im Ausbildungsverkehr werden ausgegeben an:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien, Fernuniversitäten (z. B. Hagen)
 mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableitung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen, ökologischen Jahr, des Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbaren sozialen Diensten.
 - i) Austauschschüler und Austauschstudenten
3. Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen der Ziffer 2 Buchstaben a) bis g) und i) geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen der Ziffer 2 Buchstabe h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung der Ziffer 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

8.3.3 Besonderheiten

Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

8.4. Monatskarten Jedermann

8.4.1 Persönliche und übertragbare Monatskarten

Es werden persönliche und übertragbare Monatskarten ausgegeben. Übertragbare Monatskarten können an eine beliebige Person zur Benutzung weitergegeben werden.

Die Erstattung von Beförderungsentgelt ist bei übertragbaren Monatskarten nicht möglich (§10 der Beförderungsbedingungen).

8.4.2 Zeitliche Geltung

- (1) Monatskarten im Ausbildungsverkehr gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12:00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12:00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.
- (2) Monatskarten Jedermann, Monatskarten Senioren und Westpfalz Monatskarten Ausbildung werden mit flexiblen Gültigkeitsbeginn angeboten. Diese gelten ab dem 1. Gültigkeitstag bis 12:00 Uhr des gleichen Tages des Nachmonats. Ist dieser Tag ein Samstag, Sonn- oder Feiertag, gilt die Karte bis 12:00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

8.4.3 Mitnahmeregelung

Abweichend von Ziffer 3.3 gilt folgende Mitnahmemöglichkeit: Von montags bis freitags ab 19:00 Uhr bis zum nächstfolgenden Tag 3:00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Baden-Württemberg ganztätig bis zum nächstfolgenden Werktag 3:00 Uhr berechtigten Monatskarten (persönlich und übertragbar) zur Mitnahme von bis zu 4 Personen ohne Altersbeschränkung. Der Ticketinhaber/die Ticketinhaberin kann bis zu 4 Personen oder seine Ehegattin/seinen Ehegatten mit einer beliebigen Anzahl an eigenen Kindern/Enkelkindern bis 14 Jahren (einschließlich) mitnehmen.

Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden entsprechend Ziffer 3.3 bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nicht berücksichtigt.
Anstelle einer Person kann maximal ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden.

8.4.4 Erstattung

Bei persönlichen Monatskarten gelten die unter §10 der Beförderungsbedingungen festgelegten Regelungen zur Erstattung von Beförderungsentgelt. Bei übertragbaren Monatskarten gelten die unter §10 der Beförderungsbedingungen festgelegten Regelungen zur Erstattung von Beförderungsentgelt nur für den Zeitraum, in dem die Monatskarte beim Verkehrsunternehmen hinterlegt wurde, das bedeutet, die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes wird für die Erstattung nicht anerkannt.

8.5 Monatskarten im Ausbildungsverkehr

Monatskarten im Ausbildungsverkehr sind nicht übertragbar.

8.5.1 Berechtigte

Es gilt Ziffer 8.3.2 der Tarifbestimmungen.

8.5.2 Zeitliche Geltung

Monatskarten im Ausbildungsverkehr gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12:00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12:00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

8.5.3 Mitnahmeregelung

Es gibt keine von Ziffer 3.3 abweichende Mitnahmeregelung.

8.5.4 Erstattung

Es gelten die unter §10 der Beförderungsbedingungen festgelegten Regelungen zur Erstattung von Beförderungsentgelt.

8.5.5 Besonderheiten

Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

8.6 Monatskarten für Senioren

Monatskarten für Senioren sind nicht übertragbar.

8.6.1 Berechtigte

Kundenkarten und Monatswertmarken für Senioren erhalten

- a) Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- b) Personen, die nach Sozialgesetzbuch SGB VI Erwerbsunfähigkeits- oder Berufsunfähigkeitsrente beziehen oder Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erhalten. Zum Erwerb einer Seniorenkarte ist der Personalausweis oder der Rentenbescheid (Bescheinigung des Versorgungsamtes bzw. eine Dienstunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen.

8.6.2 Zeitliche Geltung

Monatskarten für Senioren gelten täglich, montags bis freitags ab 8:00 Uhr. Für den eingetragenen Kalendermonat gelten sie bis 12:00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12:00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

8.6.3 Mitnahmeregelung

Es gibt keine von Ziffer 3.3 abweichende Mitnahmeregelung.

8.6.4 Erstattung

Es gelten die unter §10 der Beförderungsbedingungen festgelegten Regelungen zur Erstattung von Beförderungsentgelt.

8.7 Jahreskarten

8.7.1 Allgemeine Regelungen

Im VRN können Zeitkarten im Checkkartenformat oder in digitaler Form zum Herunterladen auf ein Smartphone ausgegeben werden. Ein Anspruch auf Ausgabe von Zeitkarten in digitaler Form besteht nicht. Die Jahreskarten können sowohl im Abonnement als auch durch Barzahlung des Jahresbetrages im Voraus (außer Job-Ticket) bezogen werden. Die Teilnahme am Abonnementverfahren ist an die Voraussetzung geknüpft, dass die Erteilung eines SEPA Basis-Lastschrift-Mandats vorliegt. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14-Tage Pre-Notifikation, basierend aus dem SEPA Basis Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungsfrist von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA Basis-Lastschriftverfahrens wird bei/vor der ersten Abbuchung oder im Rahmen der Pre-Notifikation mitgeteilt. Die Teilnahme am Abonnementverfahren kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt bzw. der Kunde einer Bonitätsüberprüfung bei einer Wirtschaftsauskunftei nicht zustimmt.

8.7.1.1 Bedingungen des Vertrages

- (1) Der Vertrag kann zum Ersten eines jeden Monats begonnen werden.
Abweichend davon ist es grundsätzlich möglich, abhängig vom ausgebenden Verkehrsunternehmen, den Vertrag zu jedem beliebigen Anfangsdatum zu beginnen. Dies gilt nicht bei Jahreskartenverträgen für Schüler und Auszubildende.
Es gibt keinen Anspruch auf Sofortausstellung einer Jahreskarte. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal drei Wochen bis zum Beginn der Abonnementlaufzeit.

- (2) Bei persönlichen Jahreskarten ist dem Bestellschein ein aktuelles Lichtbild beizulegen. Die personenbezogenen Daten und das Lichtbild des Kunden werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert.

- (3) Die digital ausgegebenen Zeitkarten im Abonnement sind personengebunden und nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass gültig.
Im Abonnementverfahren wird das jeweilige Beförderungsentgelt monatlich oder jährlich im Voraus mindestens für die Dauer von 12 Monaten, wenn nicht vorher gekündigt wird, von einem Girokonto bei einem Geldinstitut mit Sitz in Deutschland abgebucht.

8.7.1.2 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt mit der Zusendung oder Aushändigung der bestellten Jahreskarte oder der Zusendung der Zugangsdaten für das digitale Abo zustande. Der Fahrgast hat die Jahreskarte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind unverzüglich anzuzeigen.

8.7.1.3 Dauer des Jahreskartenvertrages

Der Jahreskartenvertrag gilt für mindestens 12 Monate, ab dem 1. Gültigkeitstag bis zum gleichen Tag des Folgejahres 12:00 Uhr. Ist dieser Tag ein Samstag, Sonn- oder Feiertag gelten die Jahreskarten bis 12:00 Uhr des nächstfolgenden Werktages. Wird eine Jahreskarte, die im Abonnementverfahren bezogen wird, nicht gekündigt, verlängert sich das Abonnement um weitere 12 Monate (außer bei Barzahlung).

8.7.1.4 Kündigung des Jahreskartenvertrages

- (1) Der Jahreskartenvertrag ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Wochen monatlich kündbar.
Im Fall einer Kündigung vor Ablauf der 12-Monatsfrist gelten die für die jeweilige Jahreskarte bestehenden Regelungen zur Kündigung.
- (2) Bei Änderungen der die Jahreskarte betreffenden Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen kann der Jahreskartenvertrag zum Zeitpunkt der Änderung außerordentlich gekündigt werden, soweit sich für den Jahreskartenkunden wirtschaftliche Nachteile ergeben. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Wochen. In diesem Falle werden keine Nachforderungen erhoben.
- (3) Die Jahreskarte ist bis spätestens 5 Tage nach dem Kündigungstermin an die Ausgabestelle zu senden oder gegen Quittung zurückzugeben. Diese Regelung gilt nicht für digitale Jahreskarten. Bei nicht erfolgter Rückgabe besteht die Pflicht zur Zahlung des Beförderungsentgeltes bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Jahreskarte oder bei unbefristeten Jahreskarten max. bis zur Höhe eines Jahresbeitrages. Die Geltendmachung eines nachweislich entstandenen höheren Schadens im Einzelfall bleibt hiervon unberührt.

8.7.1.5 Verlust oder Zerstörung

- (1) Bei Verlust oder Zerstörung von persönlichen Jahreskarten im Scheckkartenformat erhält der Fahrgast nach einer Bearbeitungszeit gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € eine Ersatzjahreskarte. Bei Verlust oder Zerstörung von übertragbaren Jahreskarten im Scheckkartenformat erhält der Fahrgast nach einer Bearbeitungszeit gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 50,00 € je Vertragsjahr einmalig eine Ersatzjahreskarte.

- (2) Beim Abonnementverfahren ist das Beförderungsentgelt für die monatliche Abbuchung bis zum Ende des auf der Jahreskarte ausgewiesenen Gültigkeitszeitraumes weiter zu entrichten. Eine Kündigung ist in diesem Falle nicht möglich. Das Beförderungsentgelt für abhanden gekommene oder zerstörte Jahreskarten wird nicht erstattet. Die als abhanden gekommen gemeldete Jahreskarte ist ungültig. Ein Wiederauffinden der Jahreskarte muss dem Verkehrsunternehmen unverzüglich angezeigt und die Jahreskarte abgeliefert werden. Bei Weiternutzung der ungültigen Jahreskarte wird ein Beförderungsentgelt für jeden Monat der weiteren Nutzung erhoben, jedoch in Summe maximal in Höhe eines Jahresbeitrages. Die Geltendmachung eines nachweislich entstandenen höheren Schadens im Einzelfall bleibt hiervon unberührt.

8.7.1.6 Fristgemäße Abbuchung im Abonnementverfahren

Der Abonnent verpflichtet sich, den Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zum jeweiligen Monatsbeginn bereitzuhalten. Der Abonnent ist verpflichtet, Kosten, die aufgrund einer nicht ausreichenden Deckung des Lastschriftkontos oder fehlerhafter Angaben des Abonnenten anfallen, zu übernehmen. Ist eine fristgemäße Abbuchung nicht möglich, insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkannter SEPA Basis-Lastschrift, widerrufenem SEPA Lastschrift-Mandat, so kann das Verkehrsunternehmen nach einer weiteren vergeblichen schriftlichen Zahlungsaufforderung unter Fristsetzung kündigen. Durch die Kündigung wird die Jahreskarte ungültig. Die Jahreskarte muss dem Verkehrsunternehmen unverzüglich auf dem Postweg oder persönlich zurückgegeben werden.
Ziffer 8.7.1.4 gilt entsprechend.

8.7.1.7 Änderung des Kontos

Soll das Beförderungsentgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist ein neues SEPA Lastschrift-Mandat bis zum 10. des Vormonats zu erteilen und einzureichen.

8.7.1.8 Wohnungswechsel

Der Abonnent ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel anzuzeigen. Kosten, die durch eine unterbliebene Anzeige des Wohnungswechsels entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

8.7.1.9 Haftung

Der Jahreskartenkunde bzw. dessen gesetzlicher Vertreter haftet für alle aus dem Jahreskartenvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen.

8.7.1.10 Wechsel des Ausgabemediums

Ein Wechsel von einer digital ausgegebenen Zeitkarte in eine Zeitkarte im Scheckkartenformat ist gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € möglich.

8.7.2 Jahreskarten Jedermann

8.7.2.1 Persönliche und übertragbare Jahreskarten

Es werden persönliche und übertragbare Jahreskarten ausgegeben. Übertragbare Jahreskarten werden ohne Lichtbild ausgegeben und können an eine beliebige Person zur Benutzung weitergegeben werden.

Bei übertragbaren Jahreskarten gelten die unter § 10 der Beförderungsbedingungen festgelegten Regelungen zur Erstattung von Beförderungsentgelt nur für den Zeitraum, in dem die Jahreskarte beim Verkehrsunternehmen hinterlegt wurde, das bedeutet, die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes wird für die Erstattung nicht anerkannt.

8.7.2.2 Mitnahmemöglichkeit

Abweichend von Ziffer 3.3 gilt folgende Mitnahmemöglichkeit: Von montags bis freitags ab 19:00 Uhr bis zum nächstfolgenden Tag 3:00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Baden-Württemberg ganztägig bis zum nächstfolgenden Werktag 3:00 Uhr berechtigen Jahreskarten Jedermann (persönlich und übertragbar) zur Mitnahme von bis zu 4 Personen ohne Altersbeschränkung. Der Jahreskarteninhaber/die Jahreskarteninhaberin kann bis zu 4 Personen oder seine Ehegattin/ihren Ehegatten mit einer beliebigen Anzahl an eigenen Kindern/Enkelkindern bis 14 Jahre (einschließlich) mitnehmen. Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden entsprechend Ziffer 3.3 bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nicht berücksichtigt.

Anstelle einer Person kann maximal ein Hund mitgenommen werden.

8.7.2.3 Kündigung

Wird der Jahreskartenvertrag vor Ablauf des ersten Vertragsjahres (12-Monats-Frist) aus nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Gründen gekündigt, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Monatsabonnementspreis und dem Preis einer entsprechenden Monatskarte für den zurückliegenden Zeitraum maximal bis zur Höhe des Jahreskartenpreises nach berechnet. Nach Ablauf der 12-Monats-Frist erfolgt keine Nachberechnung. Die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Aufwands bleibt dem Fahrgast unbenommen.

8.7.3 Rhein-Neckar-Ticket

8.7.3.1 Geltung

Das Rhein-Neckar-Ticket ist eine verbundweit gültige, persönliche (nicht übertragbare) Jahreskarte.

8.7.3.2 Mitnahmeregelung

Es gibt keine von Ziffer 3.3 abweichende Mitnahmeregelung.

8.7.3.3 Kündigung

Wird das Rhein-Neckar-Ticket vor Ablauf des ersten Vertragsjahres (12-Monatsfrist) aus nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Gründen gekündigt, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Monatsabonnementspreis und dem Preis der Monatskarte Jedermann der Preisstufe 5 für den zurückliegenden Zeitraum maximal bis zur Höhe des Jahreskartenpreises des Rhein-Neckar-Tickets nach berechnet. Nach Ablauf der 12-Monats-Frist erfolgt keine Nachberechnung. Die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Aufwands bleibt dem Fahrgast unbenommen.

8.7.4 Job-Ticket

8.7.4.1 Geltung

Das Job-Ticket ist eine verbundweit gültige, persönliche (nicht übertragbare) Jahreskarte. Es wird unterschieden in Job-Ticket I mit Grundbeitrag – entweder als mitarbeiterorientiertes oder nutzerorientiertes Modell – und Job-Ticket II mit einer Mindestabnahmemenge. Voraussetzung für den Erwerb eines Job-Tickets ist ein entsprechender Rahmenvertrag. Das Job-Ticket wird für ein Jahr oder länger ausgestellt. Der beim Job-Ticket I zu zahlende Grundbeitrag sowie der Ticketpreis (Job-Ticket I und II) sind monatlich im Voraus zu zahlen. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung von Grundbeitrag (Job-Ticket I) und Ticketpreis jeweils für den Zahlungsmonat erworben. Ziffer 8.7.4.5 gilt mit der Maßgabe, dass die dort für die Kündigung geregelten Rechtsfolgen eintreten, wenn der Kunde die Fahrtberechtigung nicht für mindestens 12 aufeinanderfolgende Monate erworben hat.

8.7.4.2 Job-Ticket I – mit Grundbeitrag

Das Job-Ticket I wird ab einer Mindestanzahl von 10 Mitarbeitern angeboten.

(1) Job-Ticket I – Grundbeitrag mitarbeiterorientiert

Die Vereinbarung beinhaltet die Zahlung eines Grundbeitrages für alle Beschäftigten des Unternehmens, unabhängig davon, ob sie das Job-Ticket beziehen oder nicht. Zu den Beschäftigten eines Unternehmens zählen: Voll- und Teilzeitkräfte. Die Höhe des Grundbeitrages ist je nach Mitarbeiteranzahl des Unternehmens gestaffelt. Der Grundbeitrag wird monatlich abgerechnet.

(2) Job-Ticket I – Grundbeitrag nutzerorientiert

Die Vereinbarung beinhaltet die Zahlung des Grundbeitrages ausschließlich für die Beschäftigten des Unternehmens, die das Job-Ticket beziehen.

Voraussetzung ist, dass innerhalb dieser Vereinbarung mindestens zwei Mitarbeiter/innen das Job-Ticket nutzen.

Für jeden Job-Ticket-Nutzer entrichtet die Firma den Grundbeitrag in Höhe der Differenz zwischen Job-Ticket und Rhein-Neckar-Ticket zum jeweils aktuell gültigen Tarif des VRN.

Für die Errechnung des Grundbeitrages ist die Anzahl der Nutzer im abgerechneten Monat maßgebend.

8.7.4.3 Job-Ticket II – mit Mindestabnahmemenge

Der Ticketpreis des Job-Ticket II entspricht dem Ticketpreis des Rhein-Neckar-Tickets.

Eine Vereinbarung zum Job-Ticket II kommt dann zustande, wenn vom Unternehmen eine Mindestabnahmemenge von 200 Job-Tickets II bezogen werden und sich der Arbeitgeber verpflichtet mindestens 20 % des Job-Ticket-Preises zu übernehmen.

Das Unternehmen erhält mit steigender Zahl der Nutzer eine Rabattierung auf den Arbeitgeberanteil ab einer Mindestabnahme von 2000 Nutzern des Job-Tickets II:

Anzahl Nutzer/Rabatt auf AG-Anteil

ab 2.000:	4 %
ab 4.000:	8 %
ab 5.000:	12 %
ab 6.000:	16 %
ab 7.000:	20 %

8.7.4.4 Mitnahmemöglichkeit

Abweichend von Ziffer 3.3 gilt für das Job-Ticket I und für das Job-Ticket II folgende Mitnahmeregelung: Von montags bis freitags ab 19:00 Uhr bis zum nächstfolgenden Tag 3:00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Baden-Württemberg ganztägig bis zum nächstfolgenden Werktag 3:00 Uhr, berechtigen Job-Tickets zur Mitnahme weiterer Personen. Der Job-Ticket-Inhaber/die Job-Ticket-Inhaberin kann bis zu 4 Personen oder seine Ehegattin/ihren Ehegatten mit einer beliebigen Anzahl an eigenen Kindern/Enkelkindern bis 14 Jahre mitnehmen.

Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden entsprechend Ziffer 3.3 bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nicht berücksichtigt.

Anstelle einer Person kann maximal 1 Hund mitgenommen werden.

8.7.4.5 Kündigung

(1) Werden das Jobticket I oder das Job-Ticket II vor Ablauf des ersten Vertragsjahres (12-Monats-Frist) von Mitarbeitern, die nicht aus dem Unternehmen ausscheiden, mit dem eine Job-Ticketvereinbarung besteht, aus nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Gründen gekündigt, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Monatsabonnementspreis und dem Preis der Monatskarte Jedermann der Preisstufe 2 beim Job-Ticket I und der Preisstufe 5 beim Job-Ticket II für den zurückliegenden Zeitraum maximal bis zur Höhe des 12-fachen Monatsabonnementspreises des Job-Tickets I bzw. des Job-Tickets II nachberechnet. Nach Ablauf der 12-Monats-Frist erfolgt keine Nachberechnung. Die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Aufwands bleibt dem Fahrgast unbenommen.

(2) Gibt der Job-Ticket-Inhaber das Job-Ticket nach einer Kündigung nicht zurück, so wird für jeden Monat der weiteren Nutzung des Job-Tickets ein Beförderungsentgelt in Höhe des monatlichen Preises des Rhein-Neckar-Tickets erhoben. Die Pflicht zur Rückgabe des Job-Tickets bleibt hiervon unberührt.

8.7.5 Karte ab 60

8.7.5.1 Geltung

Die Karte ab 60 ist eine verbundweit gültige, persönliche (nicht übertragbare) Jahreskarte für Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr. Die Karte ab 60 ist gültig ab dem Monat, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird.

8.7.5.2 Mitnahmeregelung

Es gibt keine von Ziffer 3.3 abweichende Mitnahmeregelung.

8.7.5.3 Kündigung

Wird die Karte ab 60 vor Ablauf des ersten Vertragsjahres (12-Monats-Frist) aus nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Gründen gekündigt, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Monatsabonnementpreis und dem Preis der Monatskarte Jedermann der Preisstufe 2 für den zurückliegenden Zeitraum maximal bis zur Höhe des Jahreskartenpreises der Karte ab 60 nach berechnet. Nach Ablauf der 12-Monats-Frist erfolgt keine Nachberechnung. Die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Aufwands bleibt dem Fahrgast unbenommen.

8.7.6 Jahreskarten Ausbildungsverkehr

Jahreskarten im Ausbildungsverkehr sind nicht übertragbar. Sie können nur von Personen erworben werden, die die Voraussetzung nach Ziffer 8.3.2 der Tarifbestimmungen erfüllen.

Folgende Jahreskarten im Ausbildungsverkehr werden angeboten:

- die Jahreskarte im Ausbildungsverkehr der Preisstufe 0,
- das MAXX-Ticket,
- die Westpfalz Jahreskarten Ausbildungsverkehr gemäß regionalem Tarif Westpfalz
- das SuperMAXX-Ticket.

8.7.6.1 Geltung

Räumliche Geltung

Die Jahreskarte im Ausbildungsverkehr der Preisstufe 0 gilt ausschließlich im jeweils festgelegten Gültigkeitsbereich.

Das MAXX-Ticket ist eine für das gesamte Verbundgebiet des VRN inklusive dem Donnersbergkreis, inklusive dem östlichen Teil des Landkreises Südwestpfalz und ausgenommen dem westlichen Teilbereich der Westpfalz (im Wabenplan besonders gekennzeichnet) gültige Jahreskarte.

Die Westpfalz Jahreskarte im Ausbildungsverkehr gilt im Geltungsbereich des regionalen Tarifs Westpfalz. Das SuperMAXX-Ticket gilt im gesamten Verbundgebiet (inkl. Westpfalz).

Zeitliche Geltung

Das MAXX-Ticket sowie die Westpfalz Jahreskarte im Ausbildungsverkehr berechtigen montags bis freitags an Schultagen ab 14:00 Uhr zur Fahrt im gesamten Verbundgebiet des VRN. An den durch die Kultusministerien/Bildungsministerien festgelegten Ferientagen in Baden-Württemberg, Hessen oder Rheinland-Pfalz sowie an gesetzlichen Feiertagen in einem der Bundesländer und an Wochenenden gelten das MAXX-Ticket sowie die Westpfalz Jahreskarte im Ausbildungsverkehr ohne zeitliche Einschränkung im gesamten Gebiet des VRN.

8.7.6.2 Mitnahmeregelung

Es gibt keine von Ziffer 3.3 abweichende Mitnahmeregelung.

8.7.6.3 Kündigung

(1) Werden das MAXX-Ticket oder das SuperMAXX-Ticket vor Ablauf des ersten Vertragsjahres (12-Monats-Frist) aus nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Gründen gekündigt, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Monatsabonnementspreis und dem Preis der Monatskarte im Ausbildungsverkehr der Preisstufe 3 beim MAXX-Ticket und der Preisstufe 5 beim SuperMAXX-Ticket für den zurückliegenden Zeitraum maximal bis zur Höhe des Jahreskartenpreises des MAXX-Tickets bzw. des Super MAXX-Tickets nach berechnet. Nach Ablauf der 12-Monats-Frist erfolgt keine Nachberechnung. Die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Aufwands bleibt dem Fahrgast unbenommen.

(2) Werden die Jahreskarte im Ausbildungsverkehr der Preisstufe 0 oder die Westpfalz-Jahreskarte Ausbildung vor Ablauf des ersten Vertragsjahres (12-Monats-Frist) aus nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Gründen gekündigt, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Monatsabonnementspreis und dem Preis der Monatskarte im Ausbildungsverkehr der jeweiligen Preisstufe für den zurückliegenden Zeitraum maximal bis zur Höhe des jeweiligen Jahreskartenpreises nach berechnet. Nach Ablauf der 12-Monats-Frist erfolgt keine Nachberechnung. Die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Aufwands bleibt dem Fahrgast unbenommen.

8.7.6.4 Besonderheiten

Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

8.8 Semester-Ticket

8.8.1 Geltung

Das Semester-Ticket ist eine persönliche (nicht übertragbare) Zeitkarte für Studierende an Hochschulen, mit denen ein entsprechender Vertrag besteht. Das Semester-Ticket kann zum Ersten eines jeden Monats erworben werden und gilt für 6 Monate. Das Semester-Ticket ist nur in Verbindung mit dem Studierendenausweis bzw. bei Erstsemestern mit der Immatrikulationsbescheinigung (in Papierform oder elektronisch) nebst amtlichem Lichtbildausweis gültig. Die Gültigkeit erlischt automatisch mit dem Zeitpunkt der Exmatrikulation.

Das VRN-Semester-Ticket gilt grundsätzlich im gesamten Gebiet des VRN, ausgenommen in der Westpfalz (im Wabenplan besonders gekennzeichnet).

Das VRN-Semester-Ticket plus Westpfalz für Studierende der TU Kaiserslautern und der Fachhochschule Kaiserslautern (einbezogene Standorte: Kaiserslautern und Pirmasens) gilt im gesamten Gebiet des VRN einschließlich der Westpfalz. Darüber hinausgehende Geltungsbereiche sind gegebenenfalls gesondert geregelt.

8.8.2 Mitnahmeregelung

Es gibt keine von Ziffer 3.3 abweichende Mitnahmeregelung.

8.8.3 Kündigung

Das Semester-Ticket kann nicht gekündigt werden.

8.8.4 Verlust oder Zerstörung

Bei Verlust oder Zerstörung von Semester-Tickets erhält der Fahrgast nach einer Bearbeitungszeit gegen Vorlage des Verkaufsbelegs und gegen ein Bearbeitungs-entgelt in Höhe von 25,00 Euro einmalig pro Semester ein Ersatz-Semester-Ticket.

8.8.5 Erstattung

Die unter § 10 (3) der Beförderungsbedingungen festgelegten Regelungen zur Erstattung von Beförderungsentgelt bei Zeitkarten gelten entsprechend. Bei print@home-Tickets ist die Erstattung grundsätzlich ausgenommen.

8.8.6 Besonderheiten

- (1) Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.
- (2) Die Studierendenausweise bestimmter Hochschulen, die eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben, gelten von 19:00 Uhr bis 5:00 Uhr des Folgetages sowie an Wochenenden und Feiertagen ganztägig als Zeitkarte in einem der folgenden mit der Hochschule vereinbarten Geltungsbereiche:
 - für definierte Waben am Hochschulstandort,
 - für das Verbundgebiet ohne Westpfalz,
 - für das gesamte Verbundgebiet mit Westpfalz.
- (3) Beim VRN-Semester-Ticket plus Westpfalz wird der Studierendenausweis der einbezogenen Hochschulen (Universität und Fachhochschule Kaiserslautern mit den Standorten Kaiserslautern und Pirmasens) entweder mit integriertem Lichtbild und ansonsten nur in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis zur Zeitkarte für die Dauer des laufenden Semesters. Eine Teilerstattung wegen ganz oder teilweise nicht genutzten Fahrten wird nicht gewährt.

8.9 Anschluss-Semester-Ticket

Für die Nutzung des Anschluss-Semester-Tickets gelten die Tarifbestimmungen des Semester-Tickets. Es gilt jedoch ein besonderer Preis (siehe Fahrpreistabelle). Angeboten wird ein Westpfalz-Anschluss-Semester-Ticket mit einer Gültigkeit im Geltungsbereich des regionalen Tarifs der Westpfalz (im Wabenplan besonders gekennzeichnet) und ein VRN-Anschluss-Semester-Ticket mit einer Gültigkeit im übrigen Bereich des VRN.

8.9.1 Berechtigte innerhalb des VRN

- (1) Studierende einer Universität, Hochschule oder anderen Einrichtung, die im Gebiet des VRN ein Praktikum ableisten oder ihre Diplom-, Bachelor- oder Masterarbeit schreiben oder Promovierende, die an einer Hochschule ordentlich eingeschrieben sind oder an einem Austauschprogramm teilnehmen, können das VRN Anschluss-Semester-Ticket und/oder das Westpfalz-Anschluss-Semester-Ticket gegen Vorlage einer Bestätigung, dass das Praktikum im Rahmen des Studiums abgeleistet wird bzw. die Abschlussarbeit im Rahmen des Studiums geschrieben wird, erwerben.
- (2) Inhaber des VRN-Semester-Tickets können das Westpfalz-Anschluss-Semester-Ticket erwerben.

8.9.2 Berechtigte aus anderen Verbünden

Studierende folgender Verkehrsverbünde bzw. Hochschulen können gegen Vorlage des im jeweiligen Verkehrsverbund gültigen Semester-Tickets bzw. des als Fahrtberechtigung gültigen Studierendenausweises das VRN-Anschluss-Semester-Ticket und/oder das Westpfalz-Anschluss-Semester-Ticket, oder beide Anschluss-Semester-Tickets das VRN-Anschluss-Semester-Ticket und das Westpfalz-Anschluss-Semester-Ticket gemeinsam erwerben:

1. Heilbronner Verkehrsverbund (HNV)
2. Karlsruher Verkehrsverbund (KVV)
3. Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN)
4. Saarländischer Verkehrsverbund (saarVV)
5. Verkehrsverbund Main-Franken (VVM)
6. Alle Hochschulen im Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV)

9. Besondere Fahrpreise/Fahrscheine

9.1 Benutzung der 1. Klasse

Für die Benutzung der 1. Klasse ist eine Zusatzkarte (Zuschlag) erforderlich. Maßgebend für den Preis dieser Zusatzkarte ist die Preisstufe der zurückgelegten Fahrstrecke in der 1. Klasse. Die Preise für die Benutzung der 1. Klasse ergeben sich aus der Fahrpreistafel. Zusatzkarten gelten nur in Verbindung mit dem zugehörigen Fahrschein.

(1) Zusatzkarten für einzelne Fahrten

Für Zusatzkarten gelten die Tarifbestimmungen für Einzelfahrscheine (Ziffer 4).

Für Kinder gibt es keine besondere Ermäßigung, mit der Ausnahme, dass zwei Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr als ein Erwachsener gelten.

(2) Zusatzwertmarken für Zeitkarten

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Klasse werden Zusatzwertmarken zu Wochen-, Monats-, Senioren- und Jahreskarten ausgegeben. Auf der Zusatzwertmarke muss die Nummer der Kundenkarte eingetragen sein. Die Zusatzwertmarke gilt nur für den Inhaber der Zeitkarte.

9.2 Benutzung bestimmter Züge der Produktklasse IC/EC der DB AG

Für die regelmäßige Benutzung von bestimmten Zügen der Produktklasse IC/EC der DB AG mit Zeitkarten wird für jede zu befördernde Person ein Fernverkehrsaufpreis – je nach Fahrstrecke – erhoben. Sie gelten für den gewählten Zeitraum nur in Verbindung mit einer gültigen VRN-Zeitkarte und nicht länger als diese.

9.3 Gruppen

Gruppenfahrten mit mehr als 10 Personen sind bei den betroffenen Verkehrsunternehmen anzumelden.

9.3.1 Kindergartengruppen

Kindergartengruppen in Begleitung können bis zu einer Gruppengröße von 30 Personen mit einer Tageskarte für drei Personen der entsprechenden Preisstufe die Verkehrsmittel im VRN benutzen. Die regelmäßige Beförderung zwischen Wohnort und dem Kindergarten ist hiervon ausgenommen.

9.3.2 Jugendgruppen

- (1) Jugendgruppen können mit einer Jugendgruppen-Karte der entsprechenden Preisstufe die Verkehrsmittel im VRN benutzen. Die Jugendgruppen-Karte gilt für bis zu fünf gemeinsam reisende Personen bis einschließlich 17 Jahre, wobei eine Person pro Karte älter sein darf. Bis zu drei Kinder bis einschließlich 5 Jahren, entsprechend Ziffer 3.3, werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nicht berücksichtigt.
- (2) Die Jugendgruppen-Karte ist zu entwerfen, falls sie nicht bereits entwertet ausgegeben wird (§ 6 Beförderungsbedingungen). Die Absätze (3) und (4) der Ziffer 6 der Tarifbestimmungen (Tages-Karte) gelten analog.
- (3) Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

9.4 Schwerbehinderte

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitperson, Blindenführhunden, Krankenfahrstühlen, orthopädischen Hilfsmitteln und ihres Handgepäckes richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen des Personals nachzuweisen.

9.5 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Polizeivollzugsbeamte der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz in Uniform sowie Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei in Uniform werden in den Verbundverkehrsmitteln des VRN unentgeltlich befördert. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

9.6 Mobiler Dienst der Bahnhofmission

Mitarbeiter der Bahnhofmission mit Fahrauftrag der Bahnhofmission Mobil sowie ihrem gültigen Dienstausweis, werden in den Verbundverkehrsmitteln des VRN unentgeltlich befördert.

9.7 bleibt frei

9.8 Tiere

9.8.1 Hunde

Für Hunde ist ein Fahrschein für Kinder (Einzelfahrschein oder Mehrfahrtenkarte) zu lösen oder eine Jahreskarte für Hunde zu beziehen. Bei Fahrscheinen mit Mitnahmeregelung (Monats-, Jahreskarte, Job-Ticket, Tages-Karte) gelten die dort geregelten Bestimmungen zur Hundemitnahme.

Hunde in einer Hundetransportbox und Führhunde gemäß SGB IX werden unentgeltlich befördert.

9.8.2 Kleine Tiere

Kleine Tiere gemäß § 12 (1), (3) und (4) Beförderungsbedingungen werden unentgeltlich mitgenommen.

9.9 Sachen

9.9.1 Fahrräder

- (1) Die Fahrradmitnahme im VRN ist grundsätzlich kostenlos. Sofern die Fahrradmitnahme nicht ausgeschlossen ist (vgl. Abs. 3), ist montags bis freitags an Werktagen zwischen 6:00 Uhr und 9:00 Uhr ein Einzelfahrschein Fahrrad gemäß Preistafel zu lösen. Inhaber eines VRN-Jahresabonnements oder einer Halbjahreskarte können eine Jahreskarte zur Fahrradmitnahme erwerben. Die Jahreskarte Fahrrad ist nur in Verbindung mit einer Jahres- oder einer Halbjahreskarte gültig und nicht übertragbar.

Sie berechtigt im Rahmen der bestehenden Regelungen der Verkehrsunternehmen zur Mitnahme eines Fahrrades.

- (2) Inhaber einer BahnCard 100 können in den Zügen von Abellio, Go-Ahead und der DB Regio AG ein Fahrrad kostenlos mitnehmen.
- (3) Die Fahrradmitnahme kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Anlage zu den Beförderungsbedingungen – „Besondere Beförderungsbedingungen zur Fahrradmitnahme“.

9.9.2 Sonstige Sachen

Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle, ein Paar Ski, ein Rodelschlitten und sonstige Sachen können unentgeltlich mitgeführt werden.

10. Besondere und ergänzende Tarifbestimmungen für das Handy-Ticket im VRN

10.1 Fahrscheine zum Kauf per Mobiltelefon

Im VRN werden Fahrscheine als Handy-Ticket angeboten. Ein Anspruch auf Ausgabe von Fahrscheinen als Handy-Ticket besteht nicht. Die Anmeldung zur Teilnahme an dem Bezugsverfahren erfolgt mobil oder über das Internet.

VRN-Handy-Tickets sind personengebunden. Sie können nur von der auf dem Ticket angegebenen Person oder in deren Beisein von einer anderen Person genutzt werden. Voraussetzung für den Erwerb des Handy-Tickets ist ein Mindestalter von 18 Jahren und der Besitz eines gültigen Kontrollmediums (Personal ausweis, Reisepass, Kreditkarte oder BahnCard) zur Personalisierung des Handy-Tickets. Die per Mobiltelefon erworbenen Fahrscheine gelten als entwertet.

10.2 Kaufzeitpunkt

Der Kauf der vorstehend genannten Fahrscheine per Mobiltelefon muss vor Betreten des Fahrzeuges abgeschlossen sein. Wird der Kauf per Mobiltelefon erst nach Betreten des Fahrzeuges über die Handy-Ticket-Software angefordert, gilt dies als Fahrt ohne gültigen Fahrausweis mit der Folge, dass ein erhöhtes Beförderungsentgelt gem. § 9 (2) der Beförderungsbedingungen erhoben wird. Das Prüfungspersonal ist berechtigt, den Fahrgast aufzufordern, den auf dem Display des Handys abgebildeten Fahrschein vollständig vorzuzeigen bzw. zur weiteren Kontrolle die Eingabe der Prüfziffer zu verlangen.

10.3 Erstattung

Die per Mobiltelefon erworbenen Fahrscheine gelten als entwertet und werden daher nicht erstattet.

11. Besondere und ergänzende Tarifbestimmungen für das VRN-Online-Ticket

11.1 Fahrscheinsortiment VRN-Online-Ticket

Im VRN werden Fahrscheine als Online-Ticket zum Selbstaussdruck angeboten. Ein Anspruch auf Ausgabe von Fahrscheinen zum Selbstaussdruck besteht nicht.

11.2 Ausgabe

(1) VRN-Online-Tickets sind personengebunden. Die personalisierten Online-Tickets können nur von der auf dem Ticket angegebenen Person oder in deren Beisein von einer anderen Person genutzt werden. Voraussetzung für den Erwerb des Online-Tickets ist ein Mindestalter von 18 Jahren und der Besitz eines gültigen Kontrollmediums (Personalausweis, Reisepass, Kreditkarte oder BahnCard) zur Personalisierung des Online-Tickets. Online-Tickets sind nur in Verbindung mit dem auf dem Ticket angegebenen Kontrollmedium gültig.

(2) VRN-Online-Tickets berechtigen zur Nutzung der Verkehrsmittel der am Verkehrsverbund Rhein-Neckar beteiligten Unternehmen entsprechend der auf dem Ticket angegebenen räumlichen und zeitlichen Gültigkeit. Eine Entwertung der Tickets bei Fahrantritt ist nicht erforderlich.

(3) VRN-Online-Tickets werden dem Kunden in Form einer PDF-Datei zur Verfügung gestellt. Der Link zum Herunterladen des Tickets wird nach Abschluss des Bestellvorgangs angezeigt und zudem per E-Mail versandt. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die notwendige Hard- und Softwareausstattung vorzuhalten, um PDF-Dateien herunterladen, anzeigen und drucken zu können. Die Tickets sind in Farbe oder schwarz/weiß in Originalgröße (DIN A4) auf weißem Papier auszudrucken. Alle Angaben müssen lesbar und überprüfbar sein.

11.3 Erstattung

VRN-Online-Tickets können nicht storniert, widerrufen oder zurückgegeben werden, da diese kopiert oder mehrfach ausgedruckt werden könnten und ein Nachweis der Nichtbenutzung durch den Kunden somit nicht möglich ist.

Anlage 1

Linien und Linienabschnitte, die aus dem Verbundraum aus- und wiedereinbrechen und auf denen bei durchgehender Abfertigung der Verbundtarif anzuwenden ist

Wabe-Nr. von-nach	Fahrt über	Zuschlag (Preisstufe)
12–13	Gau Odernheim	2
12–22	Gau Heppenheim	–
11–21	Nieder-Wiesen – Bechenheim	–

Anlage 2

Anerkennung von Schienenfahrausweisen der Deutschen Bahn AG

Im Geltungsbereich des VRN-Gemeinschaftstarifes werden folgende Fahrausweisgattungen bzw. Fahrpreismäßigungen bei nachstehenden Verkehrsunternehmen anerkannt:

Fahrausweisgattung Fahrpreismäßigung	Anerkannt in den Fahrzeugen folgender Verkehrsunternehmen
Großkundenabonnements	Abellio, DB, AVG, Go-Ahead, Regiobus Stuttgart, BRN, DB Regio Bus Mitte GmbH und vlexx auf allen in den amtlichen Kursbüchern der DB mit * gekennzeichneten Linien.
BahnCard 100	Abellio, DB, Go-Ahead, AVG, ORN, Regiobus Stuttgart, BRN, DB Regio Bus Mitte GmbH, rnv Linien 4, 4A, 5, 5A, 9 und 15 und vlexx.
BahnCard 100	Anerkannt innerhalb der Großwaben Mannheim, Heidelberg und Ludwigshafen, im Stadtgebiet Kaiserslautern in der Wabe 800 sowie in Neustadt a. d. W. in den Waben 132, 142 und 152, in Speyer in der Wabe 143 und in Worms in den Waben 23, 33, 43 und 53.
Quer-durchs-Land-Ticket	Im ein- und ausbrechenden Verkehr bei Abellio, DB, AVG, Go-Ahead und vlexx.
Rheinland-Pfalz-Ticket/ Rheinland-Pfalz-Ticket + Lux	Im ein- und ausbrechenden Verkehr bei Abellio, DB, AVG, Saarland-Ticket, Go-Ahead und vlexx.
Im Rahmen der Vereinbarung zwischen TBNE und BMVG ausgegebene Fahrkarten an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in Uniform	Alle Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Leistungen im SPNV im Verbundgebiet erbringen. ^{*)}

^{*)} Gültigkeit mit Wirkung: ab 01.04.2021

Die Fahrscheine sind nur bei den Fahrkartenausgaben oder Verkaufsgenturen der DB AG erhältlich.
Es gelten die Bestimmungen der EVO und die Beförderungsbedingungen der DB AG.

Anlage 3

In den Verbundraum ein- oder aus dem Verbundraum ausbrechende Linien

Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des Verbundgebietes liegen und für die nicht Übergangstarifregelungen oder bwtarif gelten, werden nach dem gültigen Haustarif des jeweiligen Verkehrsunternehmens abgefertigt.

Teil 2: Besondere Angebote

Der VRN kann besondere tarifliche Angebote mit zeitlich und/oder räumlich begrenzter Geltung anbieten. Ermäßigungsumfang und Verkaufsbedingungen werden jeweils besonders bekannt gegeben. Die Angebote gelten gemäß Ziffer 1 der VRN-Tarifbestimmungen.

1. Stadtverkehre

1.1 City-Tarif Ludwigshafen

Der City-Tarif Ludwigshafen ist gültig innerhalb des Haltestellendreiecks LU-Hbf – LU-Mitte/Berliner Platz/ Walzmühle/Stadtmitte/Berliner Platz – LU Rathaus/ Rheingalerie. Umsteigen ist gestattet, Rund- und Rückfahrten sind nicht zugelassen. Ab Entwertung ist das Ticket 60 Minuten gültig.

1.2 Quadrate-Ticket Mannheim

Das Quadrate-Ticket Mannheim ist gültig im Bereich der Haltestellen am Ring und innerhalb des Rings, d. h. zwischen den Haltestellen Hauptbahnhof, Tattersall, Nationaltheater, Kurpfalzbrücke, Rheinstraße, Universität West und Universität. Umsteigen ist gestattet, Rund- und Rückfahrten sind nicht zugelassen. Ab Entwertung ist das Ticket 60 Minuten gültig.

1.3 Kurzstrecken-/Stadtteil-Ticket

1.3.1 Kurzstrecken-Ticket

Das Kurzstrecken-Ticket ist gültig für eine Fahrt über maximal vier aufeinanderfolgende Haltestellen ausschließlich innerhalb einer Großwabe, sofern die jeweils betroffene Kommune die Einführung beschließt. Das Kurzstrecken-Ticket gilt nicht in den Fahrzeugen des Schienenpersonennahverkehrs auf der DB-Normalspur.

Umsteigen ist gestattet, Rund- und Rückfahrten sind nicht zugelassen. Ab Entwertung ist das Ticket 60 Minuten gültig.

1.3.2 Stadtteil-Ticket

Das Stadtteil-Ticket ist gültig für eine Fahrt ausschließlich innerhalb eines Stadtteils in den Großwaben, sofern die jeweils betroffene Kommune die Einführung beschließt. Das Stadtteil-Ticket gilt nicht in den Fahrzeugen des Schienenpersonennahverkehrs auf der DB-Normalspur.

Die Zuordnung der Haltestellen zu den Stadtteilen ist online unter www.vrn.de veröffentlicht.

Umsteigen ist gestattet, Rund- und Rückfahrten sind nicht zugelassen. Ab Entwertung ist das Ticket 60 Minuten gültig.

1.4 City-Tarif Speyer

Für Fahrten zwischen der Endstelle Flugzeugwerke und dem Bahnhof, werden Tageskarten zu besonderen Fahrpreisen ausgegeben (siehe Fahrpreistabelle). Andere für die Wabe 143 gültige VRN-Fahrscheine werden anerkannt.

1.5 Sondertarif Schwetzingen (Hirschacker)

Für alle Fahrten mit den Buslinien 710, 711, 712, 715, 716 und 717 innerhalb der Stadt Schwetzingen (inkl. Stadtteil Hirschacker) werden Einzelfahrscheine für Erwachsene und Kinder zu besonderen Fahrpreisen ausgegeben (siehe Fahrpreistabelle).

Anderer für die Wabe 124 gültige VRN-Fahrscheine werden anerkannt.

Familienpassinhaber der Stadt Schwetzingen werden auf den Buslinien 710, 711, 712, 715 und 716 innerhalb der Stadt Schwetzingen (inkl. Stadtteil Hirschacker) unentgeltlich befördert.

1.6 Stadtbus Grünstadt

Für Fahrten innerhalb der Stadt Grünstadt und hier nur auf den Stadtbuslinien 471, 472, 473 und 474 werden Einzelfahrscheine für Erwachsene und für Kinder sowie Tageskarten zu besonderen Fahrpreisen ausgegeben (siehe Fahrpreistabelle). Andere für die Waben 52 und/oder 72 gültige VRN-Fahrscheine werden anerkannt.

1.7 Kusel

Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes Kusel (Stadtwabe 780), ohne den Stadtteil Bledesbach, gilt der regionale Tarif Westpfalz der Preisstufe „City“. Zusätzlich gilt die „KuselKarte“ als Einzel-Tageskarte für eine Person zu einem besonderen Fahrpreis (siehe Fahrpreistabelle).

Bei der Preisbildung für Fahrten von und zu Zielen außerhalb von Kusel wird diese Stadtwabe nicht mitgezählt. Andere für die Wabe 770 oder 780 gültige VRN-Fahrscheine werden anerkannt.

1.8 Landstuhl

Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes der Sickingenstadt Landstuhl (Stadtwabe 844) gilt der regionale Tarif Westpfalz der Preisstufe „City“. Zusätzlich gilt die „SickingenKarte Landstuhl“ als Einzel-Tageskarte für eine Person (für Erwachsene oder für Kinder) zu einem besonderen Fahrpreis (siehe Fahrpreistabelle).

Inhaber eines Fahrscheines für die Wabe 814 (bspw. in der Verbindung von Bann nach Landstuhl) PS 1, können grundsätzlich auch den Stadtbusverkehr Landstuhl „Sickingenbus“ benutzen. Die Stadtwabe 844 liegt auf der Wabengrenze 814/812. Die Nutzung des Sickingenbusses unterliegt allerdings einer zeitlichen Nutzungseinschränkung für Schüler, „Schüler dürfen an Schultagen diesen Bus ab 15:00 Uhr benutzen“.

Schüler sind gehalten, die für sie vorgesehenen eigenen Schulbusfahrten zu nutzen. Bei der Preisbildung für Fahrten von und zu Zielen außerhalb von Landstuhl wird diese Stadtwabe nicht mitgezählt. Andere für die Waben 844, 812 oder 814 gültige VRN-Fahrscheine werden anerkannt.

1.9 Pirmasens, Einkaufskarte

Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes Pirmasens (Wabe 700) werden persönliche Monatskarten mit eingeschränkter Gültigkeit zu einem besonderen Fahrpreis ausgegeben (siehe Fahrpreistabelle). Die Einkaufskarte Pirmasens berechtigt eine Person montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr und samstags von 8:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur Fahrt. Andere für die Wabe 700 gültige VRN-Fahrscheine werden anerkannt.

1.10 bleibt frei

1.11 Rodalben

Für Fahrten innerhalb der Stadt Rodalben (Stadtwabe 730) gilt der regionale Tarif Westpfalz der Preisstufe „City“. Bei der Preisbildung für Fahrten von und zu Zielen außerhalb von Rodalben wird diese Stadtwabe nicht mitgezählt. Andere für die Waben 731 oder 730 gültige VRN-Fahrscheine werden anerkannt.

1.12 Innenstadt Zweibrücken

Für Fahrten in der Innenstadt Zweibrücken (Innenstadtwabe 709) gilt der regionale Tarif Westpfalz der Preisstufe „City“. Bei der Preisbildung für Fahrten von und zu Zielen außerhalb des Innenstadtbereichs Zweibrücken wird diese Innenstadtwabe nicht mitgezählt. Andere für die Waben 709 oder 710 gültige VRN-Fahrscheine werden anerkannt.

1.13 City-Ticket/City mobil der DB AG

Fernverkehrsreisende mit einem „City-Ticket“– bzw. einem „City mobil“– Fahrschein der DB AG sind berechtigt, am Reisetag (Hin- und Rückfahrt) an dem auf dem Ticket ausgewiesenen Start- und Zielort im VRN alle Nahverkehrsmittel für eine einmalige Fahrt wie folgt zu nutzen:

Mannheim:	Großwabe Mannheim
Ludwigshafen:	Großwabe Ludwigshafen
Heidelberg:	Großwabe Heidelberg
Kaiserslautern:	Wabe-Nr. 800
Neustadt/W.:	Waben-Nr. 132, 142 und 152
Speyer:	Waben-Nr 143
Worms:	Waben-Nr. 23, 33, 43 und 53

Die Mitnahmeregelungen der DB AG finden Anwendung. Für das „City-Ticket“ bzw. „City mobil“ gelten die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG.

1.14 Anerkennung BahnCard 100 der DB AG

Inhaber der BahnCard 100 der DB AG sind berechtigt, ohne zeitliche Begrenzung an folgenden Orten im VRN alle Nahverkehrsmittel für beliebig viele Fahrten zu nutzen:

Mannheim:	Großwabe Mannheim
Ludwigshafen:	Großwabe Ludwigshafen
Heidelberg:	Großwabe Heidelberg
Kaiserslautern:	Wabe-Nr. 800
Neustadt/W.:	Waben-Nr. 132, 142 und 152
Speyer:	Waben-Nr 143
Worms:	Waben-Nr. 23, 33, 43 und 53

Die Mitnahmeregelungen der DB AG finden keine Anwendung. Die Fahrtberechtigung bezieht sich nur auf den Inhaber des DB-Fahrscheins.

Für die BahnCard 100 gelten die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG.

1.15 City-Bus Eppelheim

Für Fahrten innerhalb der Stadt Eppelheim und hier nur auf der City-Bus-Linie 732 werden Einzelfahrscheine für Erwachsene, übertragbare Monatskarten und übertragbare Jahreskarten zu besonderen Fahrpreisen ausgegeben (siehe Fahrpreistabelle). Andere für die Wabe 135 gültige VRN-Fahrscheine werden anerkannt.

1.16 Stadtbus Hockenheim

Für Fahrten innerhalb der Stadt Hockenheim und hier nur auf der Stadtbuslinie 731 werden Hin- und Rückfahrkarten für Erwachsene und Monatskarten zu besonderen Fahrpreisen ausgegeben (siehe Fahrpreistabelle). Andere für die Wabe 144 gültige VRN-Fahrscheine werden anerkannt.

1.17 Nachtbus Kaiserslautern

Für Fahrten mit dem Nachtbusverkehr Kaiserslautern („Der Lautrer Nachtbus“), den einbezogenen Linien und Linienabschnitten in der Stadt Kaiserslautern und zu Orten im Landkreis Kaiserslautern gilt ausschließlich ein besonderer Tarif:

- (1) Ausgegeben werden Einzelfahrscheine für Erwachsene (siehe Fahrpreistabelle).
- (2) Nachtbus-Zuschlag

Inhaber nachstehend aufgeführter Fahrscheine können den Nachtbusverkehr Kaiserslautern gegen Zahlung eines Zuschlages nutzen (siehe Fahrpreistabelle):

- Wochen-, Monats- und Jahreskarten Ausbildung
- Wochen-, Monats- und Jahreskarten Ausbildung Westpfalz

- MAXX-Ticket und SuperMAXX-Ticket
- VRN Semester-Ticket plus Westpfalz, Westpfalz-Anschluss-Semester-Ticket
- Wochen-, Monats-* und Jahreskarten* Jedermann
- Rhein-Neckar-Ticket
- Karte ab 60
- Job-Ticket*
- Tages-Karte*
- Kombi-Tickets, Kongress-Ticket, Entdecker-Ticket
- DB Schönes-Wochenende-Ticket
- DB Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket (pro Person)
- DB City-Ticket, City mobil
- Schwerbehindertenausweis mit Wertmarke*

* Für jede Person, die durch den Inhaber eines Tickets im Rahmen einer bestehenden Mitnahmeregelungen mitgenommen wird, ist der Zuschlag zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind Kinder unter 6 Jahren.

1.18 NightLife-Shuttle

Für Fahrten mit dem NightLife-Shuttle in den einbezogenen Linien und Linienabschnitten im Main-Tauber-Kreis und im Landkreis Würzburg gilt ausschließlich ein besonderer Tarif:

(1) NightLife-Tickets

Ausgegeben werden NightLife-Tickets für Erwachsene für Fahrten innerhalb des Main-Tauber-Kreises oder innerhalb des Landkreis Würzburg sowie NightLife-Tickets für Fahrten vom Main-Tauber-Kreis nach Würzburg und umgekehrt. (siehe Fahrpreistabelle).

(2) NightLife-Zuschlag

Inhaber von VRN-Jahres- und Halbjahreskarten können den NightLife-Shuttle gegen Zahlung eines Zuschlages nutzen (siehe Fahrpreistabelle).

NightLife-Tickets und NightLife-Zuschläge gelten für beliebig viele Fahrten auf den NightLife-Linien bis Betriebsende.

Bestehende Mitnahmeregelungen bei Jahreskarten gelten im NightLife-Shuttle nicht.

Inhaber von Schwerbehindertenausweisen mit gültiger Wertmarke werden unentgeltlich befördert.

2. Kombi-Tickets

2.1 Allgemeines

Der VRN kann mit Veranstaltern Vereinbarungen mit dem Zweck abschließen, alle ausgegebenen Eintrittskarten auch als Fahrausweise (Kombi-Ticket) anzuerkennen. Die Eintrittskarten erhalten hierzu eine besondere Kennzeichnung.

Kombi-Tickets gelten am Veranstaltungstag für Hin- und Rückfahrt zum und vom Ort der Veranstaltung (2. Klasse). Sie gelten nur im VRN-Gebiet, nicht in den Übergangsgebieten. Näheres wird durch Vereinbarung zwischen dem Veranstalter und dem VRN geregelt. Eine Nichtnutzung begründet keinen Anspruch auf Fahrpreiserstattung.

2.2 Spezielle Kombi-Tickets

2.2.1 Maimarkt-Ticket

Das Maimarkt-Ticket ist ein am Tag der Entwertung verbundweit gültiger Fahrschein für Hin- und Rückfahrt zum und vom Maimarkt und berechtigt zum Eintritt in die Maimarkt-Ausstellung. Maimarkt-Tickets werden für Erwachsene und Kinder zu besonderen Fahrpreisen ausgegeben (siehe Fahrpreistabelle). Sie gelten nur während der Zeit des Maimarkts. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

2.2.2 Erlebnis-Ticket

Das Erlebnis-Ticket ist ein am Tag der Entwertung verbundweit gültiger Fahrschein für Hin- und Rückfahrt nach Sinsheim oder Speyer und berechtigt zum Eintritt in das Auto & Technik Museum Sinsheim oder das Technik Museum Speyer oder das Sea Life Speyer. Erlebnis-Tickets werden als Einzelfahrschein oder Gruppenfahrschein für Erwachsene und Kinder zu besonderen Fahrpreisen ausgegeben (siehe Fahrpreistabelle).

Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

2.2.3 Gästekarte Bad Dürkheim

Alle in Bad Dürkheim ausgegebenen Gästekarten gelten auch als Fahrausweis in allen VRN-Verkehrsmitteln in den Waben 82, 92, 101 und 112 während der aufgestempelten Geltungsdauer.

2.2.4 Pfalzcard

Alle von der Pfalztouristik ausgegebenen Pfalzcards gelten während der eingetragenen Geltungsdauer auch als Fahrschein in allen VRN-Verkehrsmitteln im gesamten Gebiet des VRN.

2.2.5 HeidelbergCard

Die HeidelbergCard gilt während ihrer jeweiligen Geltungsdauer als Fahrschein für Fahrten in allen VRN-Verkehrsmitteln innerhalb der Großwabe Heidelberg (Wabe 125).

2.2.6 Bad Mergentheim Card

Die Bad Mergentheim Card gilt während ihrer jeweiligen Gültigkeitsdauer als Fahrschein für Fahrten in allen VRN-Verkehrsmitteln in den Stadtbuslinien 956, 957 und 958 der Stadt Bad Mergentheim.

3. Verbundüberschreitende Angebote

3.1 Hessenticket

Für das VRN/NVV/RMV-Angebot – Hessenticket – gelten die jeweils gültigen gemeinsamen Tarifbestimmungen der drei Verbünde (siehe Anlage zu den Besonderen Angeboten).

3.2 AboPlus Baden-Württemberg

Für das Angebot – AboPlus Baden-Württemberg – gelten die jeweils gültigen Tarifbestimmungen der beteiligten Verbünde in Baden-Württemberg.

3.3 Schülerticket Hessen

Für das VRN/NVV/RMV-Angebot Schülerticket Hessen gelten die jeweils gültigen gemeinsamen Tarifbestimmungen der drei Verbünde (siehe Anlage zu den Besonderen Angeboten).

3.4 Landesticket Hessen

Landesbedienstete Hessen sind berechtigt, mit Ihrem Dienstausweis alle in den jeweiligen Verbundtarif des NVV, des RMV und VRN einbezogenen Busse und Bahnen innerhalb des Landes Hessen zu nutzen. Im VRN berechtigt der Dienstausweis zur Fahrt im Kreis Bergstraße sowie in den Übergangstarifgebieten zwischen VRN und RMV bis

- zu den Orten Hohensachsen und Lützelsachsen,
- zur Stadt Eberbach,
- zur Kernstadt Worms (Wabe 43).

Für das Job-Ticket für Landesbedienstete Hessen gilt folgende Mitnahmemöglichkeit: montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen in Hessen, sowie am 24. und 31.12. ganztags kann ein Erwachsener und beliebig viele Kinder unter 15 Jahren kostenlos mitgenommen werden.

3.5 Seniorenticket Hessen

Für das VRN/NVV/RMV-Angebot Seniorenticket Hessen Basis und Seniorenticket Hessen Premium gelten die jeweils gültigen gemeinsamen Tarifbestimmungen der drei Verbünde. Diese werden als Anlage 3 zum Teil 2 der Tarifbestimmungen: Besondere Angebote auf www.vrn.de veröffentlicht.

4. Sonstige Angebote

4.1 Kongress-Ticket

Das Kongress-Ticket ist ein verbundweit gültiger Fahrschein für beliebig häufige Fahrten für Teilnehmer von Kongressen und sonstigen Veranstaltungen, für die der Veranstalter eine entsprechende Vereinbarung mit dem VRN abgeschlossen hat.

Kongress-Tickets werden vom VRN an Veranstalter pro Teilnehmer und Veranstaltungszeitraum abgegeben. Hierfür ist eine Mindestabnahmemenge von 30 Stück erforderlich.

Das Kongress-Ticket gilt auch in der 1. Klasse.

Eine Nichtnutzung begründet keinen Anspruch auf Fahrpreiserstattung.

Innerhalb des Geltungszeitraumes gilt das Ticket von Betriebsbeginn des ersten eingetragenen Tages bis zum Betriebsschluss des als letzten Gültigkeitstag bezeichneten Tages.

4.2 Entdecker-Ticket

Das Entdecker-Ticket ist eine verbundweit gültige persönliche Monatskarte für beliebig häufige Fahrten.

Eine Berechtigung zum Erwerb des Entdecker-Tickets erhalten

- für die Dauer von einem Monat Personen, die sich in den letzten 12 Monaten in einer Gemeinde innerhalb des VRN an- oder umgemeldet haben;

Es gilt ein besonderer monatlicher Fahrpreis (siehe Fahrpreistabelle).

Das Entdecker-Ticket ist nicht übertragbar.

4.3 Schnupper-Ticket für Verkehrsverbände

Das Schnupper-Ticket ist ein verbundweit gültiger Fahrschein für beliebig häufige Fahrten für Mitglieder von Verkehrsverbänden, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem VRN abgeschlossen haben.

Das Schnupper-Ticket ist in der Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober eines Jahres für den eingetragenen Zeitraum, maximal für die Dauer von 3 Monaten, gültig.

Es gilt ein besonderer Fahrpreis (siehe Fahrpreistabelle).

4.4 Kindergarten-Monatskarten im

Main-Tauber-Kreis, im Landkreis Kusel, im Landkreis Kaiserslautern, im Rhein-Neckar-Kreis und im Landkreis Südwestpfalz

Im Main-Tauber-Kreis, im Landkreis Kusel (Busverkehr), im Landkreis Kaiserslautern (Busverkehr), im Rhein-Neckar-Kreis und im Landkreis Südwestpfalz (Busverkehr) werden Kindergarten-Monatskarten zur Beförderung von Kindergartenkindern zwischen Wohnort und Kindergarten ausgegeben.

Die Kindergarten-Monatskarte ist nicht im freien Verkauf erhältlich, sie kann nur über den jeweiligen Träger der Kindertagesstätten bezogen werden.

Es gilt ein besonderer Fahrpreis (siehe Fahrpreistabelle).

4.5 BC-Ticket

Inhaber einer BahnCard der DB AG (BahnCard 25, 50 und 100) haben die Möglichkeit, ein BC-Ticket zu erwerben (siehe auch Anlage 2 der Tarifbestimmungen). Es gilt ein besonderer Fahrpreis (siehe Fahrpreistabelle).

4.6 V-Card in Viernheim

Inhaber der „V-Card Viernheim“ haben die Möglichkeit, ein ermäßigtes Ticket zu erwerben. Der Fahrschein ist nur innerhalb der Stadt Viernheim gültig. Es gilt ein besonderer Fahrpreis (siehe Fahrpreistabelle).

4.7 Alternative flexible Bedienungsformen

- (1) Für Fahrten mit alternativen bzw. flexiblen Angeboten gem. §10 der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar, die den Verbundverkehr in Räumen und Zeiten schwacher Nachfrage ergänzen, können besondere Tarife gelten. Jahres- und Halbjahreskarten des VRN werden stets anerkannt. Sofern keine Vollenwendung des Verbundtarifes stattfindet, gelten auch die Mitnahmeregelungen bei Zeitkarten nicht.
- (2) Für digital buchbare On-demand-Verkehre gilt der VRN-Tarif vollumfänglich. Auf den Verkauf von Fahrscheinen in den Fahrzeugen kann verzichtet werden, sofern dem Fahrgast die Nutzung des luftlinienabhängigen eTarifs (nach den Tarifbestimmungen unter Teil 2 Ziffer 5) angeboten wird.

4.8 Tarifangebote für Flüchtlinge – Hessen – Landkreis Bergstraße

Der Preis für das Ticket wird mit den Leistungen, die als Taschengeld ausgezahlt werden, verrechnet. Von jedem erwachsenem Flüchtling werden 23,00 €, von Jugendlichen ab 6 bis 17 Jahren 14,00 € pro Monat einbehalten. Die räumliche Gültigkeit erstreckt sich auf den Landkreis Bergstraße, in dem sich die Außenstelle der Erstaufnahmeeinrichtung befindet, in dem der Flüchtling untergebracht ist. Die Fahrtberechtigung wird auf die Rückseite eines persönlichen Ausweisdokuments, das die Bewohner nach Registrierung in der Erstaufnahmeeinrichtung erhalten, gedruckt. Der Ausweis wird für einen Zeitraum von drei Monaten ausgestellt und muss zurückgegeben werden, wenn die Zuständigkeit des Landes Hessen endet.

5. eTarif

5.1 Anwendungsbereich

Im VRN können elektronische Fahrtberechtigungen mittels smartphonebasierter CiCo-Systeme (Check-in/Check-out-Systeme), CiBo-Systeme (Check-in/Be-out-Systeme) oder BiBo-Systeme (Be-in/Be-out-Systeme) erworben werden. Es können nur personalisierte, nicht übertragbare Fahrtberechtigungen für den sofortigen Fahrtantritt vom registrierten Nutzer zur Nutzung erworben werden. Mit der App für den eTarif besteht zudem die Möglichkeit, eine weitere Person entgeltlich mitzunehmen. Voraussetzung hierfür ist eine Registrierung über die jeweilige Applikation eines Betreibers, der vom VRN für den Vertrieb des eTarifs autorisiert ist. Diese werden über die VRN-Internetseite unter www.vrn.de ausgewiesen.

5.2 Geltungsbereich

5.2.1 Tarifbereich

Alle einbezogenen Linien und Linienabschnitte der Verkehrsunternehmen im VRN.

5.2.2 Zulässige Verkehrsmittel

Regionalzüge, S-Bahnen, Straßenbahnen und Busse/Nachtbusse. Ausgeschlossen sind Ruftaxis und die Bergbahn der Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH (HSB).

5.3 Fahrpreis

- (1) Im Geltungsbereich des VRN ermittelt sich der Fahrpreis aus einem Grundpreis je Fahrt und einem entfernungsabhängigen km-Preis je angefangenem Kilometer (siehe Preistabelle). Zur Ermittlung der Kilometer wird die Luftlinienentfernung zwischen Start- und Zielhaltestelle zugrunde gelegt.
- (2) Hat der Nutzer bei Anmeldung seine BahnCard angegeben, wird ein BahnCard-Rabatt von ca. 25 % sowohl beim Grundpreis als auch beim km-Preis gewährt (siehe Preistabelle).
- (3) Unabhängig von Anzahl und Länge der Fahrten wird für den registrierten Nutzer bei der Preisberechnung nach Abs. 1 und 2 ein Limit pro Tag und Kalendermonat nicht überschritten (siehe Preistabelle). Dies gilt nicht für den additiv berechneten Zuschlag nach Abs. 4. Das Preislimit gilt nicht für die mitgenommene zweite Person.
- (4) Bei Nutzung der 1. Klasse wird je Fahrt additiv ein Zuschlag von 50 % auf den Gesamtfahrpreis nach Abs. 1 und 2, abgerundet auf einen ganzen Cent-Betrag, erhoben.

5.4 Kaufzeitpunkt und erhöhtes Beförderungsentgelt

Die jeweilige Applikation muss mit Fahrtantritt aktiviert und die Fahrtberechtigung (CiCo-Systeme, CiBo-Systeme) muss vor Betreten des Fahrzeuges per Smartphone erworben werden.

Die Geltungsdauer des Fahrausweises beginnt mit dem erfolgreichen Check-in (Erhalt des Fahrausweises) und endet mit dem Check-out/Be-out, wobei in diesem Zeitraum folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen: Die beim Check-in aktivierten Standortdienste müssen bis zum Erlöschen der Fahrtberechtigung (Check-out/Be-out) kontinuierlich aktiviert bleiben und das Smartphone in einem eingeschalteten und für die Nutzung der jeweiligen App in einem funktionierenden Zustand gehalten werden. Die Sendebereitschaft für die mobile Datennutzung darf nicht eingeschränkt werden.

Wird die Fahrtberechtigung erst nach Betreten des Fahrzeuges erworben, gilt dies als Fahrt ohne gültigen Fahrausweis mit der Folge, dass ein erhöhtes Beförderungsentgelt gem. §9 (2) der Beförderungsbedingungen erhoben wird.

Bei Kontrollen der Fahrtberechtigung auf dem Display des Smartphones ist den Anweisungen des Prüfungspersonals Folge zu leisten.

5.5 Erstattung

Eine per App erworbene Fahrtberechtigung ist unmittelbar gültig und kann daher nicht erstattet werden.

Anlage 1

Gemeinsame Tarifbestimmungen für das Hessenticket

Gültig ab 01.01.2020

1. Zeitliche Gültigkeit

Das Hessenticket ist ein Verbundticket der hessischen Verkehrsverbünde NVV, RMV und VRN. Es berechtigt bis zu 5 Personen am Gültigkeitstag zu beliebig vielen Fahrten im räumlichen Gültigkeitsbereich. Es gilt an den Werktagen Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis Betriebsende, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen in Hessen sowie an Heiligabend und Silvester von 0:00 Uhr bis Betriebsende (5:00 Uhr).

An den Veranstaltungstagen des Hessentages ist die zeitliche Beschränkung des Hessentickets ebenfalls aufgehoben.

2. Gültigkeit in Verbundverkehrsmitteln in Hessen

Das Hessenticket ist in allen Verbundverkehrsmitteln im gesamten Bundesland Hessen gültig.

Das Hessenticket gilt auf Nachtbuslinien, Schnellbuslinien und im AST- bzw. ALT-Verkehr als Regelfahrkarte gemäß Verbundtarif. Sofern hierfür ein spezieller Zuschlag erforderlich ist, ist dieser pro Person und Fahrt zu entrichten.

Das Hessenticket gilt nicht in Ruftaxiverkehren innerhalb des VRN.

Über die Landesgrenzen hinaus gilt das Hessenticket:

- **an der Nordgrenze des NVV bis**
 - Nordrhein-Westfalen in die Stadt Warburg mit den Linien R17, RE11, 120, 140, W3 und W4.
 - Niedersachsen in der Stadt Hann. Münden mit den Stadtteilen Bonafoth, Hedemünden, Laubach und Oberode sowie in der Gemeinde Staufenberg,
 - Thüringen bis nach Gerstungen, jedoch nur in den Linien R6 und 260,
- **über die Grenzen des RMV**
 - bis zum Bahnhof Niederlaasphe in der Stadt Bad Laasphe (Nordrhein-Westfalen)
 - auf der Linie 77 nach Geisa (Thüringen)
 - auf den Linien X76, 201 und 275 in den Ortsteil Münchenroth in der Gemeinde Diethardt,
 - auf den Linien 204 und 275 in die Gemeinde Reckenroth
 - auf der Linie 191 in die Gemeinde Sauerthal
 - auf der Linie LM-33 in die Gemeinde Kaltenholzhausen
 - auf den Linien RB 29 und RB 90 bis zum Bahnhof Diez Ost in der Stadt Diez (alle Rheinland-Pfalz)
- **in den Übergangstarifgebieten zwischen VRN und RMV bis**
 - zu den Orten Hohensachsen und Lützelsachsen der Stadt Weinheim,
 - zur Stadt Eberbach,
 - zur Kernstadt von Worms (VRN-Gebiet 43) in Rheinland-Pfalz
- **sowie in Mainz.**

Das Hessenticket hat keine Gültigkeit in den Übergangstarifgebieten nach Bayern, d. h. zur VAB, den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN), den Übergangstarifgebieten zur Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (VGWS) und den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Lahn-Kreis (RLK). Das Hessenticket gilt im Eisenbahnverkehr ausschließlich in der Produktklasse C in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist auch bei Zukauf der entsprechenden Zuschläge nicht zugelassen.

3. Mitreisende Personen

Soweit auf dem Ticket Felder für den Namenseintrag vorgesehen sind, ist das Hessenticket nur gültig, wenn dort Namen und Vornamen aller reisenden Personen eingetragen sind. Diese Angaben sind vor dem Fahrtantritt der ersten Fahrt (auch für unterwegs zusteigende oder erst bei einer weiteren Fahrt mitreisende Personen) unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen.

Nicht benutzte Felder sind durchzustreichen. Bei Kauf des Hessentickets über eine Smartphone-App sind im Verkaufsvorgang vor Fahrtantritt die Namen aller Mitfahrer einzutragen. Nachträgliche Einträge sind nicht möglich.

Namen von kostenlos mitfahrenden Kindern unter sechs Jahre sind nicht einzutragen.

Ist auf der Vorderseite des Tickets nur ein Feld für einen Namenseintrag vorgesehen, dann ist dort der Name und Vorname einer Person einzutragen. Die Namenseintragungen für maximal vier weitere Mitfahrer sind an geeigneter Stelle auf der Vorder- oder Rückseite vorzunehmen.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Sicherung gegen Missbrauch:

Die Übertragbarkeit eines Hessentickets endet, sobald die Personendaten (Name und Vorname) eingetragen worden sind, spätestens jedoch bei Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: bei Antritt der ersten Fahrt). Weitere Eintragungen von Personen nach dem erstmaligen Fahrtantritt sind unzulässig.

Durch nachträgliche Änderung der eingetragenen Namen und/oder der Personenzahl wird das Hessenticket ungültig.

Nach dem erstmaligen Fahrtantritt ist der Austausch von Personen ausgeschlossen. Eine im Austausch hinzugekommene Person gilt als Reisender ohne gültige Fahrkarte.

Sofern kein Namenseintrag auf dem Ticket vorgesehen ist, ist die gemeinsame Fahrt nur gestattet, wenn die Reise gemeinsam angetreten wird oder eine gezielte Verabredung stattfindet.

Die spontane oder gewerbsmäßige Mitnahme von Personen zur Vermeidung des normalen Fahrpreises oder Vereitelung von erhöhtem Beförderungsentgelt ist nicht gestattet.

4. Sonstige Bestimmungen

Die Mitnahme von Fahrrädern erfolgt kostenlos und richtet sich nach den jeweiligen Beförderungsbedingungen der Verbünde und Unternehmen.

Die Mitnahme von Hunden erfolgt kostenlos und richtet sich nach den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen der Verbünde und Unternehmen.

Der Vertrieb des Hessentickets erfolgt über alle Vertriebswege der beteiligten Verkehrsverbünde (NVV, RMV und VRN) und der DB AG. Das Hessenticket wird im RMV gemäß §5 (3) der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des RMV im Vorverkauf vertrieben.

Eine Erstattung von im Voraus verkauften Hessentickets, auch bei Rückgabe vor dem Geltungstag, erfolgt nicht, soweit nicht die Nichtnutzung von den in den Verkehrsverbünden kooperierenden Verkehrsunternehmen zu vertreten ist.

Anlage 2

Gemeinsame Tarifbestimmungen der Verkehrsverbünde in Hessen für das Schülerticket Hessen

1. Vertragsgrundlagen

Das Schülerticket Hessen ist ein Verbundticket der hessischen Verkehrsverbünde RMV, NVV und VRN. Innerhalb der jeweiligen Verbünde gelten die jeweiligen Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen (GBB) der in der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV), im Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) und im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen, soweit in den hier aufgeführten gemeinsamen Bestimmungen nichts davon Abweichendes geregelt wird.

2. Nutzungsberechtigte

Berechtigte zum Erwerb des Schülertickets Hessen sind Schülerinnen und Schüler, die in Hessen wohnen oder in Hessen zur Schule gehen, sowie Auszubildende mit Wohn- oder Ausbildungsort in Hessen nach untenstehender Definition.

Schüler sind:

- schulpflichtige Personen bis 14 Jahre (einschließlich);
- ab 15 Jahren:
Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen. Hierzu zählen auch Gast- und Austauschschüler.

Auszubildende sind:

- alle Schüler nach obiger Definition
- ab 15 Jahren:
 - a) Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,

- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch von Ausbildungsstätten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nach diesem Gesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis (Lehre) im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung nach den in der Bundesrepublik Deutschland für Ausbildung geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Freiwillige Wehrdienstleistende und Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z. B. Bundesfreiwilligendienst).

Berechtigt zum Erwerb des Schülertickets Hessen über die obengenannten Personengruppen hinaus sind nicht schulpflichtige Kinder.

2.1 Berechtigungsnachweis

Das Schülerticket Hessen wird bei Nachweis der Berechtigung des Nutzers auf diesen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei Personen bis einschließlich 17 Jahre, die ihren Wohnort innerhalb Hessens haben, erfolgt der Nachweis der Berechtigung über den Bestellschein und durch einen Altersnachweis. Bei Personen bis einschließlich 17 Jahren, die ihren Wohnort außerhalb Hessens haben und bei Personen ab 18 Jahren erfolgt der Nachweis auf dem Bestellschein durch die Schule/ausbildende Stelle und ist mit der Bestellung bzw. zur Verlängerung eines Abonnements einzureichen. Die Berechtigung zur Nutzung des Schülertickets Hessen muss für Personen ab 18 Jahren ab dem ersten Gültigkeitstag des Schülertickets Hessen für noch mindestens ein halbes Jahr bestehen. Der Berechtigungsnachweis kann auf einer von den Verbünden ausgegebenen Chipkarte gespeichert und für Folgekäufe genutzt werden.

3. Vertragspartner

Vertragspartner bei Erwerb des Schülertickets Hessen ist der unbeschränkt geschäftsfähige Besteller (im Folgenden „Kunde“ genannt). Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine natürliche oder juristische Person das Schülerticket Hessen für Dritte (Nutzer) bestellt. Vertragspartner beim Verkauf des Schülertickets Hessen ist auf Seiten der Verbünde das ausgebende Unternehmen oder die von den Verbünden oder den Lokalen Nahverkehrsorganisationen (LNO) autorisierte Vertriebsstelle (im Folgenden „ausgebendes Unternehmen“ genannt). Unabhängig von dem hier geregelten Vertragsverhältnis schließt der Nutzer der Fahrkarte bei Benutzung der in die Verbünde einbezogenen Verkehrsmittel mit dem befördernden Verkehrsunternehmen einen Beförderungsvertrag ab.

4. Fahrkarte

Die Ausgabe des Schülertickets Hessen erfolgt auf einer Chipkarte, auf der die elektronische Fahrkarte gespeichert wird.

Auf der Chipkarte werden die Fahrkarte sowie Name (maskiert) und Geburtsdatum (Monat, Jahr) und das Geschlecht des Nutzers ausschließlich elektronisch gespeichert. Eine Chipkarte ohne die elektronische Fahrkarte berechtigt allein nicht zur Fahrt.

5. Räumliche Gültigkeit

Das Schülerticket Hessen ist in allen Verbundverkehrsmitteln im gesamten Bundesland Hessen gültig.

Über die Landesgrenzen hinaus gilt das Schülerticket Hessen:

- **an der Nordgrenze des NWV bis**
 - Nordrhein-Westfalen in die Stadt Warburg mit den Linien R17, RE11, 120, 140, W3 und W4.
 - Niedersachsen in der Stadt Hann. Münden mit den Stadtteilen Bonafoth, Hedemünden, Laubach und Oberode sowie in der Gemeinde Staufenberg,
 - Thüringen bis nach Gerstungen, jedoch nur in den Linien R6 und 260,
- **an den Grenzen des RMV**
 - auf den Linien RB 29 und RB 90 bis zum Bahnhof Diez Ost in der Stadt Diez (Rheinland-Pfalz),
 - bis zum Bahnhof Niederlaasphe in der Stadt Bad Laasphe (Nordrhein-Westfalen),
 - auf der Linie 77 nach Geisa (Thüringen)
 - auf den Linien X 76, 201 und 275 in den Ortsteil Münchenroth der Gemeinde Diethardt,
 - auf den Linien 203, 204 und 275 in die Gemeinde Reckenroth,
 - auf der Linie 191 in die Gemeinde Sauerthal,
 - auf der Linie LM-33 in die Gemeinde Kaltenholzhäusen.

- in den Übergangstarifgebieten zwischen VRN und RMV bis
 - zu den Orten Hohensachsen und Lützelachsen der Stadt Weinheim,
 - zur Stadt Eberbach,
 - zur Kernstadt von Worms (VRN-Gebiet 43) in Rheinland-Pfalz
- sowie in Mainz.

Das Schülerticket Hessen hat keine Gültigkeit in den Übergangstarifgebieten nach Bayern, d. h. zur VAB, den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN), den Übergangstarifgebieten zur Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (VGWS) und den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Lahn-Kreis (RLK). Das Schülerticket Hessen gilt im Eisenbahnverkehr ausschließlich in der Produktklasse C in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist auch bei Zukauf der entsprechenden Zuschläge nicht zugelassen. Sonstige zuschlagpflichtige Verbundverkehrsmittel wie z. B. der Flughafentransport „AirLiner“ oder im Anrufsammeltaxenverkehr können mit dem Schülerticket Hessen bei Zukauf des entsprechenden Zuschlags genutzt werden.

6. Zeitliche Gültigkeit

Das Schülerticket Hessen gilt ab dem 1. Tag eines beliebigen Kalendermonats für 12 aufeinanderfolgende Monate (12-Monats-Periode). Bei Abschluss eines Abonnements nach Ziffer 8.2b verlängert sich die Gültigkeit um weitere 12 Monate automatisch, wenn nicht bis spätestens zum 10. des letzten Gültigkeitsmonats der laufenden 12 Monats-Periode gekündigt wird. Eine automatische Verlängerung um weitere 12 Monate erfolgt nicht, wenn der Nutzer der Fahrkarte zu Beginn der neuen 12-Monats-Periode 18 Jahre oder älter ist oder einen Wohnsitz außerhalb Hessens angegeben hat und nicht bis spätestens zum 10. des letzten Gültigkeitsmonats der nach Ziffer 2.1 erforderliche Nachweis über die Berechtigung erbracht wurde.

7. Mitnahmerecht

Die kostenlose Mitnahme weiterer Personen ist ausgeschlossen.

8. Beförderungsentgelte und Zahlungsbedingungen

8.1 Beförderungsentgelte

Es gelten die veröffentlichten Beförderungsentgelte gemäß Anlage „Beförderungsentgelte für das Schülerticket Hessen“.

Im freien Verkauf kann das Schülerticket Hessen zu einem geringeren Preis ausgegeben werden, wenn die Differenz als preisauffüllendes Entgelt von einem Dritten übernommen wird.

Zusätzlich können Versandkosten bis zu einer Höhe von 5,00 Euro in Rechnung gestellt werden.

8.2 Zahlungsbedingungen

Der Kunde kann wählen zwischen dem

- Schülerticket Hessen mit einmaliger Barzahlung
- Schülerticket Hessen als Abonnement mit jährlicher oder monatlicher Abbuchung

8.2.1 Zahlungsbedingungen für das Schülerticket Hessen mit einmaliger Bezahlung im Voraus

Das Schülerticket Hessen mit einmaliger Bezahlung kann bei Vertriebsstellen im RMV und VRN gekauft werden. Die Bezahlung erfolgt in bar, per EC-Karte oder per Kreditkarte (sofern akzeptiert).

Falls das Beförderungsentgelt während einer laufenden 12-Monats-Periode des Schülertickets Hessen erhöht wird, hat dies keine Auswirkungen auf das bereits erworbene Schülerticket Hessen. Dieses kann ohne Nachzahlung bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraums weiterhin genutzt werden.

8.2.2 Zahlungsbedingungen für das Schülerticket Hessen als Abonnement mit jährlicher oder monatlicher Abbuchung

a) Für das Schülerticket Hessen als Abonnement mit **1x jährlicher Abbuchung** gilt:

Der Gesamtjahresbetrag wird zum Monatsbeginn des ersten Monats einer jeden 12-Monats-Periode abgebucht.

Falls das Beförderungsentgelt während einer 12-Monats-Periode des Schülertickets Hessen erhöht wird, hat dies keine Auswirkungen auf das bereits erworbene Schülerticket Hessen.

Dieses kann ohne Nachzahlung bis zum Ablauf der 12-Monats-Periode weiterhin genutzt werden.

Falls das Beförderungsentgelt während der 12-Monats-Periode gesenkt wird, kann sich der Kunde die Differenz erstatten lassen, sofern er diesen Anspruch spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten des neuen Beförderungsentgeltes geltend macht.

b) Für das Schülerticket Hessen als Abonnement mit **monatlicher Abbuchung** gilt:

Während der 12-Monats-Periode wird jeweils zum Monatsbeginn das nach aktuellem Tarif gültige Beförderungsentgelt gemäß Ziffer 8.1 abgebucht.

Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Zeitpunkt der Tarifänderung angepasst.

c) Für das Schülerticket Hessen als Abonnement mit **jährlicher oder monatlicher Abbuchung** gilt:

Die Bezahlung per Abbuchung erfolgt im Wege der Lastschrift aufgrund eines erteilten Mandats für das SEPA-Lastschriftverfahren. Mit dem SEPA-Lastschriftmandat wird das ausgebende Unternehmen ermächtigt, je nach gewünschter Zahlungsart, die jeweiligen Beträge für die Vertragslaufzeit monatlich oder einmal im Voraus von einem mit Sitz im SEPA-Raum geführten Konto einer Bank/Sparkasse in Euro abzubuchen. Abweichend von der 14-Tage-Vorankündigungsfrist (Pre-Notification), basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorankündigungspflicht von mindestens sieben Tagen vereinbart.

Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens wird dem Kunden im Rahmen der Vorankündigung mitgeteilt. Grundsätzlich wird die Vorankündigung an den Kontoinhaber gesendet. In Ausnahmefällen (wenn die Adresse des Kontoinhabers nicht bekannt ist) wird ersatzweise der Besteller informiert und er ist verpflichtet, diese Information an den Kontoinhaber weiterzuleiten.

Der Kunde bzw. der angegebene Kontoinhaber verpflichtet sich, bei monatlicher Abbuchung den jeweiligen Abbuchungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum 1. des jeweiligen Abbuchungsmonats bereitzuhalten. Bei einmaliger Abbuchung ist der Abbuchungsbetrag zum 1. des ersten Gültigkeitsmonats bereitzuhalten. Eine Änderung der Bankverbindung ist dem ausgebenden Unternehmen rechtzeitig mitzuteilen. Kann ein Abbuchungsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift von dem Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung bzw. das erteilte SEPA-Mandat widerrufen, so kann der Vertrag von dem ausgebenden Unternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Durch die Kündigung wird das Schülerticket Hessen ungültig und die Fahrkarte wird von dem ausgebenden Unternehmen gesperrt. Eine erneute Teilnahme am Abbuchungsverfahren ist dann nicht mehr möglich. Kosten, die dem ausgebenden Unternehmen infolge nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder infolge nicht angenommener Lastschriften entstehen, werden, soweit dies möglich ist, von dem angegebenen Konto abgebucht. Soweit dies nicht möglich ist, bleiben die Ansprüche gegen den Vertragspartner bestehen. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro erhoben. Der Kunde hat die Möglichkeit, einen geringeren Aufwand nachzuweisen. Das schließt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens, insbesondere der weiteren Kosten einer Rechtsverfolgung, nicht aus.

8.2.3 Zahlungsbedingungen für das Schülerticket Hessen bei Sammelbestellungen durch Dritte

Bei (Sammel-)Bestellungen einer natürlichen oder juristischen Person für mehrere Nutzer können mehrere Schülertickets mittels gemeinsamer Rechnung abgerechnet werden. Die Rechnung wird monatlich gestellt und enthält alle Forderungen und Erstattungen, die sich durch den regulären Verkauf von Schülertickets mit jährlicher bzw. monatlicher Bezahlung ergeben. Die Bezahlung kann per SEPA-Lastschriftverfahren oder in Absprache mit dem ausgebenden Unternehmen, per Überweisung erfolgen.

9. Zustandekommen des Vertrages

- a) Die Abgabe der vollständig ausgefüllten Bestellunterlagen erfolgt bei einer der von den Verbünden oder den Lokalen Nahverkehrsorganisationen autorisierten oder von den Verkehrsunternehmen geführten Vertriebsstellen in der von RMV, NVV und VRN festgelegten Form bis spätestens zum 10. des Vormonats.
- b) Mit Abgabe der Bestellunterlagen gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages mit dem ausgebenden Unternehmen ab.
- c) Der Vertrag kommt erst zustande, wenn das ausgebende Unternehmen dieses Angebot annimmt, indem es das Schülerticket Hessen an den Kunden übergibt oder an die im Bestellschein genannte Lieferadresse versendet. Der Versand an eine Postfachanschrift ist ausgeschlossen. Handelt es sich bei dem Besteller und dem Nutzer um unterschiedliche Personen, ist der Nutzer ausdrücklich zur Entgegennahme des Schülertickets Hessen berechtigt.

Bei Ausgabe des Schülertickets Hessen erhält der Kunde einen Beleg, auf der die wesentlichen Daten zur Chipkarte wie die Chipkartennummer, die zeitliche Gültigkeit der Chipkarte sowie die Fahrkartendaten festgehalten sind.

10. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses zum Schülerticket Hessen

10.1 Dauer des Vertrages

Die Vertragsdauer entspricht der zeitlichen Gültigkeit des Schülerticket Hessen (Ziffer 6).

10.2 Vorzeitige Beendigung während einer 12-Monats-Periode

- a) Die Kündigung des Vertrages zum Schülerticket Hessen vor Ablauf einer 12-Monats-Periode ist jeweils zum Ende eines Kalendermonats möglich, wenn spätestens bis zum 10. des jeweiligen Kalendermonats gekündigt wird.
- b) Die Kündigung kann direkt an einer Vertriebsstelle oder schriftlich an das ausgebende Unternehmen, das das Ticket ausgestellt hat, erfolgen.

10.3 Abrechnung bei vorzeitiger Beendigung während einer 12-Monats-Periode

- a) Bei vorzeitiger Beendigung durch Kündigung des Vertrages zum Schülerticket Hessen von Seiten des Kunden, wird dem Kunden für jeden bereits genutzten Monat der doppelte Betrag einer Monatsrate, maximal jedoch der Betrag von 12 Monatsraten berechnet. Der so errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet. Eine etwaige sich ergebende Nachforderung wird vom angegebenen Konto abgebucht. Ein etwaiger sich ergebender Erstattungsbetrag wird auf das angegebene Konto überwiesen.

- b) Sofern nicht schon beim Antrag geschehen, ist bei einer Kündigung die Bankverbindung anzugeben, auf die ein etwaiger Erstattungsbetrag überwiesen werden soll. Beträge unter 5,00 Euro werden mit dem Bearbeitungsaufwand verrechnet. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist.
- c) Bei einem zum Zeitpunkt der Kündigung nachweislichen Wechsel auf ein anderes Jahreskartenangebot, JobTicket, FirmenCard oder SemesterTicket oder bei nachweislichem Umzug und/oder Schulwechsel wird für jeden genutzten Monat der festgelegte Betrag der monatlichen Abbuchung berechnet. Der so errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet (Erstattung oder Nachforderung).

Die Verlustmeldung für Kunden mit Wohnort im NVV-Gebiet ist bei durch den Schulwegkostenträger zur Verfügung gestellten Karten an das Sekretariat der Schule zu richten.

Sofern das Ticket bei der Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main (VGF), der HEAG Mobilo, der ESWE Verkehrsgesellschaft Wiesbaden oder der Mainzer Verkehrsgesellschaft (MVG) gekauft wurde, erfolgt die Verlustmeldung direkt beim ausgebenden Unternehmen. Ist das Schülerticket im NVV-Gebiet als Abonnement privat gekauft worden, erfolgt die Verlustmeldung an eine Verkaufsstelle mit eTicket-Akzeptanzsymbol im NVV-Gebiet oder an das Abocenter der KVG.

Für weitere Bestimmungen zum Ersatz von Chipkarten im RMV-Gebiet siehe RMV-Tarifbestimmungen Ziffer A.3.2.3.

10.4 Sonderkündigungsrecht durch die Lokale Nahverkehrsorganisation oder das ausgebende Verkehrsunternehmen

Im Falle eines vertragswidrigen Verhaltens des Kunden ist das ausgebende Unternehmen berechtigt die **Fahrkarte** zu sperren und mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

11. Verlust/Ersatz

Der Kunde kann eine nicht mehr prüfbare oder in Verlust geratene Chipkarte, auf der sein Schülerticket Hessens ausgestellt wurde, sperren lassen und erhält gegen Zahlung von 10,00 Euro eine Ersatzchipkarte mit einem entsprechend dem Vertrag gültigen Schülerticket Hessen. Die Zahlung wird nur fällig, wenn der Kunde den Verlust der Prüfbarkeit zu vertreten hat. Die Verlustmeldung ist an eine der personalbedienten Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol zu richten. Die Beantragung der Ersatzchipkarte kann auch über das Internet auf „meinRMV“ unter www.rmv.de erfolgen. Im VRN-Gebiet können sich Kunden auch an die Verkehrsgesellschaft Gersprenztal (VGG) wenden.

Anlage 3

Gemeinsame Tarifbestimmungen der Verkehrsverbünde in Hessen für das Seniorenticket Hessen

Gültig ab 01.01.2020

1. Vertragsgrundlagen

Das Seniorenticket Hessen ist ein Verbundticket der hessischen Verkehrsverbünde RMV, NVV und VRN für Personen ab 65 Jahren. Innerhalb der jeweiligen Verbünde gelten die jeweiligen Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen (GBB) der in der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV), im Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) und im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen, soweit in den hier aufgeführten gemeinsamen Bestimmungen nichts davon Abweichendes geregelt wird.

2. Vertragspartner

Vertragspartner bei Erwerb des Seniorentickets Hessen ist der unbeschränkt geschäftsfähige Besteller (im Folgenden „Kunde“ genannt). Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine andere Person als Kontoinhaber angeben oder das Seniorenticket Hessen auf eine andere Person (Nutzer) ausgestellt wird.

Vertragspartner beim Verkauf des Seniorentickets Hessen ist das ausgebende Unternehmen oder die in den Verbünden oder den Lokalen Nahverkehrsorganisationen (LNO) autorisierte Vertriebsstelle (im Folgenden „ausgebendes Unternehmen“ genannt).

3. Sortiment

Das Seniorenticket Hessen wird ausschließlich als persönliche Jahreskarte angeboten. Der Kunde kann zwischen folgenden Varianten wählen:

- a) Seniorenticket Hessen (Basis), das im Gültigkeitszeitraum
 - gemäß Ziffer 5 ausschließlich zur Nutzung der 2. Klasse berechtigt, – gemäß Ziffer 6 in seiner zeitlichen Gültigkeit begrenzt ist und
 - kein Mitnahmerecht (vgl. Ziffer 7) beinhaltet.
- b) Seniorenticket Hessen Komfort, das im Gültigkeitszeitraum
 - gemäß Ziffer 5 auch zur Nutzung der 1. Klasse berechtigt,
 - gemäß Ziffer 6 ohne zeitliche Einschränkung gültig ist und
 - gemäß Ziffer 7 das Mitnahmerecht beinhaltet.

Der Kunde kann bei Erwerb der aufgeführten Seniorentickets wählen zwischen einem Seniorenticket im Abonnement („Seniorenticket-Abonnement“) mit jährlicher oder monatlicher Abbuchung und einem Seniorenticket ohne automatische Verlängerung mit Einmalzahlung („Seniorenticket ohne Abonnement“, Direktkauf).

4. Fahrkarte

Die Ausgabe des Seniorentickets Hessen erfolgt auf einer Chipkarte, auf der die elektronische Fahrkarte für das jeweilige Jahr (12-Monats-Periode) gespeichert wird. Ohne die elektronische Fahrkarte berechtigt die Chipkarte alleine nicht zur Fahrt.

Mit Ausgabe des Seniorentickets Hessen auf einer Chipkarte erhält der Kunde einen Beleg, auf dem die zeitliche Gültigkeit der Chipkarte sowie die Fahrkartendaten festgehalten sind.

Auf der Chipkarte werden beim Seniorenticket Hessen der Name (maskiert), das Geburtsdatum (Monat, Jahr) und das Geschlecht des Nutzers zu Prüfzwecken gespeichert. Das Seniorenticket Hessen ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. Bei der Prüfung muss der Nutzer auf Verlangen des Prüfpersonals einen amtlichen Lichtbildausweis zwecks Überprüfung der Nutzungsberechtigung vorzeigen.

5. Räumliche Gültigkeit

Das Seniorenticket Hessen ist in allen Verbundverkehrsmitteln im gesamten Bundesland Hessen gültig. Über die Landesgrenzen hinaus gilt das Seniorenticket Hessen:

- **an den Grenzen des NVW bis**
 - Warburg (Nordrhein-Westfalen) auf den Linien R17, RE11, 120, 140, W3 und W4,
 - Hann. Münden (Niedersachsen) mit den Stadtteilen Bonafoth, Hedemünden, Laubach und Oberode sowie in Staufenberg (Niedersachsen),
 - Gerstungen (Thüringen) auf den Linien R6 und 260,
- **an den Grenzen des RMV**
 - auf den Linien RB 29 und RB 90 bis zum Bahnhof Diez Ost in der Stadt Diez (Rheinland-Pfalz),
 - bis zum Bahnhof Niederlaasphe in der Stadt Bad Laasphe (Nordrhein-Westfalen),
 - auf der Linie 77 nach Geisa (Thüringen),
 - auf den Linien X 76, 201 und 275 in den Ortsteil Münchenroth der Gemeinde Diethardt,
 - auf den Linien 203, 204 und 275 in die Gemeinde Reckenroth,
 - auf der Linie 191 in die Gemeinde Sauerthal,
 - auf der Linie LM-33 in die Gemeinde Kaltenholzhausen,

- **in den Übergangstarifgebieten zwischen VRN und RMV bis**
 - zu den Orten Hohensachsen und Lützelsachsen der Stadt Weinheim,
 - zur Stadt Eberbach,
 - zur Kernstadt von Worms (VRN-Gebiet 43) in Rheinland-Pfalz
- **sowie in Mainz.**

Das Seniorenticket Hessen hat keine Gültigkeit in den Übergangstarifgebieten nach Bayern, d. h. zur VAB, den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN), den Übergangstarifgebieten zur Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (VGWS) und den Übergangstarifgebieten zum Rhein-Lahn-Kreis (RLK).

Das Seniorenticket Hessen (Basis) gilt im Schienenpersonennahverkehr ausschließlich in der Produktklasse C in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist auch bei Zukauf der entsprechenden Zuschläge nicht zugelassen.

Das Seniorenticket Hessen Komfort gilt im Schienenpersonennahverkehr ausschließlich in der Produktklasse C. Es gilt zuschlagsfrei auch in der 1. Wagenklasse sowie im Airliner zwischen Darmstadt und Flughafen Frankfurt.

Sonstige zuschlagpflichtige Verbundverkehrsmittel können mit dem Seniorenticket Hessen bei Zukauf des entsprechenden Zuschlags genutzt werden.

6. Zeitliche Gültigkeit

Das Seniorenticket Hessen gilt ab dem 1. Tag eines beliebigen Kalendermonats für zwölf Monate.

Bei Abschluss eines Abonnements verlängert sich die Gültigkeit um weitere 12 Monate automatisch, wenn nicht bis spätestens zum 10. des letzten Gültigkeitsmonats der laufenden 12-Monats-Periode gekündigt wird.

Die Gültigkeit des Seniorentickets Hessen (Basis) ist montags bis freitags eingeschränkt. Es gilt an diesen Tagen nicht zwischen 5.00 Uhr und 9.00 Uhr. An Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen in Hessen sowie am 24. und 31.12. besteht diese Einschränkung nicht. Ferner besteht die Einschränkung nicht während der Woche, in der der Hessentag stattfindet.

7. Mitnahmerecht

Inhaber des Seniorentickets Hessen Komfort können montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen in Hessen sowie am 24. und 31.12. ganztags einen Erwachsenen und beliebig viele Kinder unter 15 Jahren unentgeltlich mitnehmen.

8. Beförderungsentgelte und Zahlungsbedingungen

8.1 Beförderungsentgelte

Das Entgelt für das Seniorenticket Hessen ist den im Internet veröffentlichten Preislisten der Verbünde zu entnehmen (vgl. www.rmv.de, www.nvv.de, www.vrn.de).

Eine Anpassung des Entgeltes ist bei nachträglichen Änderungen (Ziffer 11. f)) und bei vorzeitiger Kündigung des Seniorentickets (Ziffern 13.3 und 13.4) möglich.

8.2 Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung des Seniorentickets Hessen erfolgt per EC-Karte, per Kreditkarte (sofern akzeptiert) oder bar oder im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren aufgrund eines erteilten SEPA-Lastschriftmandats. Mit dem Mandat wird die Lokale Nahverkehrsorganisation bzw. das Verkehrsunternehmen des Vertragspartners ermäch-

tigt, je nach gewünschter Zahlungsart, die jeweiligen Beträge für die Vertragslaufzeit einmal jährlich oder monatlich von einem mit Sitz im SEPA-Raum geführten Konto einer Bank/Sparkasse in Euro abzubuchen. Abweichend von der 14-Tage-Vorankündigungsfrist (Pre-Notification), basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorankündigungspflicht von mindestens sieben Tagen vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens wird dem Kunden im Rahmen der Vorankündigung mitgeteilt.

Grundsätzlich wird die Vorbankündigung an den Kontoinhaber, beim Verkauf über Vertriebsstellen im NVV an den Nutzer, gesendet. In Ausnahmefällen (wenn die Adresse des Kontoinhabers nicht bekannt ist) wird ersatzweise der Kunde informiert und er ist verpflichtet, diese Information an den Kontoinhaber weiterzuleiten.

Der Kunde verpflichtet sich, Sorge zu tragen, dass der jeweilige Abbuchungsbetrag auf dem angegebenen Konto bereitgehalten wird.

Kosten, die dem ausgebenden Unternehmen infolge nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder infolge nicht angenommener Lastschriften entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro erhoben. Das schließt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens, insbesondere der weiteren Kosten einer Rechtsverfolgung, nicht aus.

8.2.1 Zahlungsbedingungen für Seniorenticket-Abonnements mit jährlicher oder monatlicher Abbuchung

Die Bezahlung des Seniorentickets im Abonnement erfolgt im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren.

a) Bei jährlicher Abbuchung des Gesamtjahresbetrages erfolgt die Lastschrift zum Monatsbeginn, beim Verkauf über Vertriebsstellen im NVV zum 15. des ersten Monats einer jeden 12-Monats-Periode.

Preiserhöhungen, die während der zeitlichen Gültigkeit des im Voraus bezahlten Abonnements eintreten, führen zu keiner nachträglichen Geldforderung an den Kunden. Bei Preissenkungen hat der Kunde des Abonnements Anspruch auf Erstattung des zu viel bezahlten Fahrpreises. Die Ausschlussfrist für Ansprüche auf Erstattung beträgt 3 Monate ab Inkrafttreten der Tarifänderung. Das ausgebende Unternehmen ist nur dem Kunden zur Zahlung verpflichtet.

- b) Bei monatlicher Abbuchung erfolgt die Lastschrift der Beträge (1/12 des je Monat aktuell gültigen Seniorenticketpreises) innerhalb der 12-Monats-Periode jeweils zu Beginn, beim Verkauf über Vertriebsstellen im NVV zum 15. eines jeden Monats.

Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Zeitpunkt der Tarifänderung angepasst.

8.2.2 Zahlungsbedingungen für das Seniorenticket ohne automatische Verlängerung (Direktkauf)

Die Bezahlung des Seniorentickets mit Einmalzahlung erfolgt in bar, per EC-Karte, oder (sofern akzeptiert) per Kreditkarte oder (sofern akzeptiert) im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zum Monatsbeginn des ersten Monats.

9. Zustandekommen des Vertrages

9.1 Abonnementvertrag

- a) Voraussetzung für den Erwerb von Seniorentickets im Abonnement ist die Abgabe der vollständig ausgefüllten Bestellunterlagen in der festgelegten Form bis spätestens zum 10. des Vormonats bei einem Seniorenticket-Abonnement vertreibenden Unternehmen oder in einer Vertriebsstelle der Verbünde. Dies kann auch auf dem Postweg erfolgen.

Für Seniorentickets wird ein amtlicher Altersnachweis des Nutzers benötigt, sofern nicht eine bereits mit einem entsprechenden persönlichen Berechtigungsnachweis ausgestellte Chipkarte vorhanden ist.

- b) Die Abgabe der vollständigen Bestellunterlagen stellt einen Antrag auf Abschluss des ausgewählten Abonnementvertrages dar.
- c) Der Vertrag über das Seniorenticket-Abonnement kommt mit Zugang einer Auftragsbestätigung, spätestens mit Ausgabe des Seniorentickets zustande.
- d) Der Versand des Seniorentickets erfolgt im Regelfall eine Woche vor Beginn der Gültigkeit per Post an die in den Bestellunterlagen angegebene Anschrift. Der Versand an eine Postfachanschrift ist ausgeschlossen. Soweit vorgesehen, kann die Ausgabe auch direkt an einer personalbedienten Vertriebsstelle erfolgen.

9.2 Kaufvertrag

Voraussetzung für den Kauf von Seniorentickets ohne automatische Verlängerung mit Einmalzahlung ist die Abgabe der vollständig ausgefüllten Bestellunterlagen in der festgelegten Form in Verbindung eines amtlichen Altersnachweis des Nutzers bei einem Seniorenticket vertreibenden Unternehmen oder in einer Vertriebsstelle der Verbünde.

Sofern bereits eine mit einem entsprechenden persönlichen Berechtigungsnachweis ausgestellte Chipkarte vorhanden ist, sind keine Bestellunterlagen auszufüllen.

Bei Vertriebsstellen im NVV sind stets vollständig ausgefüllte Bestellunterlagen in der festgelegten Form bis spätestens zum 10. des Vormonats einzureichen.

10. Fahrgelderstattung bei Krankheit

Für Fahrgelderstattungen bei Krankheit gelten für Seniorentickets Hessen folgende Bedingungen:

- a) Eine Fahrgelderstattung erfolgt innerhalb des laufenden Gültigkeitszeitraumes bei mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheitsfällen von über 15 aufeinander folgenden Tagen Dauer, ab dem ersten Tag der Reiseunfähigkeit, an den Kunden. Die Reiseunfähigkeit muss mit einer Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden.
- b) Eine Erstattung erfolgt auch bei Vorlage der Bescheinigung einer Kureinrichtung über einen durchgeführten Kuraufenthalt außerhalb der räumlichen Gültigkeit des Seniorentickets Hessen.
- c) Die Kosten für diese Bescheinigung werden nicht erstattet. Im Höchstfall wird das Fahrgeld für maximal zwei Monate erstattet.
- d) Erstattet wird für jeden Tag der Reiseunfähigkeit bzw. des Kuraufenthalts 1/360 des entsprechenden Jahrespreises.
- e) Eine Bearbeitungsgebühr wird in Vertriebsstellen im RMV nicht erhoben. Beim Verkauf über Vertriebsstellen im NVV wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.
- f) Eine Erstattung aus anderen Gründen (z. B. Urlaubsreisen, Dienstreisen, Auslandsaufenthalte und dergleichen) ist ausgeschlossen.

11. Änderungen durch den Kunden

- a) Änderungen am Seniorenticket Hessen sind jeweils zum ersten eines Monats möglich. Hierzu zählt beispielsweise ein Umstieg auf die Komfortvariante oder auf ein anderes Jahreskartenangebot. Der Änderungsantrag hat, soweit nichts Abweichendes zugelassen wird, schriftlich zu erfolgen.
- b) Alle Änderungen bei Seniorentickets im Abonnement müssen dem ausgebenden Unternehmen bis zum 10. des Vormonats gemeldet werden.

- c) Bei einem Seniorenticket ohne automatische Verlängerung (Direktkauf) kann der Änderungsantrag bis zum Ende des Vormonats eingereicht bzw. in der Verkaufsstelle vorgelegt werden. Bei Vertriebsstellen im NVV ist der Änderungsantrag bis zum 10. des Vormonats einzureichen.
- d) Änderungen können bei allen Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol beantragt werden. Die entsprechenden Änderungen werden in diesem Fall auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt und müssen entweder an einer Vertriebsstelle oder einem Fahrkartenautomaten mit eTicket-Akzeptanzsymbol aktualisiert werden.
Sofern das Ticket bei der Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main (VGF), der HEAG Mobilo oder der ESWE Verkehrsgesellschaft Wiesbaden gekauft wurde, erfolgt die Änderungsmeldung direkt beim ausgebenden Unternehmen.
Für das Seniorenticket Hessen, das im NVV-Gebiet als Abonnement gekauft worden ist, erfolgt die Änderungsmeldung an einer Verkaufsstelle mit eTicket-Akzeptanzsymbol im NVV-Gebiet oder an das Abocenter der KVG.
Im VRN Gebiet können sich Kunden an die Verkehrsgesellschaft Gersprenztal (VGG) wenden.
- e) Die Änderung erfolgt in der Weise, dass ein neues Seniorenticket bzw. Jahreskartenangebot für zwölf aufeinander folgende Kalendermonate zu dem ab dem gewünschten Änderungsmonat geltenden Tarif ausgestellt wird.
- f) Preisunterschiede aufgrund der gewünschten Änderungen werden gemäß Tarif ver-/berechnet. Bei einmaliger Zahlung im Voraus wird für jeden genutzten Monat 1/12 des am ersten Gültigkeitstag gültigen Tarifpreises des genutzten Seniorenticketangebotes berechnet.
Bei monatlicher Abbuchung wird für jeden genutzten Monat 1/12 des am ersten Gültigkeitstag im jeweiligen Nutzungsmonat gültigen Tarifpreises des genutzten Seniorenticketangebotes berechnet.

12. Verlust/Ersatz

- a) Den Verlust eines Seniorentickets hat der Kunde umgehend zu melden. Die Verlustmeldung befreit den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- b) Der Kunde kann eine nicht mehr prüfbare oder in Verlust geratene Chipkarte sperren lassen und eine Ersatzchipkarte mit einem entsprechend dem Vertrag gültigen Seniorenticket beantragen. Die Verlustmeldung ist an eine der personalbedienten Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol zu richten. Bei Registrierung der Karte in „meinRMV“ kann die Beantragung der Ersatzchipkarte auch über das Internet auf "meinRMV" unter www.rmv.de erfolgen.
- c) Sofern das Seniorenticket bei der Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main (VGF), der HEAG Mobilo oder der ESWE Verkehrsgesellschaft Wiesbaden gekauft wurde, erfolgt die Verlustmeldung direkt beim ausgebenden Unternehmen. Ist das Seniorenticket im NVV-Gebiet gekauft worden, erfolgt die Verlustmeldung an eine Verkaufsstelle mit eTicket-Akzeptanzsymbol im NVV-Gebiet oder an das Abocenter der KVG. Bei Registrierung der Karte in „Mein Abo“ unter www.kvg.de kann die Beantragung der Ersatzchipkarte auch über das Internet auf „Mein Abo“ unter www.kvg.de erfolgen. Im VRN Gebiet können sich Kunden an die Verkehrsgesellschaft Gersprenztal (VGG) wenden.
- d) Für die Ersatzchipkarte fällt ein Entgelt von 10,00 Euro an.
Für weitere Bestimmungen zum Ersatz von Chipkarten siehe Tarifbestimmungen der Verbünde (RMV: Ziffer A.3.2.3.).

13. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

13.1 Dauer des Abonnementvertrages/ ordentliche Kündigung

Der Vertrag eines Seniorenticket-Abonnements gilt für zwölf aufeinander folgende Monate. Das Seniorenticket-Abonnement ist unbefristet und verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, wenn nicht spätestens bis zum 10. des letzten Gültigkeitsmonats der laufenden 12-Monats-Periode schriftlich gekündigt wird.

Es kann jeweils zum Monatsende gekündigt werden, sofern die Kündigung bis zum 10. des Monats eingegangen ist.

Eine Kündigung durch das Unternehmen gegenüber dem Kunden wirkt insbesondere im Falle einer fristlosen Kündigung gem. Ziff. 14 auch gegenüber dem jeweiligen Nutzer des Seniorentickets.

Fällt der Termin der Kündigung auf das Ende einer 12-Monats-Periode, endet das Seniorenticket-Abonnement zeitgleich mit der Gültigkeit des Seniorentickets. Liegt der Termin der Kündigung vor dem Ende der 12-Monats-Periode (vorzeitige Beendigung), endet die Gültigkeit von Seniorenticket-Abonnements auf der Chipkarte automatisch zu diesem Termin. Die Sperrung der Fahrkarte erfolgt zum Kündigungstermin.

13.2 Dauer des Kaufvertrages/ ordentliche Kündigung

Die Gültigkeit des Seniorentickets ohne automatische Verlängerung (Direktkauf) endet nach zwölf Monaten. Es kann jeweils zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Liegt der Termin der Kündigung vor dem Ende der 12-Monats-Periode (vorzeitige Beendigung), endet die Gültigkeit von Seniorentickets automatisch zu diesem Termin. Die Sperrung der Fahrkarte erfolgt zum Kündigungstermin.

13.3 Abrechnung bei vorzeitiger Beendigung eines Seniorenticket-Abonnements

- a) Bei vorzeitiger Beendigung eines Seniorenticket-Abonnements mit jährlicher Abbuchung vor Ablauf der ersten 12-Monats-Periode wird dem Kunden für jeden bereits vollständig genutzten Monat 1/6 des bezahlten Seniorenticketpreises, maximal bis zur Höhe des Jahrespreises, berechnet. Bei Beendigung des Abonnements nach Ablauf von mindestens einer gesamten 12-Monats-Periode wird dem Kunden für jeden vollständig genutzten Monat 1/12 des gezahlten Seniorenticketpreises berechnet. Der errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet. Ein etwaiger sich ergebender Erstattungsbetrag wird überwiesen.
- b) Bei vorzeitiger Beendigung eines Seniorenticket-Abonnements mit monatlicher Abbuchung vor Ablauf der ersten 12-Monats-Periode wird für die bereits vollständig genutzten Monate 1/6 des am ersten Gültigkeitstag im jeweiligen Nutzungsmonat gültigen Tarifpreises des genutzten Seniorenticketangebotes, maximal bis zur Höhe des (ggf. jeweils anteiligen) Jahrespreises, berechnet. Bei Beendigung des Abonnements nach Ablauf von mindestens einer gesamten 12-Monats-Periode wird dem Kunden für jeden vollständig genutzten Monat 1/12 des am ersten Gültigkeitstag im jeweiligen Nutzungsmonat gültigen Tarifpreises des genutzten Seniorenticketangebotes berechnet. Der errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet (Erstattung oder Nachforderung). Ein etwaiger sich ergebender Erstattungsbetrag wird überwiesen.
- c) Beträge unter 5,00 Euro werden mit dem Bearbeitungsaufwand verrechnet. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist.

13.4 Abrechnung bei vorzeitiger Beendigung eines Seniorentickets ohne automatische Verlängerung (Direktkauf)

- a) Seniorentickets können jeweils zum Monatsletzten zurückgegeben werden. Eine Erstattung von Beförderungsentgelt erfolgt nur für die Zeit ab Eingang des Kündigungsschreibens (Poststempel) oder dem gewünschten Gültigkeitsende. Bei vorzeitiger Rückgabe wird dem Kunden für jeden bereits vollständig genutzten Monat 1/6 des bezahlten Seniorenticketpreises, maximal bis zur Höhe des Jahrespreises, berechnet. Der so errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet. Ein etwaiger sich ergebender Erstattungsbetrag wird überwiesen.
- b) Beträge unter 5,00 Euro werden mit dem Bearbeitungsaufwand verrechnet. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist.

14. Sonderkündigungsrecht bei einem Seniorenticket-Abonnement durch das ausgebende Unternehmen

Kann ein Abbuchungsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird das SEPA-Mandat widerrufen, so kann der Vertrag von dem ausgebenden Unternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Durch die Kündigung wird das Abonnement ungültig. Die betroffene Fahrkarte wird umgehend gesperrt. Eine erneute Teilnahme am Abbuchungsverfahren ist nicht mehr möglich.

Teil 3: Umwegfahrtenregelungen

1. Bad Mergentheim

Im Busverkehr werden Fahrten zwischen Bad Mergentheim und Niederstetten über Weikersheim wie Fahrten über Herrenzimmern tarifiert.

2. Barga

Bei Fahrten auf der Linie 797 Sinsheim – Epfenbach – Reichartshausen – Waibstadt – Sinsheim über Barga (Wabe 167) wird die Wabe 167 nicht mitgezählt.

3. Biblis – Nordheim/Wattenheim

Für Fahrten von und nach Biblis-Nordheim und Wattenheim (Wabe 34)

- a) über Biblis (Wabe 14) in Richtung Bürstadt und weiter wird die Umwegfahrt über die Wabe 14 nicht mitgerechnet, also der Preis der Direktfahrt unterstellt,
- b) über Jägersburger Wald nach Bensheim wird die Umwegfahrt über die Waben 14 und 24 nicht mitgerechnet, also der Preis der Direktfahrt (3 Waben) unterstellt.

4. Bobenheim-Roxheim, Beindersheim

Für Fahrten zwischen Frankenthal und Bobenheim-Roxheim bzw. Beindersheim mit den Linien 462 und 463 jeweils über die Wabe Nr. 73 (Großniedesheim, Kleinniedesheim, Heuchelheim) wird der Preis der Direktfahrt Frankenthal – Bobenheim-Roxheim bzw. Beindersheim angewendet.

5. Brehmen/Pülfingen

Fahrten ab Brehmen oder Pülfingen (Wabe 618) in Richtung Tauberbischofsheim über Hardheim (Wabe 251) werden wie Fahrten über Gissigheim (Wabe 618) tarifiert. Der Umweg über Hardheim wird nicht berechnet.

6. Brühl/Ketsch

Auf der Linie 710 Mannheim – Ketsch sind einige Fahrten bis nach Schwetzingen verlängert. In der Relation Brühl-Schwetzingen können diese Fahrten auch mit Fahrausweisen ohne die Wabe 144 ohne Aufpreis benutzt werden.

7. Edingen-Neckarhausen

Für Fahrten aus Richtung Heidelberg nach Edingen-Neckarhausen oder aus Richtung Edingen-Neckarhausen nach Heidelberg wird die Umwegfahrt über Seckenheim Bf. (Wabe 104) nicht berechnet. Es ist der Fahrpreis der Direktfahrt anzuwenden.

8. Gerolsheim, Heuchelheim

Für Fahrten zwischen Frankenthal und Gerolsheim bzw. Heuchelheim mit den Linien 460 und 461 jeweils über die Wabe 62 (Laumersheim, Dirmstein) wird der Preis der Direktfahrt Frankenthal – Gerolsheim bzw. Frankenthal – Heuchelheim (2 Waben) angewendet.

9. Grünsfeld

Im Busverkehr werden Fahrten zwischen Grünsfeld und Tauberbischofsheim über Lauda wie Fahrten über Distelhausen tarifiert.

10. Hemsbach

Bei Fahrten von Hemsbach (Wabe 55/65) nach Weinheim über Laudendach (Wabe 55) gilt der Fahrpreis wie für die Direktverbindung.

11. Kaiserslautern – Umwegfahrten mit dem Bus über Otterbach

Für direkte Fahrten mit dem Bus zwischen den Stadtteilen innerhalb der Stadt Kaiserslautern mit Umweg über Otterbach (von Wabe 800 nach Wabe 800 über Wabe 818), jedoch ohne Umstieg in Otterbach, gilt die Preisstufe 1.

12. Lachen–Speyerdorf

Für Fahrten von Lachen–Speyerdorf nach Ludwigshafen, BASF, und umgekehrt mit der Linie 583 wird der Umweg über die Waben 172 und 142 nicht mitgerechnet.

13. Landau – Speyer

Für Fahrten zwischen Landau und Speyer mit Umstieg in Weingarten wird der Preis der Direktfahrt Landau – Speyer (Preisstufe 5) angewendet.

14. Ludwigshafen – Mutterstadt – Limburgerhof – Neuhofen – Ludwigshafen (Ringverkehr)

Für Fahrten auf den Linien 581 und 582 von der Wabe 103 (Mundenheim, Rheingönheim) in die Waben 113 (Mutterstadt), 114 (Neuhofen) oder 123 (Limburgerhof) und umgekehrt werden jeweils 2 Waben berechnet.

a) Mutterstadt – Mundenheim/Rheingönheim:

Für Fahrten von Mutterstadt nach Mundenheim/Rheingönheim gilt Preisstufe 2. Fahrausweise gelten ohne Zuschlag auch zur Fahrt über die Waben 123 und 114. Diese Waben müssen nicht in die Kundenkarte eingetragen sein.

b) Limburgerhof – Mundenheim/Rheingönheim:

Für Fahrten von Limburgerhof nach Mundenheim/Rheingönheim gilt ebenfalls Preisstufe 2. Die Fahrausweise gelten ohne Zuschlag und ohne Wabeneintrag in der Kundenkarte auch zur Fahrt über die Waben 113 oder 114.

c) Neuhofen – Mundenheim/Rheingönheim:

Für Fahrten von Neuhofen nach Rheingönheim/Mundenheim gilt die gleiche Regelung (2 Waben). Die Fahrausweise gelten auch hier zur Fahrt über die Waben 113 und 123.

15. Malschenberg

Bei Fahrten mit der Linie 701 von Rauenberg über Malschenberg (Wabe 185) zum Bahnhof Wiesloch-Walldorf wird die Wabe 185 nicht mitgezählt.

16. Mannheim–Friedrichsfeld

Für Fahrten von Mannheim–Seckenheim nach Mannheim–Friedrichsfeld über Edingen–Neckarhausen und in Gegenrichtung wird die Umwegfahrt über Edingen–Neckarhausen (Wabe 115) nicht berechnet. Es wird der Fahrpreis der Direktfahrt angewendet.

17. Oberbalbach/Deubach

Bei Fahrten zwischen Lauda und Bad Mergentheim über Oberbalbach und Deubach (Wabe 623) werden wie die Direktfahrt über Unterbalbach (Wabe 622) tarifiert. Der Umweg über Oberbalbach und Deubach wird nicht mitgezählt.

18. Obersülzen

Für Fahrten über Bockenheim (Wabe 52) nach Grünstadt wird der Umweg über Obersülzen (Wabe 72) nicht berechnet.

19. Reichartshausen

Fahrten mit der Linie 754 von Lobbach-Lobenfeld über Reichartshausen (Wabe 157) nach Waldwimmersbach und zurück werden tariflich wie Direktfahrten (eine Wabe) behandelt.

20. Reilingen

Bei Fahrten von Hockenheim in Richtung Altlußheim/Speyer über Reilingen (Wabe 164) und umgekehrt wird die Wabe 164 nicht mitgezählt.

21. St. Leon-Rot

Bei Fahrten mit der Linie 702 über den Gewerbepark St. Leon-Rot (Wabe 175) zum Bahnhof Rot-Malsch wird die Wabe 175 nicht mitgezählt.

22. Tauberbischofsheim

Fahrten mit der Linie 941 zwischen Tauberbischofsheim und Wertheim über Bronnbach (Wabe 615) werden wie Fahrten über Külsheim (Wabe 616) tarifiert.

23. Ursenbach

Bei Fahrten aus Ursenbach nach Schriesheim (Wabe 85/105) über Wilhelmsfeld (Wabe 96) und umgekehrt gilt der Fahrpreis wie für die Direktverbindung.

24. Waldangeloch

Für Fahrten von Waldangeloch über Eichtersheim (Wabe 196) nach Sinsheim und in Gegenrichtung ist zur Fahrpreisberechnung die Preisstufe 2 anzuwenden.

25. Weikersheim

Fahrten zwischen Weikersheim und Creglingen über Röttingen (Wabe 635) werden wie Fahrten über Laudenbach (Wabe 633) tarifiert.

26. Wiesloch, Haltestelle HDM Nordtor und HDM Südtor

Bei Fahrten von St. Leon-Rot nach Wiesloch und umgekehrt mit der Linie 705 über die Haltestellen HDM Nordtor und HDM Südtor in der Wabe 155 wird die Wabe 155 nicht mitgezählt.

27. Wittighausen

Im Busverkehr werden Fahrten zwischen Wittighausen und Tauberbischofsheim über Lauda (Wabe 623) wie Fahrten über Distelhausen (Wabe 619) tarifiert.

Teil 4: Übergangstarif/Übergangsregelung

1. Übergangsregelung zum Karlsruher Verkehrsverbund (KVV)

Die Gemeinden Bad Schönborn, Kronau, Oberhausen–Rheinhausen und die Städte Östringen (inkl. den Ortsteilen Eichelberg, Odenheim, Schindelberg und Tiefenbach), Philippsburg (inkl. den Stadtteilen Huttenheim und Rheinsheim) und Waghäusel (inkl. den Stadtteilen Kirrlach und Wiesental), gehören sowohl zum Tarifgebiet des KVV als auch zum Tarifgebiet des VRN.

Das Gleiche gilt für den gesamten Landkreis Germersheim und auf der Schienenstrecke von Wörth nach Lauterbourg.

Für den Verkehr zwischen den o.g. Orten werden ausschließlich Fahrausweise des KVV ausgegeben. VRN-Fahrausweise für Verbindungen zwischen den o.g. Orten und Zielen im übrigen Tarifgebiet des VRN werden anerkannt.

2. Übergangsregelung mit dem Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV)

Auf der Linie 665 gilt der VRN-Tarif bis Reichelsheim vollumfänglich. Ansonsten gelten im Übergangsbereich zum RMV im gesamten Gebiet des Odenwaldkreises (VRN-Wabe 26) folgende VRN-Fahrscheine der Preisstufe 7:

- Tages-Karte, Jugendgruppen-Karte
- Job-Ticket, Karte ab 60, Rhein-Neckar-Ticket, MAXX-Ticket, SuperMAXX-Ticket und Semester-Tickets.

3. Übergangsregelung mit dem Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN)

Im Übergangsbereich zum RNN (VRN-Wabe 02) gelten folgende VRN-Fahrscheine der Preisstufe 7:

- Tages-Karte, 3-Tages-Karte, Jugendgruppen-Karte
- Wochen-, Monats- und Jahreskarten Jedermann
- Job-Ticket, Karte ab 60, Rhein-Neckar-Ticket und Semester-Tickets.

Verbundweit gültige Zeitkarten im Ausbildungsverkehr gelten im Übergangsbereich zum RNN an Schultagen in Rheinland-Pfalz ab 14:00 Uhr, ansonsten ganztägig.

Ausnahme: Bei Fahrten

- von Wabe Nr. 12 nach Wabe Nr. 13
über Gau-Odernheim,
- von Wabe Nr. 12 nach Wabe Nr. 22
über Gau-Heppenheim und
- von Wabe Nr. 11 nach Wabe Nr. 21
über Niederwiesen

gilt der VRN-Tarif ohne Einschränkung einschließlich der für diesen Bereich gültigen Zeitkarten im Ausbildungsverkehr.

Für die Fahrpreisermittlung dieser Linienabschnitte gilt zusätzlich die Anlage 1 der Tarifbestimmungen.

4. Übergangsregelung mit der Heilbronner – Hohenloher – Haller Nahverkehr GmbH (HNV)

4.1 VRN-Wabe 217

Im Übergangsbereich zum HNV (VRN-Wabe 217) gelten folgende VRN-Fahrscheine der Preisstufe 7:

- Tages-Karte, 3-Tages-Karte, Jugendgruppen-Karte und Kombi-Tickets
- Wochen-, Monats- und Jahreskarten Jedermann (inkl. Entdecker-Ticket)
- Job-Ticket, Karte ab 60, Rhein-Neckar-Ticket und Semester-Tickets.

Verbundweit gültige Zeitkarten im Ausbildungsverkehr gelten im Übergangsbereich zum HNV an Schultagen in Baden-Württemberg ab 14:00 Uhr, ansonsten ganztägig.

4.2 VRN-Wabe 218

Für Fahrten innerhalb der VRN-Wabe 218 und von dieser Wabe nach Bad Mergentheim gilt der HNV-Tarif. Für Fahrten in das übrige VRN-Gebiet gilt der VRN-Tarif.

4.3 Eppingen, Richen und Ittlingen

An den DB-Haltestellen Eppingen, Richen und Ittlingen können an den Fahrausweisautomaten Einzelfahrscheine (inkl. BC-Tickets), Tages-Karte sowie die 3-Tages-Karte gelöst werden, soweit es sich nicht um Fahrten nach dem HNV-Erstreckungstarif handelt. Dies gilt auch in umgekehrter Richtung.

5. Übergangsregelung zur Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain (VAB)

5.1 Übergangsregelung

VRN-Fahrausweise der Preisstufe 7 (Gesamtnetz) mit Ausnahme des Einzelfahrscheines werden auf der Schienenstrecke Walldürn – Amorbach – Miltenberg – Wertheim (im Transit), auf den Buslinien Miltenberg – Wertheim (Linie 982) und Miltenberg – Wertheim – Würzburg Hbf (Linie 977) anerkannt.

Verbundweit gültige Zeitkarten im Ausbildungsverkehr gelten auf diesen Strecken an Schultagen in Bayern ab 14:00 Uhr, ansonsten ganztägig. Für das MAXX-Ticket gilt im Busverkehr folgende Ausnahme:

Für Fahrten im Busverkehr aus dem Main-Tauber-Kreis nach Miltenberg wird das MAXX-Ticket ohne zeitliche Einschränkung anerkannt. In der Gegenrichtung wird das MAXX-Ticket an Schultagen ab 11:00 Uhr, ansonsten zeitlich unbeschränkt anerkannt.

5.2 Linie 977 Miltenberg – Wertheim – Würzburg

Auf der Linie 977 (Miltenberg – Wertheim – Würzburg) ist für das Verbundgebiet überschreitende Fahrten der jeweils gültige VRN-Tarif mit seinen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen als Haustarif anzuwenden.

Hierzu werden die im Wabenplan des VRN grau markierten und im Gebiet der Verkehrsgemeinschaft am bayerischen Untermain (VAB) liegenden Waben „Freudenberg“ und „Miltenberg“ bei der Preisermittlung berücksichtigt.

Für Fahrten auf der vorstehend genannten Linie, die im VRN-Gebiet beginnen und im VAB-Gebiet enden oder in umgekehrter Richtung erfolgen, ist zur Preisermittlung die Anzahl der insgesamt durchfahrenen Waben bzw. Tarifzonen maßgeblich.

Die speziellen verbundweit gültigen VRN-Jahreskarten finden in der Verbundgrenzen überschreitenden Linie innerhalb des VAB-Gebietes – mit Ausnahme der für das MAXX-Ticket geltenden Regelung – keine Anerkennung. Die Binnentarifizierung des VAB-Tarifes und des VRN-Tarifes wird hiervon nicht berührt.

5.3 Buslinie Miltenberg – Hardheim

Auf der Buslinie Miltenberg – Hardheim werden die Jahres- und Halbjahreskarten der VAB und des VRN wechselseitig anerkannt. Für die das Verbundgebiet überschreitenden Fahrten ist im Bereich des Bartarifs ein Haustarif anzubieten, der sich am jeweils gültigen VRN-Tarif (für Fahrscheine des Gelegenheitsverkehrs, Zeitkarten Jedermann und Zeitkarten Ausbildung) mit seinen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen sowie an den Preisstufen des VRN-Tarifs orientiert. Hierzu wird die im Wabenplan des VRN grau markierte und im Gebiet der Verkehrsgemeinschaft am bayerischen Untermain (VAB) liegende Wabe „Miltenberg“ bei der Preisermittlung berücksichtigt. Für Fahrten auf der vorstehend genannten Linie, die im VRN-Gebiet beginnen und im VAB-Gebiet enden oder in umgekehrter Richtung erfolgen, ist zur Preisermittlung die Anzahl der insgesamt durchfahrenen Waben bzw. Tarifzonen maßgeblich.

Die Zeitkarten im Ausbildungsverkehr des VRN gelten auf der Buslinie Miltenberg – Hardheim an Schultagen in Bayern ab 14:00 Uhr, ansonsten ganztägig.

Für das MAXX-Ticket gilt folgende Ausnahme:

Für Fahrten aus dem Neckar-Odenwald-Kreis-Kreis nach Miltenberg wird das MAXX-Ticket ohne zeitliche Einschränkung anerkannt.

In der Gegenrichtung wird das MAXX-Ticket an Schultagen ab 11:00 Uhr, ansonsten zeitlich unbeschränkt anerkannt.

5.4 Linie 821 (NeO-Bus) Mudau – Kirchzell – Amorbach

Auf der Linie 821 (Ausflugsverkehr; Mudau – Kirchzell – Amorbach) ist für das Verbundgebiet überschreitende Fahrten der jeweils gültige VRN-Tarif mit seinen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen als Haustarif anzuwenden. Hierzu werden die im Wabenplan des VRN grau markierten und im Gebiet der Verkehrsgemeinschaft am bayerischen Untermain (VAB) liegenden Waben „Amorbach“ und „Kirchzell Buch“ bei der Preisermittlung berücksichtigt.

Für Fahrten auf der vorstehend genannten Linie, die im VRN-Gebiet beginnen und im VAB-Gebiet enden oder in umgekehrter Richtung erfolgen, ist zur Preisermittlung die Anzahl der insgesamt durchfahrenen Waben bzw. Tarifzonen maßgeblich. Dies gilt auch für die Relation Kirchzell Buch – Amorbach. Die VRN-Tages-Karten (Netz) sowie die VRN-Jahres- und Halbjahreskarten (Netz) werden auf der gesamten Linie bis Amorbach ohne weitere Zuzahlung anerkannt. Die VAB-Tageskarte, die VAB-Tageskarte Gruppe sowie VAB-Jahreskarten (mit Ausnahme des TicketEasy) werden auf der Relation Amorbach – Mudau ohne weitere Zuzahlung anerkannt.

6. Übergangsregelungen zum Landkreis Würzburg und zur Stadt Würzburg

6.1 Übergangsregelung

Der VRN-Tarif gilt mit Ausnahme der Zeitkarten im Ausbildungsverkehr im ein- und ausbrechenden Verkehr zwischen der Stadt Würzburg (nur Hbf) bzw. dem Landkreis Würzburg und dem VRN-Gebiet

- auf der Schienenstrecke Lauda – Würzburg Hbf in den Nahverkehrszügen der DB AG und Go-Ahead,
- auf den Buslinien 850 (Hardheim – Tauberbischofsheim – Würzburg Hbf) und 977 (Miltenberg – Wertheim – Würzburg Hbf)

Verbundweit gültige Zeitkarten im Ausbildungsverkehr gelten im bayerischen Teil der oben genannten Buslinien und der Bahnstrecken an Schultagen in Bayern ab 14:00 Uhr, ansonsten ganztägig.

6.2 Linie 978 Würzburg – Werbach

Auf der Buslinie 978 (Würzburg – Werbach) gilt der Tarif des Verkehrsverbundes Mainfranken (VVM-Tarif). Die verbundweit gültigen Zeitkarten des VRN werden anerkannt. Verbundweit gültige Zeitkarten im Ausbildungsverkehr gelten an Schultagen in Bayern ab 14:00 Uhr, ansonsten ganztägig.

6.3 VRN-Waben Nr. 670 und 671

Der VRN-Tarif gilt mit Ausnahme der Zeitkarten im Ausbildungsverkehr im ein- und ausbrechenden Verkehr zwischen den Waben 670 und/oder 671 und dem VRN-Gebiet.

Für das MAXX-Ticket gilt folgende Regelung:

Für Fahrten im Busverkehr aus dem Main-Tauber-Kreis in die bayerischen Gemeinden in den Waben 670 und 671 wird das MAXX-Ticket ohne zeitliche Einschränkung anerkannt.

In der Gegenrichtung wird das MAXX-Ticket an Schultagen in Baden-Württemberg ab 11:00 Uhr, ansonsten ganztägig anerkannt.

7. Übergangsregelung zum Landkreis Ansbach

Auf der Linie 980 (Weikersheim – Röttingen – Creglingen – Rothenburg ob der Tauber) ist für das Verbundgebiet überschreitende Fahrten der jeweils gültige VRN-Tarif mit seinen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen als Haustarif anzuwenden.

Hierzu werden die zum Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) gehörenden Tarifzonen 1878, 1870 und 1860 zu den VRN-Waben 660 und 661 zusammengefasst und bei der Preisermittlung berücksichtigt. Für Fahrten auf der vorstehend genannten Linie, die im VRN-Gebiet beginnen und im VGN-Gebiet enden oder in umgekehrter Richtung erfolgen, ist zur Preisermittlung die Anzahl der insgesamt durchfahrenen Waben bzw. Tarifzonen maßgeblich.

Die speziellen verbundweit gültigen VRN-Jahreskarten finden in der Verbundgrenzen überschreitenden Linie für den Binnenverkehr innerhalb des VGN-Gebietes keine Anerkennung.

Die Binnentarifizierung des VGN-Tarifes und des VRN-Tarifes wird hiervon nicht berührt.

Für das MAXX-Ticket gilt folgende Regelung:

Für Fahrten im Busverkehr aus dem Main-Tauber-Kreis in bayerische Gemeinden entlang der Linie 980 wird das MAXX-Ticket ohne zeitliche Einschränkung anerkannt.

In der Gegenrichtung wird das MAXX-Ticket an Schultagen in Baden-Württemberg ab 11:00 Uhr, ansonsten ganztägig anerkannt.

8. Übergangsregelung zum Département Bas-Rhin

Für die Inhaber einer Tages-Karte (Gesamtnetz), einer Jugendgruppen-Karte (Gesamtnetz), einer Karte ab 60, eines Job-Tickets oder eines Rhein-Neckar-Tickets gibt es die Anschlussstageskarte „TICKETPLUS Alsace“ zu kaufen.

Das TICKEPLUS Alsace gilt für die Fahrt in das Elsass auf allen Schienenstrecken (2. Klasse) im Bereich des

Département Bas-Rhin (südlichster Bahnhof ist Séléstat). Es gilt einen Tag lang an Samstagen, Sonntagen und deutschen Feiertagen. Das TICKETPLUS Alsace wird für eine Person, und für eine Gruppe von bis zu 5 Personen (Kinder ab 4 Jahren gelten als eine Person) ausgegeben (Preise siehe Fahrpreistabelle), wobei das Ticket für Gruppen nur in Verbindung mit der Tages-Karte für mindestens 2 Personen oder dem Job-Ticket gilt. Verkauft wird diese Anschlusstageskarte an den Fahrscheinautomaten der Deutschen Bahn unter „Sonderangebote“ sowie am Automaten des Bahnhofs in Wissembourg.

Die Tickets sind nicht im Zug erhältlich, auch nicht in Frankreich.

Für Fahrten aus dem Département Bas-Rhin gibt es den Pass Alsace-RheinNeckar. Dieser gilt auf den Schienenstrecken im Département Bas-Rhin und zusätzlich in allen Verkehrsmitteln des VRN (2. Klasse) an Wochenenden und französischen Feiertagen.

9. Übergangsregelung/Übergangstarif zum Saarland

9.1 Übergangsregelung zum Saarland/mit dem Saarländischen Verkehrsverbund (saarVV)

Die Waben mit den Nummern 541 und 542 gehören zum Gebiet des Saarländischen Verkehrsverbundes (saarVV). Für Fahrten aus dem Gebiet des VRN in das Gebiet des VRN, die durch diese im Wabenplan besonders gekennzeichneten Durchgangswaben führen, wird der VRN-Tarif zur Durchquerung, mit Umstieg

in Homburg Hbf, anerkannt.

Auf dem Schienenstreckenabschnitt der DB AG zwischen Bruchmühlbach-Miesau und Homburg/Saar Hbf werden alle bundweit gültigen Fahrscheine des VRN mit Ausnahme des VRN-Semester-Tickets und des VRN-Anschluss-Semester-Tickets für Fahrten von und nach Homburg/Saar Hbf anerkannt. Für das MAXX-Ticket und die Westpfalz Ausbildungsjahreskarten besteht eine Sperrzeitenregelung gemäß Ziffer 8.7.6.1 der Tarifbestimmungen. Diese Tickets gelten auf o. g. Streckenabschnitt an Schultagen ab 14:00 Uhr, ansonsten ganztägig.

9.2 Übergangstarif Westpfalz/östliches Saarland

Für Fahrten im Übergangsbereich (ein-/ausbrechend) zwischen dem Gebiet der Westpfalz (Teilgebiet des VRN) und Teilen benachbarter Landkreise im östlichen Saarland (Teilgebiet des saarVV) gilt der wechselseitige Übergangstarif Westpfalz/östliches Saarland gemäß:

- den gemeinsamen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen im Übergangstarif,
- dem Wabenplan des Übergangsbereiches,
- den Fahrpreisen für die Ausgabe der im Übergangstarif einbezogenen Fahrscheinarten, in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter www.vrn.de).

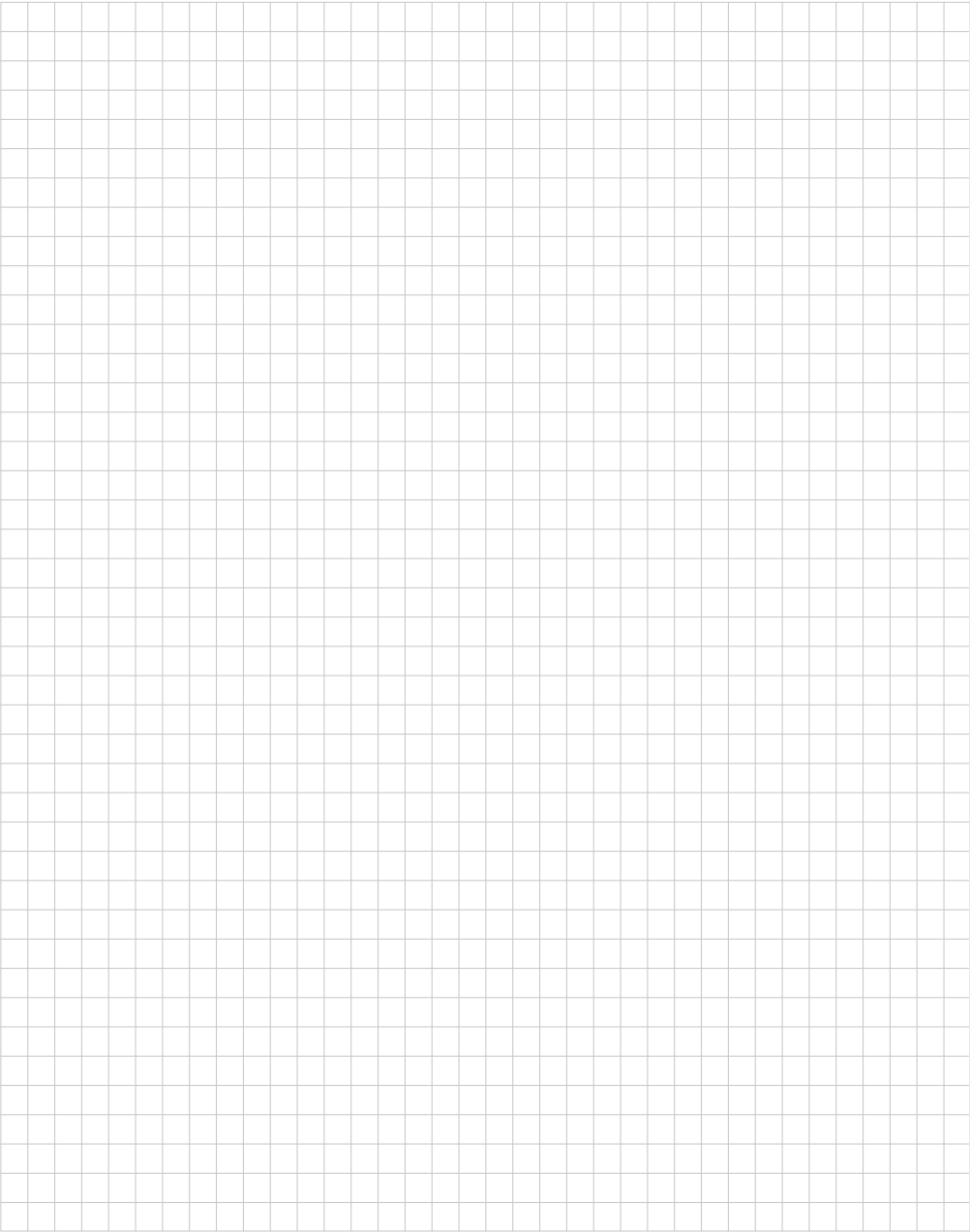
Der Übergangsbereich umfasst folgende Tarifgebiete:

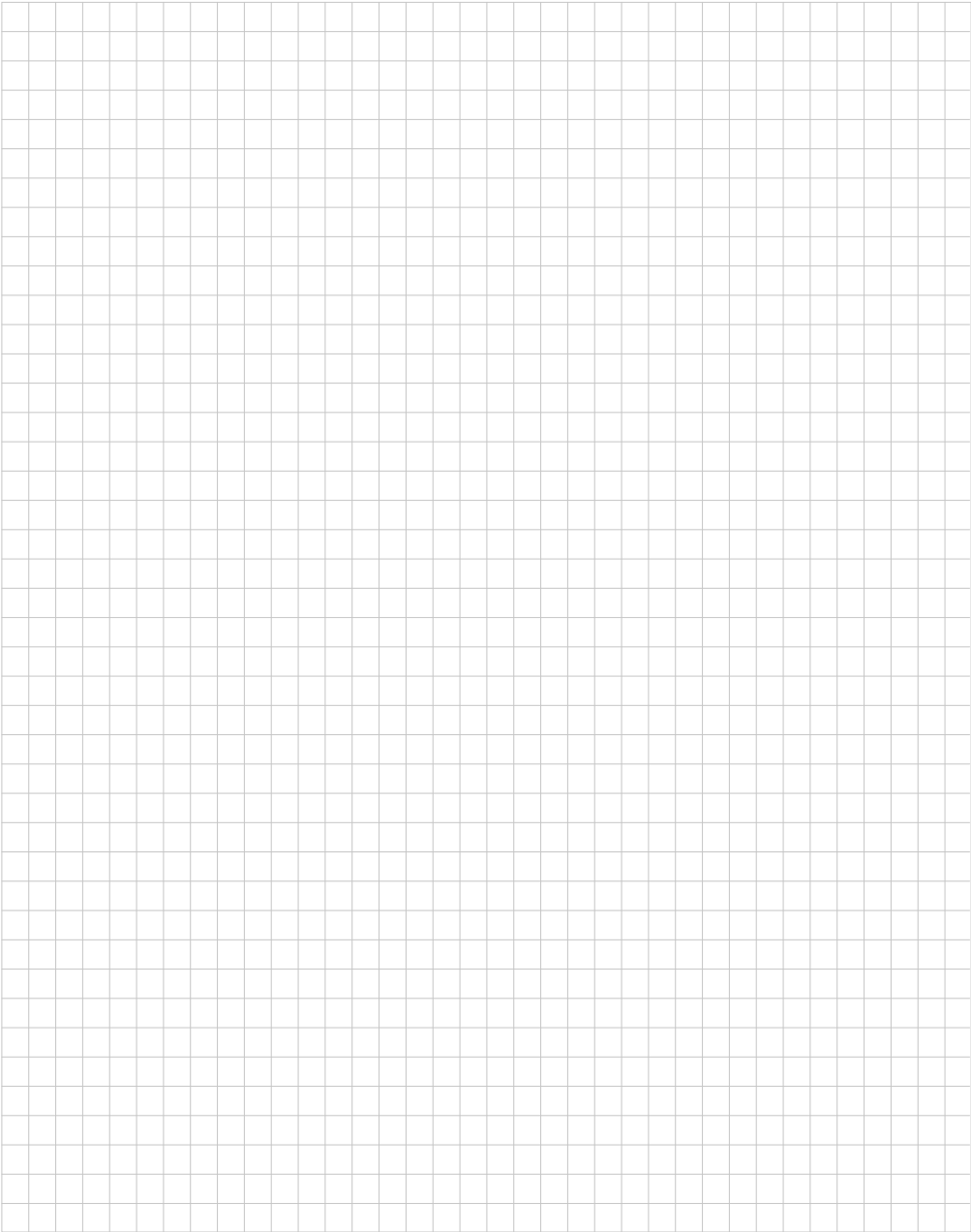
1. gesamtes Gebiet der Westpfalz (mit den Landkreisen Donnersbergkreis, Kaiserslautern, Kusel und Südwestpfalz sowie den Städten Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken) mit allen Waben (gemäß VRN-Wabenplan) sowie
2. im Saarland (Gebiet des saarVV) der Landkreis Saarpfalzkreis und Teile der Landkreise St. Wendel und Neunkirchen.

Der Übergangstarif gilt für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in den Übergangstarif einbezogenen Linien bzw. Linienabschnitten.

Teil 5: Schwerbehindertenregelung

1. Die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zur unentgeltlichen Beförderung berechtigen folgende Ausweise, wenn sie mit einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke versehen sind:
 - Schwerbehindertenausweis (grün/orange)
 - Ausweis zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (grün/orange)
3. Der Schwerbehindertenausweis gilt bei Übergang in die 1. Wagenklasse nicht als 2. Klasse-Basisfahrkarte. Es ist eine komplett neue 1. Klasse-Fahrkarte zu lösen.
4. Inhaber von Ausweisen mit dem Merkzeichen „1. Kl.“ (auch ohne Wertmarke) können mit Fahr ausweisen 2. Klasse die 1. Klasse unentgeltlich benutzen. Ist der Ausweis außerdem mit einer gültigen Wertmarke versehen, kann die 1. Klasse unentgeltlich benutzt werden.
5. Soweit im Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist, hat die Begleitperson Anspruch auf unentgeltliche Beförderung. In diesem Fall trägt der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „B“. Dies gilt auch für Ausweise ohne Wertmarke. Das Gleiche gilt für die Beförderung des Handgepäckes, eines mitgeführten Krankenfahrstuhls, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt, sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Führhundes.
Das Gleiche gilt für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, in dessen Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist. Bei Mitnahme eines Führhundes muss auf der Rückseite des Schwerbehindertenausweises das Merkzeichen „BL“ eingetragen sein.
6. Die unentgeltliche Beförderung wird auf allen in den Gemeinschaftstarif des VRN einbezogenen Strecken und Linien gewährt.





Raus aus dem Nest!

Ausflüge mit der
Tages-Karte kosten
nur ein paar Piepen.

***Einfach
ankommen.***



Servicenummer: 0621.1077077

myVRN, die praktische Mobilitäts-App für unterwegs,
jetzt auch mit Ticketkauf-Funktion

www.vrn.de